

GUTACHTEN

zu vergaberechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beauftragung von Rechtsanwaltsleistungen durch das Land Niederösterreich und die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309 v

Inhaltsverzeichnis

1. GUTACHTENSAUFTRAG	4
1.1. Allgemeines und Fragestellung	4
1.2. Verwendung des Gutachtens	4
1.3. Haftungserklärung	5
2. SACHVERHALT	5
2.1. Beteiligte Rechtsträger	5
2.1.1. Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.	5
2.1.2. NÖ Regionalverkehrs GmbH	6
2.1.3. Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)	6
2.1.4. NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH	7
2.1.5. NÖ Holding GmbH	7
2.1.6. Niederösterreich Bahnen GmbH	7
2.1.7. Bergbahnen Mitterbach GmbH	7
2.1.8. Deloitte.Legal/Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH	8
2.2. Transaktionsstruktur	8
2.2.1. Ursprüngliche Transaktionsstruktur	8
2.2.2. Endgültige Struktur	9
2.2.3. Trennung von Bahnbetrieb und Eisenbahninfrastruktur	9
2.2.4. Übertragung des NÖ Mobilitätsangebotes	10
2.2.5. Legal/Tax Step Plan Projekt NÖ Mobilität	12
2.2.6. Vertragsentwürfe	12
2.3. Beauftragung	12
3. FRAGESTELLUNGEN	17
4. UNTERLAGEN	17
5. RECHTSGRUNDLAGEN	19
5.1. Unionsrechtliche Rechtsquellen	19
5.1.1. Richtlinie 2014/24/EU	19
5.1.2. Richtlinie 2014/25/EU	22
5.2. BVergG 2018	22
5.2.1. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich des BVergG 2018	23
5.2.2. Klassischer Bereich	23
5.2.3. Sektorenbereich	38
5.2.4. Änderung von Verträgen während ihrer Laufzeit	41
5.3. Urheberrechtsgesetz – UrhG	44
6. BEANTWORTUNG DER FRAGEN	46
6.1. Allgemeines	46
6.1.1. Auftraggebereigenschaft	46
6.1.2. Besondere Dienstleistungen	47
6.1.3. Urheberrecht	47
6.2. Überschreitung der Nettoauftragssumme	48
6.2.1. Direktvergabe	49
6.2.2. § 365 BVergG 2018	51
6.2.3. § 151 Abs. 5 BVergG 2018	54

6.3. Einheitlicher Auftrag	56
6.4. Auftragsvergabe	58
7. ZUSAMMENFASSUNG	59

1. Gutachtensauftrag

1.1. Allgemeines und Fragestellung

Das Land Niederösterreich, im Folgenden *Land NÖ* genannt, ist Gesellschafter der Verkehrsverbund OST-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H., welche die Trägergesellschaft des Verkehrsverbundes der Ostregion Österreichs ist.

Land NÖ ist weiters, mittelbar und unmittelbar, Alleingesellschafter der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), im Zuge einer Umstrukturierung sollen die Tätigkeiten, die die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H im Augenblick im Zusammenhang mit dem Bus- und Bedarfsverkehr in Niederösterreich wahrnimmt, an die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) übertragen werden.

In diesem Zusammenhang und zur Begleitung dieser Transaktion beauftragte das Land NÖ Deloitte.Legal/Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH mit der Erbringung von Rechtsberatungsleistungen.

Die ursprüngliche Auftragssumme wurde überschritten, in weiterer Folge beauftragten auch die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) und die Niederösterreich Bahnen GmbH Deloitte.Legal/Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH mit der Erbringung von Rechtsanwaltsleistungen.

Gegenstand dieses Gutachtens ist die vergaberechtliche Prüfung der Auftragsvergaben beziehungsweise der Überschreitung der beauftragten Auftragssummen.

1.2. Verwendung des Gutachtens

Dieses Gutachten ist zur Verwendung durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309 v bestimmt.

Dieses Gutachten darf ohne unser Wissen nicht an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen sind:

- Organisationseinheiten der genannten Rechtsträger;
- Berater der genannten Rechtsträger;
- Organe und Rechtsträger, welchen die Kontrolle der genannten Rechtsträger obliegt;

- andere Personen, soweit dies in der Geschäftsverteilung, Richtlinien und/oder innerstaatlichen Vorschriften, denen die genannten Rechtsträger unterliegen, vorgesehen ist;
- Vergabekontrollbehörden;
- Förderstellen, sowie
- sämtliche Behörden, Institutionen und Gerichte der Europäischen Union.

1.3. Haftungserklärung

Wir übernehmen die Haftung dafür, dass die in diesem Gutachten dargelegten Rechtsansichten, unter Berücksichtigung des Primär- und Sekundärrechts der Europäischen Union, aber auch der Spruchpraxis der Kommission und der Unionsgerichte und des anwendbaren innerstaatlichen Rechtes, samt der Spruchpraxis der innerstaatlichen Vergabekontrollbehörden, vertretbar sind.

2. Sachverhalt

Zu beurteilen ist die Vergabe von Rechtsanwaltsleistungen im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Aufgabenbereiches der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. und der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), die im Augenblick, aufgrund von 2 (zwei) bestehenden Verkehrsdienstverträgen, Verkehrsdienstleistungen für die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. erbringt.

Das NÖ Mobilitätsangebot für Bus- und Bedarfsverkehre soll von Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. auf Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) übertragen werden.

Dies vorausgeschickt, nun zum konkreten Sachverhalt.

2.1. Beteiligte Rechtsträger

2.1.1. Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H., in der Folge *VOR* genannt, ist eine zu FN 117218 f des Firmenbuches des Handelsgerichtes Wien protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Ersteintragung erfolgte am 05. (fünften) November 1974 (neunzehnhundertvierund-

siebzig) zu HRB 16986 des Handelsgerichtes Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausendkommanullnull), ist zur Gänze bar einbezahlt und wird von folgenden Gesellschaftern gehalten:

Gesellschafter	Stammeinlage EUR	%
Land Wien	44.000,00	44,00
Land Niederösterreich	44.000,00	44,00
Land Burgenland	12.000,00	12,00
Σ	100.000,00	100,00

In § 3 des Gesellschaftsvertrages – *Gegenstand des Unternehmens* – wird festgelegt, dass VOR für das Funktionieren des Verkehrsverbundes in der Ostregion Österreichs im Sinne des zwischen den Gesellschaftern und dem Bund gesondert vereinbarten Grund- und Finanzierungsvertrages zu sorgen hat. Dazu hat die Gesellschaft für die zusammenarbeitenden Verkehrsunternehmen, deren Tarifhoheit durch den Gesellschaftsvertrag nicht berührt wird, Planungs-, Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben zu besorgen.

2.1.2. NÖ Regionalverkehrs GmbH

NÖ Regionalverkehrs GmbH, in der Folge *NÖ Regionalverkehr* genannt, ist eine zu FN 609807 a des Firmenbuches des Handelsgerichtes Wien protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausendkommanullnull) und ist zur Gänze bar einbezahlt. VOR ist Alleingesellschafterin.

2.1.3. Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), in der Folge *NÖVOG* genannt, ist eine zu FN 31309 v des Firmenbuches des Landesgerichtes St. Pölten protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das Stammkapital beträgt EUR 363.364,17 (Euro dreihundertdreißigtausenddreihundertvierundsechzigkommasiebzehn) und wird von folgenden Gesellschaftern gehalten:

Gesellschafter	Stammeinlage EUR	%
Land Niederösterreich	94.474,68	26,00
NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH	268.889,49	74,00
Σ	363.364,17	100,00

2.1.4. NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH

NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH, in der Folge *NLB* genannt, ist eine zu FN 248050 f des Firmenbuches des Landesgerichtes St. Pölten protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausendkommanull) und ist zur Hälfte bar einbezahlt. NÖ Holding GmbH ist Alleingesellschafterin.

2.1.5. NÖ Holding GmbH

NÖ Holding GmbH, in der Folge *NÖ Holding* genannt, ist eine zu FN 243092 p des Firmenbuches des Landesgerichtes St. Pölten protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausendkommanull) und ist zur Hälfte bar einbezahlt. Das Land Niederösterreich ist Alleingesellschafter.

2.1.6. Niederösterreich Bahnen GmbH

Niederösterreich Bahnen GmbH, in der Folge *NÖ Bahnen* genannt, ist eine zu FN 154139 a des Firmenbuches des Landesgerichtes St. Pölten protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Ersteintragung erfolgte am 26. (sechszwanzigsten) März 1997 (neunzehnhundertsiebenundneunzig) unter der Firma Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH.

Das Stammkapital beträgt EUR 36.500,00 (Euro sechszwanzigtausendfünfhundertkommanull), NÖVOG ist Alleingesellschafterin.

2.1.7. Bergbahnen Mitterbach GmbH

Bergbahnen Mitterbach GmbH, in der Folge *Bergbahnen Mitterbach* genannt, ist eine zu FN 152869 h des Firmenbuches des Landesgerichtes St. Pölten protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das Stammkapital beträgt EUR 72.673,00 (Euro zweiundsiebzigtausendsechshundertdreiundsiebzigkommanull) und ist zur Gänze bar einbezahlt. NÖVOG ist Alleingesellschafterin.

2.1.8. Deloitte.Legal/Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH

Deloitte.Legal/Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH, in der Folge DL genannt, ist eine zu FN 355288 h des Firmenbuches des Handelsgerichtes Wien protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

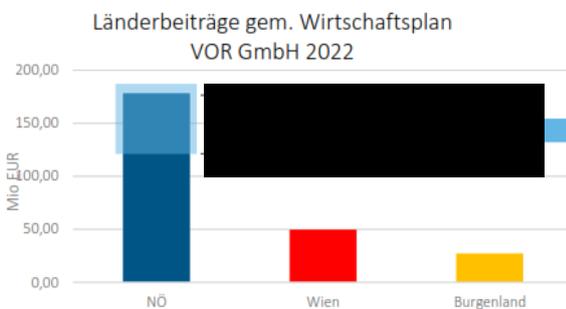
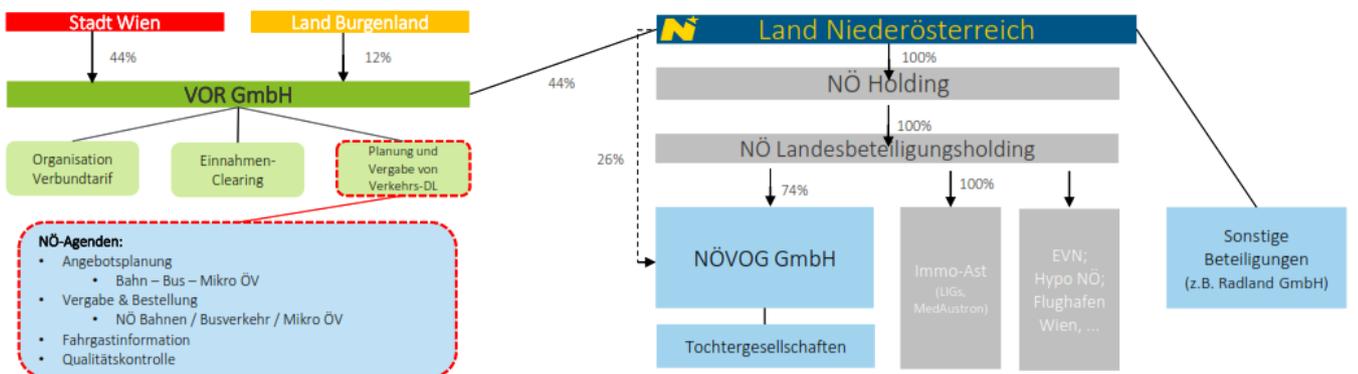
Das Stammkapital beträgt EUR 36.000,00 (Euro sechsenddreißigtausendkommanull) und ist zur Gänze bar einbezahlt.

DL ist Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und tritt im Außenverhältnis als Deloitte.Legal auf.

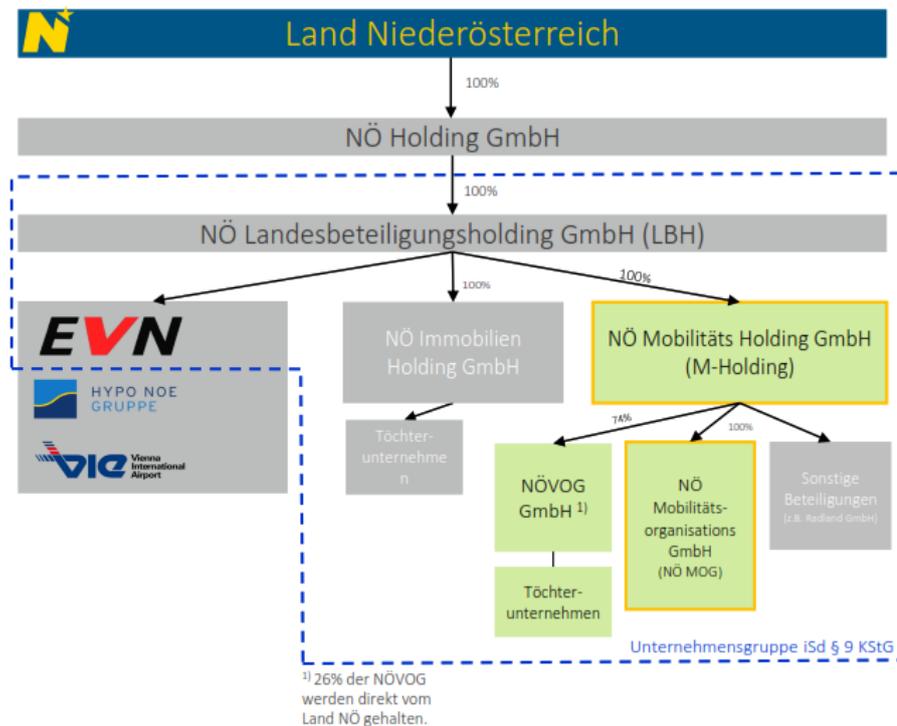
2.2. Transaktionsstruktur

2.2.1. Ursprüngliche Transaktionsstruktur

Zu Beginn der Umstrukturierung der Transaktion stellte sich die Ausgangslage wie folgt dar:



Geplant war die Errichtung einer NÖ Mobilitäts Holding, die die Aufgaben von VOR übernehmen sollte. Offen war zu diesem Zeitpunkt, ob die Übernahme des Teilbetriebes NÖ Bus- und Bedarfsverkehr von VOR im Wege eines Asset-Deals oder einer Abspaltung und Aufnahme erfolgen sollte:



Die ursprünglich angedachte Struktur wurde mehrfach überarbeitet und optimiert, da sich herausstellte, dass einerseits eine Vielzahl von Verträgen betroffen waren, andererseits sollte in der Zielstruktur der Bahnbetrieb von der Infrastruktur getrennt werden.

2.2.3. Trennung von Bahnbetrieb und Eisenbahninfrastruktur

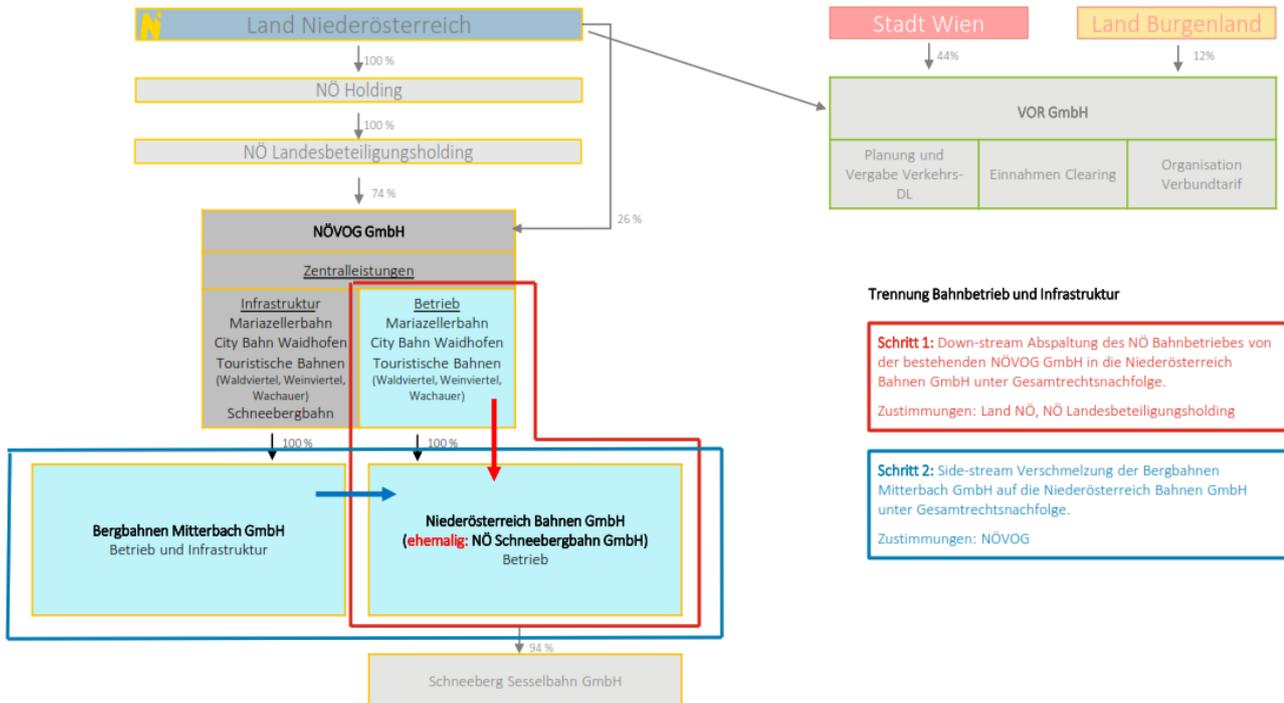
Der Teilbetrieb *Eisenbahnverkehr* soll aus NÖVOG abgespalten und an NÖ Bahnen übertragen werden. Die Spaltung und die Aufnahme erfolgen rückwirkend zum Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember 2023 (zweitausenddreißig).

Die Liegenschaften und die Konzessionen nach dem Eisenbahngesetz verbleiben also bei NÖVOG, ebenso die Geschäftsanteile an Bergbahnen Mitterbach.

Hinsichtlich der gesamthaften Konzessionen für Bau und Betrieb, sowie Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten betreffend die Waldviertelbahn, Citybahn Waidhofen und Mariazeller Bahn wird eine Betriebsüberlassungsvereinbarung gemäß § 25 Eisenbahngesetz zwischen NÖVOG und NÖ Bahnen geschlossen, um NÖ Bahnen in die Lage zu versetzen, den Bahnbetrieb durchführen zu können.

Bergbahnen Mitterbach wird, mit Wirkung zum Ablauf des 30. (dreißigsten) November 2023 (zweitausenddreißig) auf NÖ Bahnen verschmolzen.

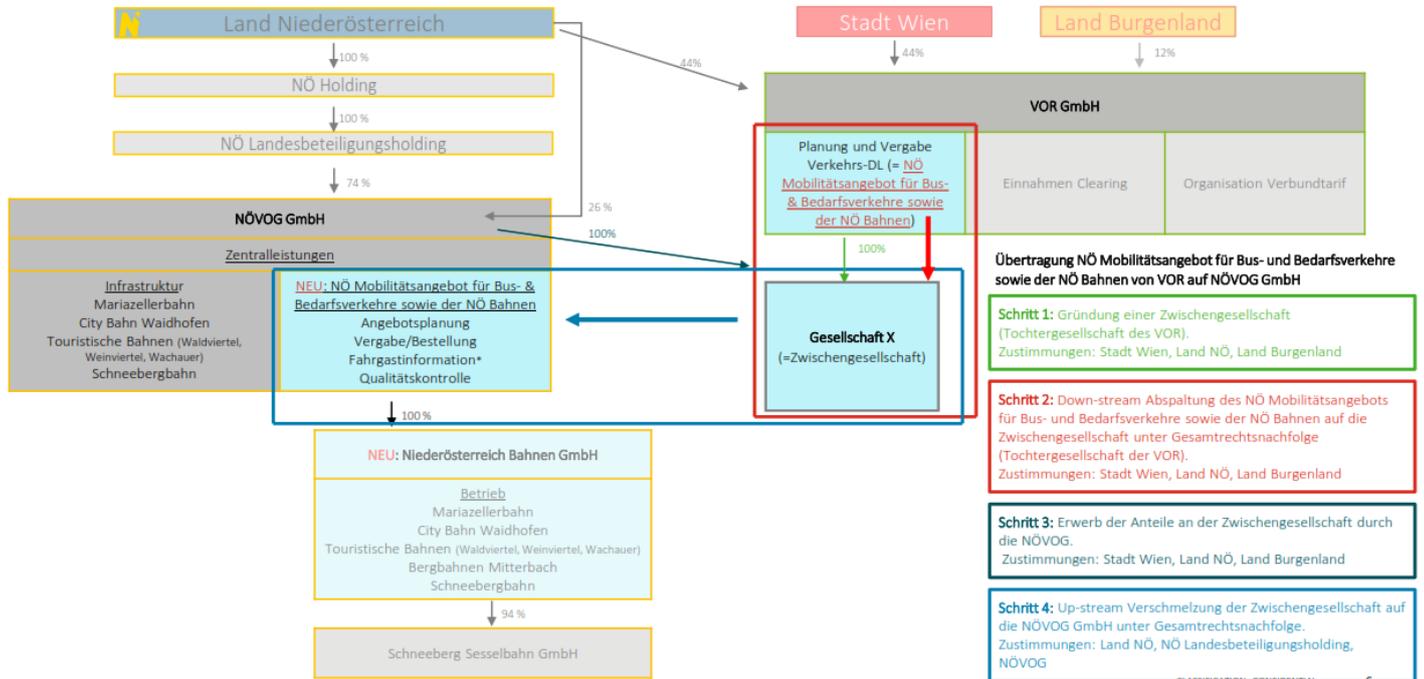
Grafisch stellt sich das wie folgt dar:



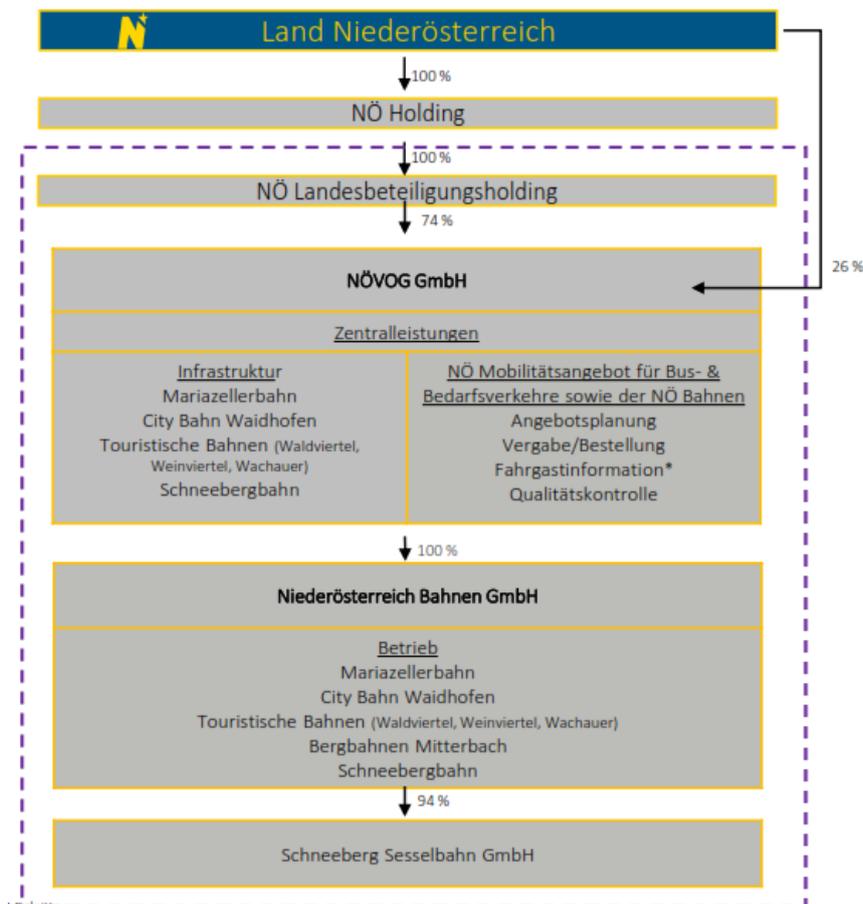
VOR spaltet den Teilbetrieb *NÖ Mobilitätsangebot für Bus- und Bedarfsverkehre* auf die NÖ Regionalverkehr ab. Die Abspaltung von VOR und die Aufnahme in NÖ Regionalverkehr erfolgt mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember 2023 (zweitausenddreißig).

NÖVOG erwirbt von VOR, unmittelbar nach Eintragung der Spaltung/Übernahme in das Firmenbuch, die gesamte Stammeinlage von NÖ Regionalverkehr und wird Alleingesellschafterin.

In weiterer Folge wird NÖ Regionalverkehr auf NÖVOG verschmolzen, wiederum mit Wirkung zum Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember 2023 (zweitausenddreißig).



Nach vollständiger Umsetzung der soeben beschriebenen Transaktion stellt sich die endgültige Struktur dar wie folgt:



2.2.5. Legal/Tax Step Plan Projekt NÖ Mobilität

Die rechtlich relevanten Schritte zur Umsetzung der geplanten Zielstruktur sind im Legal/Tax Step Plan Projekt NÖ Mobilität, erstellt von Deloitte.Legal/Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH, dargestellt. Die notwendigen rechtlichen Schritte sind nur stichwortartig beschrieben – dennoch umfasst das Dokument 29 (neunundzwanzig) Seiten, 24 (vierundzwanzig) Seiten enthalten die einzelnen notwendigen Schritte. Der Legal/Tax Step Plan ist diesem Gutachten als Anlage 2.2.5. angeschlossen.

2.2.6. Vertragsentwürfe

2.2.6.1. Spaltungs- und Übernahmungsvertrag

Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag über die Abspaltung des Teilbetriebes *Eisenbahnverkehr NÖVOG* auf NÖ Bahnen liegt, samt Anlagen, als Entwurf vom 05. (fünften) Mai 2024 (zweitausendvierundzwanzig) vor, und ist diesem Gutachten als Anlage 2.2.6.1. angeschlossen.

2.2.6.2. Verschmelzungsvertrag

Der Entwurf des Vertrages, mit welchem Bergbahnen Mitterbach als übertragende Gesellschaft auf NÖVOG, als übernehmende Gesellschaft, verschmolzen wird, liegt als Entwurf vom 10. (zehnten) Mai 2024 (zweitausendvierundzwanzig) vor.

2.3. Beauftragung

2.3.1. Land NÖ

Deloitte.Legal/Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH übermittelte dem Land NÖ ein mit 22. (zweiundzwanzigster) Dezember 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) datiertes Mandatsschreiben, dessen Gegenstand folgende Leistungen waren:

1. Leistungsumfang

Auf Basis unserer bisherigen Informationen besteht unsere Aufgabe insbesondere in der Herstellung der Ausgliederungsreife gemäß NÖ Mobilität Phase II bezogen auf folgende Punkte:

- *Mitarbeit Verhandlungsvorschlag VOR-Gesellschafter*
- *Mitwirkungen Verhandlungen VOR-Gesellschafter*

- *Herstellung Vertragsentwürfe für wesentliche Vertragswerke zwischen neuer NÖ-Gesellschaft und VOR GmbH*
- *Rechtliche Analyse der Ausgliederungsmasse (Verträge)*
- *Erstellung eines Entwurfs des Ausgliederungsvertrags*
- *Beratung hinsichtlich Mitarbeiterübergang (AVRAG)*
- *Sonstige rechtliche Beratung iZm Ausgliederungsvorgang*

Die endgültige Festlegung unserer Aufgaben wird selbstverständlich in enger Abstimmung mit Ihnen erfolgen und maßgeschneidert auf die konkreten Bedürfnisse sein.

2. Beratungsteam

Das für die gegenständliche Angelegenheit zuständige Beratungsteam wird von Dr. Andreas Jank geleitet, der von erfahrenen Mitarbeitern des relevanten Rechtsgebietes unterstützt wird.

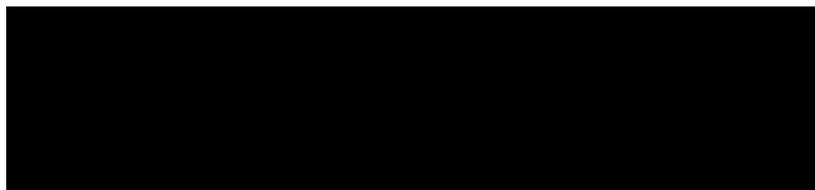
3. Leistungszeitraum

Plangemäß werden unsere Leistungen voraussichtlich im Zeitraum zwischen Jänner 2023 bis Dezember 2023 erbracht. Wir werden für diesen Zeitraum die notwendigen Kapazitäten vorhalten.

4. Honorar

Wir erbringen unsere Leistungen grundsätzlich auf Basis unserer beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen und – sofern in diesem Engagement Letter nichts anders vereinbart – nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu den zwischen Ihnen und Deloitte vereinbarten reduzierten Stundensätzen. Unsere Stundensätze werden jährlich evaluiert und bei Bedarf an die allgemeine Preisentwicklung angepasst.

Die Höhe der Stundensätze richtet sich nach der Erfahrung / Qualifikation des Mitarbeiters. Folgende reduzierte Stundensätze kommen zur Anwendung (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer):



Barauslagen, Gerichtsgebühren, zugekauften Fremdleistungen sowie allfälligen Steuern, Abgaben und Notarkosten, werden bei Anfall gesondert verrechnet.

Sie haben uns ersucht, eine grobe Schätzung des für die rechtliche Beratung in dieser Angelegenheit voraussichtlich anfallenden Honorars abzugeben. Auf Basis der derzeitigen Informationen gehen wir davon aus, dass unser Netto-Honorar (ohne Barauslagen und Umsatzsteuer) für in Punkt 1 beschriebene Leistung einen groß geschätzten Betrag von EUR 80.000,- bis EUR 90.000,- nicht übersteigen sollte, wobei dieser unverbindlichen Honorarschätzung die Annahme zugrunde liegt, dass sich der Aufwand im Verhältnis zu vergleichbaren Aufträgen bewegt und aufgrund besonderer Konstellationen nicht ein unvorhergesehener Zusatzaufwand entsteht.

Nachzutragen bleibt, dass zuvor von der zuständigen Abteilung RU7 bereits eine Kostenschätzung vorgenommen worden war, die zu folgendem Ergebnis gelangte:

	Preis/h Exkl. UST (Durchschnitt)	Anzahl h
Vorarbeiten (Sichtung Unterlagen)	€250,00	40
Rechtliche Analysen	€250,00	60
Erarbeitung Vertragsentwürfe	€250,00	120
Mitarbeit Verhandlungsvorschlag	€250,00	50
Conclusio	€250,00	40
Summe	€77.500,00	310

Das Mandatsschreiben, bei welchem es sich um ein Einheitspreisanbot handelt, wurde vom Land NÖ geprüft, die angebotenen Stundensätze wurden mit vorliegenden Angeboten anderer Kanzleien, betreffend frühere Beauftragungen, verglichen und als preisangemessen qualifiziert.

Die Beauftragung und die Auftragsvergabe erfolgte am 24. (vierundzwanzigsten) Oktober 2023 (zweitausenddreißig), in der Auftragsvergabe werden folgende Hauptaktivitäten genannt:

- *Mitarbeit Verhandlungsvorschlag VOR-Gesellschafter*
- *Mitwirkung Verhandlungen VOR-Gesellschafter*
- *Herstellung Vertragsentwürfe für wesentliche Vertragswerke zwischen NÖ-Gesellschaft und VOR GmbH*
- *Rechtliche Analyse der Ausgliederungsmasse (Verträge)*
- *Erstellung von Vertragsentwürfen*
- *Beratungen iZm Ausgliederungsvorgang, speziell Mitarbeiterübergang*

Der Nettoauftragswert betrug EUR 90.000,00 (Euro neunzigtausendkommannull).

In weiterer Folge legte der Auftragnehmer folgende Honorarnoten:

Honorarnote (Nr.)	Datum	Nettobetrag (EUR)
23/2580	27.11.2023	7.059,99
23/2718	20.12.2023	18.658,34
24/1136	29.01.2024	14.185,00
24/1361	18.03.2024	20.243,33
24/1508	26.04.2024	34.991,67
		Σ 95.138,33

Durch die am 26. (sechszwanzigsten) April 2024 (zweitausendvierundzwanzig) gelegte Honorarnote Nr. 24/1508 wurde der beauftragte Nettoauftragswert um EUR 5.138,33 (Euro fünftausendeinhundertachtunddreißigkommadreißig) überschritten.

Am 31. (einunddreißigsten) Mai 2024 (zweitausendvierundzwanzig) wurde dann Honorarnote Nr. 24/1824 gelegt, die den Zeitraum 01. (erster) bis 31. (einunddreißigster) März 2024 (zweitausendvierundzwanzig) umfasste. Das in Rechnung gestellte Nettohonorar betrug EUR 37.213,34 (Euro siebenund-dreißigtausendzweihundertdreizehnmavierunddreißig), womit insgesamt Nettohonorare in Höhe von EUR 132.351,67 (Euro einhundertzweiunddreißig-tausenddreihunderteinundfünzigkommasiebenundsechzig) in Rechnung ge-stellt wurden. Der beauftragte Nettoauftragswert wurde also um EUR 42.351,67 (Euro zweiundvierzigtausenddreihunderteinundfünzigkommasie-benundsechzig) überschritten. Die wesentliche Überschreitung des beauftrag-ten Nettoauftragswertes war erst nach Legung der soeben dargestellten Ho-norarnote im Mai 2024 (zweitausendvierundzwanzig) erkennbar.

Die in Rechnung gestellten Leistungen wurden geprüft. Bei der Prüfung wurde die inhaltliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt, die Leistungen wurden im verzeichneten Umfang erbracht.

2.3.2. Auftrag NÖVOG

Mit Mandatsschreiben vom 15. (fünfzehnten) Mai 2024 (zweitausendvierund-zwanzig) bot Deloitte.Legal/Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH der NÖVOG folgende Rechtsanwaltsleistungen an:

Unsere Aufgabe besteht insbesondere in der rechtlichen Begleitung bei der Umset-zung des Projektes „NÖ Mobilität“, insbesondere bei der (i) Umstrukturierung der NÖVOG zur Trennung von Infrastruktur und Betriebs sowie (II) Integration der Pla-nung und Vergabe der Verkehrsdienstleistungen (NÖ Agenden) aus der Verkehrsver-bund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. (VOR GmbH) in die NÖVOG, wobei ins-besondere folgende Aufgaben umfasst sind:

- *Finalisierung und laufende Aktualisierung des Umsetzung-Stepplans betref-fend das Projekt „NÖ Mobilität“ samt laufende Abstimmung der weiteren Schritte und des Umsetzungsprozedere;*
- *Erstellung sämtlicher Dokumente für die Abspaltung des Teilbetriebs Eisen-bahnverkehr aus der NÖVOG in die Niederösterreich Bahnen GmbH, sowie aller Umsetzungshandlungen wie zB Vorbereitung und Koordinierung außer-ordentliche Generalversammlung NÖVOG, Vorbereitung allfälliger Vollmäch-ten, Abstimmung und Anmeldung Abspaltung zum Firmenbuch; ebenso die arbeitsrechtliche Beratung in diesem Zusammenhang;*
- *Vorbereitung, Koordinierung und Unterstützung bei der Durchführung von Ge-sellschafterbeschlüssen zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in der NÖVOG;*
- *Unterstützung bei der Erstellung und Vorbereitung von Aufsichtsratsbeschlüs-sen in der NÖVOG im Zusammenhang mit dem Projekt NÖ Mobilität, insbe-sondere Vorbereitung und Teilnahme an Aufsichtsratsausschusssitzungen in-klusive Protokollierung;*

- *Beratung der NÖVOG im Zusammenhang mit dem Abspaltungsvorgang der NÖ Agenden aus der VOR GmbH auf die Zwischengesellschaft, insbesondere begleitende Prüfung der Dokumentation betreffend die Abspaltung und Unterstützung bei der Vorbereitung der Integration der NÖ Agenden in der NÖVOG; arbeitsrechtliche Beratung in diesem Zusammenhang;*
- *Beratung bei der Vertragserstellung für den Erwerb der Anteile an der Zwischengesellschaft durch die NÖVOG samt Beteiligung der Unterschriften- und Vollzugshandlungen sowie Anmeldung zum Firmenbuch;*
- *Verschmelzung der Zwischengesellschaft auf die NÖVOG samt aller Umsetzungshandlungen wie zB Vorbereitung und Koordinierung außerordentliche Generalversammlungen NÖVOG, Zwischengesellschaft, Vorbereitung allfälliger Vollmachten, Abstimmung und Anmeldung Verschmelzung zum Firmenbuch; arbeitsrechtliche Beratung in diesem Zusammenhang;*
- *Beratung im Zusammenhang mit der Erstellung von Verträgen (Service-Level-Agreements) zwischen der NÖVOG und der VOR;*
- *Umsetzung der neuen Geschäftsführerbestellung für die NÖVOG im Firmenbuch.*

Das Nettohonorar wurde in der Größenordnung von EUR 65.000,00 (Euro fünfundsechzigtausendkommanullnull) bis EUR 75.000,00 (Euro fünfundsiebzigtausendkommanullnull) geschätzt, auch hier findet sich der Hinweis, dass es sich um eine unverbindliche Honorarschätzung handelt, die unter der Annahme steht, dass sich der Aufwand im Verhältnis zu vergleichbaren Aufträgen bewegt.

Das Angebot wurde von NÖVOG gegengefertigt und somit angenommen.

2.3.3. Auftrag NÖ Bahnen

Mit Mandatsschreiben vom 15. (fünfzehnten) Mai 2024 (zweitausendvierundzwanzig) bot Deloitte.Legal/Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH der NÖ Bahnen folgende Rechtsanwaltsleistungen an:

Unsere Aufgabe besteht insbesondere in der rechtlichen Begleitung bei der Umsetzung der (I) Verschmelzung der Bergbahnen Mitterbach GmbH (BBM) auf die NÖ Bahnen sowie (II) der Beratung der NÖ Bahnen im Zusammenhang mit der Abspaltung des Bahnbetriebes der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) auf die NÖ Bahnen, wobei insbesondere folgende Aufgaben umfasst sind:

- *Erstellung sämtlicher Dokumente für die Verschmelzung der BBM in die NÖ Bahnen in die Niederösterreich Bahnen, sowie aller Umsetzungshandlungen wie zB Vorbereitung und Koordinierung außerordentliche Generalversammlungen NÖ Bahnen und BBM, Vorbereitung allfälliger Vollmachten, Abstimmung und Anmeldung Verschmelzung zum Firmenbuch; ebenso die arbeitsrechtliche Beratung in diesem Zusammenhang;*
- *Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Abspaltungsvorgang des Bahnbetriebes der NÖVOG auf die NÖ Bahnen;*

- *Beratung und Unterstützung bei der Information der Arbeitnehmer der BBM / NÖ Bahnen über die geplante Strukturänderung, einschließlich Erstellung eines Musterarbeitsvertrages;*
- *Allfällige Beratung im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Abschluss von Verträgen (Service-Level-Agreements).*

Das Nettohonorar wurde auf die Größenordnung von EUR 30.000,00 (Euro dreißigtausendkommanull) bis EUR 40.000,00 (Euro vierzigtausendkommanull) geschätzt, auch hier findet sich der Hinweis, dass es sich um eine unverbindliche Honorarschätzung handelt, die unter der Annahme steht, dass sich der Aufwand im Verhältnis zu vergleichbaren Aufträgen bewegt.

Das Anbot wurde von NÖ Bahnen gegengefertigt und somit angenommen.

3. Fragestellungen

Zu beurteilen sind folgende Fragen:

- In welchem Zeitpunkt war die Überschreitung der beauftragten Nettoauftragssumme im Mandatsverhältnis Land NÖ : DL erkennbar und lässt sich die Überschreitung vergaberechtlich rechtfertigen?
- Sind die Erstellung des Legal/Tax Step Plan und die vertragliche Umsetzung der im Legal/Tax Step Plan beschriebenen Umsetzungsschritte Lose eines einheitlichen Auftrages?
- Bejahendenfalls – von welchen Schwellenwerten ist bei den Aufträgen, die NÖVOG und NÖ Bahnen erteilt haben, auszugehen und welche Verfahrensarten kommen für die Auftragsvergabe in Betracht?

4. Unterlagen

Das Gutachten wurde ausschließlich auf Basis folgender Unterlagen erstellt:

- Projekt NÖ Mobilität – Grobkonzept (Kurzfassung), erstellt von Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Zwischenstand vom 30.06.2022, Endfassung vom 08.08.2022;
- Projekt NÖ Mobilität – Strukturüberlegungen, erstellt von Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, vom 06.06.2023;

- Kostenschätzung NÖ Mobilität, Amt der NÖ Landesregierung, vom November 2022;
- Mandatsschreiben Deloitte.Legal/Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH, vom 22.12.2022;
- Prüfung des Angebotes durch das Amt der NÖ Landesregierung, vom 24.10.2023;
- Auftragsvergabe, AZ: RU7-VG-12/070-2023, vom 24.10.2023;
- Honorarnote Nr. 23/2580, vom 27.11.2023;
- Honorarnote Nr. 23/2718, vom 20.12.2023;
- Honorarnote Nr. 24/1136, vom 29.01. 2024;
- Honorarnote Nr. 24/1361, vom 18.03.2024;
- Honorarnote Nr. 24/1508, vom 26.04.2024;
- Honorarnote Nr. 24/1824, vom 31.05.2024;
- Mandatsschreiben Deloitte.Legal/Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH an NÖVOG, vom 15.05.2024;
- Mandatsschreiben Deloitte.Legal/Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH an NÖ Bahnen, vom 15.05.2024;
- Legal/Tax Step Plan Projekt NÖ Mobilität, erstellt von Deloitte.Legal/Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH, Stand 21.05.2024;
- Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages über die Abspaltung des Teilbetriebes *Eisenbahnverkehr*, samt Anlagen, Entwurf vom 15.05.2024;
- Entwurf Verschmelzungsvertrag Bergahnen Mitterbach als übertragende Gesellschaft auf NÖVOG als übernehmende Gesellschaft, Entwurf vom 10.05.2024;
- Firmenbuchauszug Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H, FN 117218 f;
- Firmenbuchauszug NÖ Regionalverkehrs GmbH, FN 609807 a;
- Firmenbuchauszug Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309 v;
- Firmenbuchauszug NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH, FN 248050 f;

- Firmenbuchauszug NÖ Holding GmbH, FN 243092 p;
- Firmenbuchauszug Niederösterreich Bahnen GmbH, FN 154139 a;
- Firmenbuchauszug Bergbahnen Mitterbach GmbH, FN 152869 h, und
- Firmenbuchauszug Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH, FN 355288 h.

5. Rechtsgrundlagen

5.1. Unionsrechtliche Rechtsquellen

5.1.1. Richtlinie 2014/24/EU¹

Auf Unionsebene ist das Vergaberecht für klassische öffentliche Auftraggeber, soweit für das vorliegende Gutachten von Interesse, durch die Richtlinie 2014/24/EU geregelt.

In den Erwägungsgründen finden sich folgende Festlegungen:

- (114) *Bestimmte Dienstleistungskategorien haben aufgrund ihrer Natur nach wie vor lediglich eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension, insbesondere die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen, wie etwa bestimmte Dienstleistungen im Sozial-, im Gesundheits- und im Bildungsbereich. Diese Dienstleistungen werden in einem besonderen Kontext erbracht, der sich aufgrund unterschiedlicher kultureller Traditionen in den einzelnen Mitgliedstaaten stark unterschiedlich darstellt. Für öffentliche Aufträge zur Erbringung dieser Dienstleistungen sollte daher eine spezifische Regelung festgelegt werden und ein höherer Schwellenwert gelten als der, der für andere Dienstleistungen gilt. Personenbezogene Dienstleistungen mit einem unter diesem Schwellenwert liegenden Auftragswert werden in der Regel für Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse sein, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die das Gegenteil vermuten lassen, wie etwa eine Finanzierung grenzüberschreitender Projekte durch die Union. Aufträge zur Erbringung personenbezogener Dienstleistungen oberhalb dieses Schwellenwerts sollten unionsweiten Transparenzvorschriften unterliegen. Angesichts der Bedeutung des kulturellen Kontexts und des sensiblen Charakters dieser Dienstleistungen sollte den Mitgliedstaaten ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt werden, damit sie die Auswahl der Dienstleister in einer Weise organisieren können, die sie für am besten geeignet erachten. Die Vorschriften dieser Richtlinie tragen diesem Erfordernis Rechnung, indem sie lediglich die Einhaltung von Grundprinzipien der Transparenz und der Gleichbehandlung verlangen und sicherstellen, dass die öffentlichen Auftraggeber spezifische Qualitätskriterien für die Auswahl von Dienstleistern anwenden können, wie etwa die Kriterien, die in dem vom Ausschuss für Sozialschutz der Europäischen Union veröffentlichten freiwilligen Europäischen Qualitätsrahmen für Sozialdienstleistungen fest-*

¹ Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 65ff;

gelegt wurden. Bei der Festlegung der Verfahren, die für die Auftragsvergabe bei personenbezogenen Dienstleistungen anzuwenden sind, sollten die Mitgliedstaaten Artikel 14 AEUV und das Protokoll Nr. 26 berücksichtigen. Dabei sollten sie sich auch die Vereinfachung und die Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die öffentlichen Auftraggeber und die Wirtschaftsteilnehmer zum Ziel setzen; es sollte klargestellt werden, dass hierfür auch Bestimmungen für Dienstleistungsaufträge herangezogen werden können, die nicht unter die Sonderregelung fallen.

Den Mitgliedstaaten und Behörden steht es auch künftig frei, diese Dienstleistungen selbst zu erbringen oder soziale Dienstleistungen in einer Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden ist, beispielsweise durch die bloße Finanzierung solcher Dienstleistungen oder durch Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen — ohne Beschränkungen oder Festsetzung von Quoten — für alle Wirtschaftsteilnehmer, die die vom öffentlichen Auftraggeber vorab festgelegten Bedingungen erfüllen; Voraussetzung ist, dass ein solches System eine ausreichende Bekanntmachung gewährleistet und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt.

...

- (116) *Ebenso betreffen bestimmte Rechtsdienstleistungen ausschließlich Fragen des nationalen Rechts und werden daher in der Regel nur von Wirtschaftsteilnehmern in dem betreffenden Mitgliedstaat angeboten; sie haben daher ebenfalls eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension. Sie sollten daher nur durch die Sonderregelung abgedeckt werden, die ab einem Schwellenwert von 750 000 EUR gilt. Großaufträge für Rechtsdienstleistungen über diesem Schwellenwert können für verschiedene Wirtschaftsteilnehmer, wie internationale Anwaltskanzleien, auch auf grenzüberschreitender Grundlage interessant sein, insbesondere wenn es dabei um rechtliche Fragen geht, die auf Unionsrecht oder sonstigen internationalen Rechtsvorschriften beruhen oder darin ihren Hintergrund haben oder die mehr als ein Land betreffen.*

...

Weiters enthält die Richtlinie folgende Festlegungen:

S c h w e l l e n w e r t e
Artikel 4
Höhe der Schwellenwerte

Diese Richtlinie gilt für Aufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) die folgenden Schwellenwerte nicht unterschreitet:

...

- d) *750 000 EUR bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von Anhang XIV.*

...

Artikel 74

Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen

- (1) *Öffentliche Aufträge, die soziale und andere in Anhang XIV aufgeführte besondere Dienstleistungen betreffen, werden im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels vergeben, sofern ihr Wert dem in Artikel 4 Buchstabe d angegebenen Schwellenwert entspricht oder diesen übersteigt.*

Artikel 75

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

- (1) *Öffentliche Auftraggeber, die einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung von in Artikel 74 aufgeführten Dienstleistungen planen, teilen ihre Absicht auf eine der im Folgenden genannten Arten mit:*
 - a) *in einer Auftragsbekanntmachung, in der die Informationen enthalten sind, auf die in Anhang V Teil H Bezug genommen wird, in Übereinstimmung mit den Standardformularen gemäß Artikel 51; oder*
 - b) *in einer Vorinformation, die auf kontinuierlicher Basis veröffentlicht wird und die in Anhang V Teil I aufgeführten Informationen enthält. Die Vorinformation bezieht sich speziell auf die Arten von Dienstleistungen, die Gegenstand der zu vergebenden Aufträge sind. Sie muss den Hinweis enthalten, dass diese Aufträge ohne weitere Veröffentlichung vergeben werden, sowie die Aufforderung an die interessierten Wirtschaftsteilnehmer, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen.*

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht, wenn ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 32 für die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags hätte verwendet werden können.

- (2) *Öffentliche Auftraggeber, die einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung von in Artikel 74 aufgeführten Dienstleistungen vergeben haben, teilen die Ergebnisse des Vergabeverfahrens in einer Vergabebekanntmachung mit, in der die Informationen enthalten sind, auf die in Anhang V Teil J Bezug genommen wird, in Übereinstimmung mit den Standardformularen gemäß Artikel 51. Sie können diese Bekanntmachungen jedoch auch quartalsweise bündeln. In diesem Fall versenden sie die Zusammenstellung spätestens 30 Tage nach Quartalsende.*
- (3) *Die Kommission erstellt die Standardformulare, auf die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels Bezug genommen wird, in Form von Durchführungsrechtsakten. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 89 Absatz 2 erlassen.*
- (4) *Bekanntmachungen nach diesem Artikel werden im Einklang mit Artikel 51 veröffentlicht.*

Artikel 76

Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

- (1) *Die Mitgliedstaaten führen einzelstaatliche Regeln für die Vergabe von unter dieses Kapitel fallenden Aufträgen ein, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Auftraggeber die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer einhalten. Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, die anwendbaren Verfahrensregeln festzulegen, sofern derartige Regeln es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, den Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistungen Rechnung zu tragen.*

- (2) *Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber der Notwendigkeit, Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherstellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen können. Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass die Auswahl der Dienstleister auf der Grundlage des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien für soziale Dienstleistungen getroffen wird.*

In Anlage XIV finden sich Rechtsberatungsleistungen:

79100000-5 bis 79140000-7; 75231100-5;	<i>Dienstleistungen im juristischen Bereich, sofern sie nicht nach Artikel 10 Buchstabe d ausgeschlossen sind</i>
--	---

5.1.2. Richtlinie 2014/25/EU²

Auf Unionsebene ist das Vergaberecht für Sektorenauftraggeber, soweit für das vorliegende Gutachten von Interesse, durch die Richtlinie 2014/25/EU geregelt.

Erwägungsgrund 120 enthält nahezu wortgleiche Festlegungen wie der unter 5.1.1. widergegebene Erwägungsgrund 114 der Richtlinie 2014/24/EU, dasselbe trifft für Erwägungsgrund 122 zu, der mehr oder minder ident mit Erwägungsgrund 116 der Richtlinie für klassische Auftraggeber ist.

Der Schwellenwert für besondere Dienstleistungen beträgt gemäß Art. 15 EUR 1 (eine) Million, die besonderen Dienstleistungsaufträge finden sich in Anhang XVII und entsprechen jenen, die sich in Anhang XIV der allgemeinen Richtlinie finden.

Die Regelungen über die Vergabe von Aufträgen finden sich in Art. 92 und 93 der Richtlinie 2014/25/EU, auch hier sind die Regelungen mehr oder minder gleichlautend mit jenen der Richtlinie 2014/24/EU, weshalb darauf verzichtet wird die Richtlinie zu zitieren.

5.2. BVergG 2018

Die unionsrechtlichen Vorgaben der Vergaberichtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU sind in Österreich durch das BVergG 2018³ umgesetzt.

² Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung wie die Busdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, GBl. Nr. L 94 vom 28. März 2014, S. 243 ff;

³ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), StF: BGBl. I Nr. 65/2018 idgF, idgF;

5.2.1. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich des BVergG 2018

Regelungsgegenstand und Geltungsbereich des BVergG 2018 werden in § 1 definiert, der lautet wie folgt:

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt insbesondere

- 1. die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) im öffentlichen Bereich, das sind die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie die Durchführung von Wettbewerben durch öffentliche Auftraggeber und die Vergabe von bestimmten Bau- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht von öffentlichen Auftraggebern vergeben, aber von diesen subventioniert werden (2. Teil),*
- 2. die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) im Sektorenbereich, das sind die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch Sektorenauftraggeber sowie die Durchführung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber (3. Teil),*
- 3. den Rechtsschutz im Zusammenhang mit Vergabeverfahren im Sinne der Z 1 und 2, die in den Vollziehungsbereich des Bundes fallen (4. Teil), sowie Bundesrecht konsolidiert*
- 4. die Vorgangsweise im Zusammenhang mit der außerstaatlichen Kontrolle von Vergabeverfahren und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Auftraggebern und zuständigen Stellen sowie bestimmte zivilrechtliche Konsequenzen (5. Teil).*

5.2.2. Klassischer Bereich

5.2.2.1. Definition des Öffentlichen Auftraggebers

Der persönliche Geltungsbereich und somit die Definition der Öffentlichen Auftraggeber findet sich in § 4 BVergG 2018. Die Bestimmung lautet, soweit hier von Interesse, wörtlich wie folgt:

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz gilt mit Ausnahme seines 3. Teiles für Vergabeverfahren von öffentlichen Auftraggebern, das sind

- 1. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände oder*
 - 2. Einrichtungen, die*
 - a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,*
 - b) zumindest teilrechtsfähig sind und*
 - c) überwiegend von öffentlichen Auftraggebern gemäß Z 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von öffentlichen Auftraggebern gemäß Z 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 ernannt worden sind, oder*
 - 3. Verbände, die aus einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern gemäß Z 1 oder 2 bestehen.*
- (2) ...*

(3) ...

In den Materialien finden sich dazu, soweit für dieses Gutachten von Interesse, folgende Ausführungen:

Durch Abs. 1 Z 2 soll insbesondere der Begriff „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ der Richtlinie (vgl. Art. 2 Abs. 1 Z 4 der RL 2014/24/EU) umgesetzt werden. Die Gesetzesbestimmung lehnt sich an die deutsche Version der Richtlinien an. In der Literatur wurde schon vor einiger Zeit darauf hingewiesen (vgl. dazu bereits Hailbronner, Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers nach den EG-Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge, in: Forum '95, Öffentliches Auftragswesen (1995) 127 ff mwN), dass die deutsche Sprachfassung der Definition von der sprachlich unschärferen aber inhaltlich zutreffenderen französischen und englischen Fassung abweicht. Die Richtlinie – und somit auch das BVergG – gelten für alle Einrichtungen öffentlichen oder privaten Rechts, die zur Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben gegründet wurden und die dem Einfluss öffentlicher Auftraggeber unterliegen bzw. unterliegen können, das heißt wenn zu diesen Verbindungen im Sinne mindestens eines Punktes des dritten Kriteriums (siehe lit. c) bestehen. Die Richtlinien enthalten keine Definition des Begriffes „Allgemeininteresse“. Die Richtlinie verweist aber auch nicht auf die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, sodass dieser Begriff autonom, dh. unionsrechtlich im Hinblick auf Kontext und Zweck der Regelung auszulegen ist (vgl. etwa C-283/00, C-470/99, C-373/00). Unter „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben“ ist ein gewisser Kernbereich von Agenden (etwa im Bereich der Daseinsvorsorge) zu verstehen, die im Interesse des Gemeinwohles vom Staat als Träger des Interesses der Gesamtheit besorgt wird. Im Vordergrund dabei steht nicht ausschließlich die Förderung von Einzelinteressen sondern die Förderung von gemeinsamen Interessen der Gesamtbevölkerung oder von einzelnen Bevölkerungsgruppen. Eine diesbezügliche Orientierung bieten etwa Art. 14 und 106 Abs. 2 AEUV samt einschlägiger Judikatur des EuGH. Dass bei der Erfüllung derartiger öffentlicher Aufgaben wirtschaftliche Grundsätze zu beachten sind (vgl. etwa Art. 126b Abs. 5 B-VG), steht einer Ausrichtung auf das Allgemeininteresse nicht entgegen. Handelt der Staat (im weitesten, funktionellen Sinne zu verstehen; vgl. EuGH Rs 31/87, Beentjes) in privatrechtlichen Formen (Privatwirtschaftsverwaltung; Art. 17 B-VG), so gilt a priori nicht die Vermutung, dass diese Handlungen dem Allgemeininteresse dienen (umgekehrt hingegen indiziert ein Handeln in hoheitlicher Rechtsform eine öffentliche Zwecksetzung und damit die Verwirklichung eines Allgemeininteresses). Dass der mit der (Wirtschafts-)Tätigkeit erzielte Gewinn letztendlich dem „Staat“ zugutekommt, reicht für die Annahme eines Allgemeininteresses alleine ebenfalls nicht aus. Hinzu treten muss eine spezifische, von der Zwecksetzung des Konkurrenten unterscheidbare, originär staatliche Aufgabensetzung, die sich etwa in einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung manifestieren kann. Der EuGH hat in einer Vielzahl von Urteilen diesen Begriff näher konkretisiert (jedoch bislang nie abschließend definiert): Das Vorliegen einer Aufgabe im Allgemeininteresse wird etwa dann bejaht, wenn der Staat diese Aufgaben aus Gründen des Allgemeininteresses selbst erfüllen oder bei denen er einen entscheidenden Einfluss behalten möchte (C-360/96). Dies trifft etwa bei Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit, der Hygiene und dem Umweltschutz zu (vgl. dazu etwa C-44/96, C-360/96, C-373/00 und C-283/00). Daneben hat der EuGH aber auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen als im Allgemeininteresse liegend qualifiziert (vgl. C-18/01), bzw. die gesetzliche Normierung einer Subsidiarverpflichtung einer Gebietskörperschaft zur Erbringung einer bestimmten Leistung als Indiz für das Vorliegen einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe gewertet (vgl. C-373/00).

Eine weitere, kumulative Voraussetzung für die Qualifikation als „öffentlicher Auftraggeber“ ist die Besorgung von „Aufgaben nicht gewerblicher Art“. Die unionsrechtliche Wortfolge „gewerbliche Art“ stammt aus der RL und muss daher „autonom“ ausgelegt werden. Eine Begriffsdefinition anhand des nationalen Rechts (vgl. etwa § 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF) ist daher unzulässig. Aus dem Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 Z 4 der RL 2014/24/EU in ihren verschiedenen Sprachfassungen ergibt sich, dass das Kriterium der „nicht gewerblichen Art“ den Begriff der im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben im Sinne dieser Bestimmung präzisieren soll.

Das Vorliegen von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben nicht gewerblicher Art ist objektiv zu beurteilen und die Rechtsform der Bestimmungen, in denen diese Aufgaben genannt sind, ist unerheblich. Der Begriff der im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, schließt nicht Aufgaben aus, die auch von Privatunternehmen erfüllt werden. Es kommt also nicht darauf an, ob diese Aufgaben auch von Privatunternehmen erfüllt werden können. Das unionsrechtliche Vergaberecht kann daher auf eine bestimmte Stelle angewandt werden, selbst wenn Privatunternehmen die gleichen Aufgaben erfüllen oder erfüllen könnten (vgl. etwa EuGH Rs C-360/96 und C-223/99). Das Vorliegen eines entwickelten Wettbewerbes und insbesondere der Umstand, dass die betreffende Einrichtung auf dem betreffenden Markt im Wettbewerb steht, stellt ein Indiz dafür dar, dass es sich um eine Aufgabe gewerblicher Art handelt. Es handelt sich aber „nur“ um ein Indiz. Auf der anderen Seite ist, wie der Gerichtshof ausgeführt hat, aber auch das Fehlen von Wettbewerb keine notwendige Voraussetzung des Begriffes „Einrichtung des öffentlichen Rechts“.

Hinsichtlich der Beurteilungskriterien der Erfüllung von „Aufgaben nicht gewerblicher oder gewerblicher Art“ wird auf eine Gesamtbetrachtung abzustellen sein, bei der ua. folgende Aspekte zu berücksichtigen sind: Die Tatsache, dass keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird, ist ein Indiz für das Vorliegen einer „Aufgabe nicht gewerblicher Art“, da eine „gewerbliche Tätigkeit“ grundsätzlich auf die Erwirtschaftung eines unternehmerischen Gewinns ausgerichtet ist. Auch ist die Möglichkeit einer Liquidation aus Gründen des öffentlichen Interesses mit der Annahme einer Gründung zum Zweck der Wahrnehmung „gewerblicher Aufgaben“ schwer vereinbar. Bei einer Einrichtung, die Aufgaben mit gewerblichem Charakter wahrnimmt, erfolgt eine Liquidation entweder aus Gründen der Zahlungsunfähigkeit oder weil der Inhaber kein Interesse am Fortbestand des Unternehmens mehr hat. Der erste Fall ist rein wirtschaftlichen Erwägungen unterworfen, der zweite eine Folge der Dispositionsbefugnis des Privateigentümers. Auch kann aus der Tatsache, dass die fragliche Einrichtung auf einem privatrechtlichen Gründungsakt beruht, nicht auf den gewerblichen Charakter der von ihr wahrgenommenen Aufgabe geschlossen werden. Da der Begriff des „öffentlichen Auftraggebers“ im funktionellen Sinne zu verstehen ist, um dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs seine volle Wirksamkeit zu sichern, verbietet dies eine Differenzierung nach der Rechtsform jener Bestimmungen, durch die die Einrichtung geschaffen wird und in der die von ihr zu erfüllenden Aufgaben genannt sind. Der privatrechtliche Gründungsakt ist damit kein Grund, automatisch von einer Wahrnehmung von Aufgaben gewerblicher Art auszugehen (so auch EuGH Rs C-214/00, Rs C-84/03).

Der EuGH hat bei der Beurteilung des Vorliegens des Tatbestandsmerkmals „Aufgaben gewerblicher Art“ auf die Erbringung einer wirtschaftlichen Tätigkeit abgestellt, die auf dem Markt angeboten wird. Für den Gerichtshof offenbar besonders bedeutsam ist der Umstand, ob die Einrichtung, auch wenn sie keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, doch gemäß ihrer Satzung nach Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien arbeitet. Sofern kein Mechanismus zum Ausgleich etwaiger finanzieller Verluste durch die öffentliche Hand vorgesehen ist und die Einrichtung daher selbst das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit trägt, spricht dies für die Wahrnehmung von Aufgaben gewerblicher Art. Nach der Judikatur des EuGH (Rs C-283/00, Rs C-18/01)

kommt es für die Risikotragung nicht allein darauf an, ob es einen offiziellen Mechanismus zum Ausgleich etwaiger finanzieller Verluste gibt. Ist es unter Berücksichtigung aller erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte wenig wahrscheinlich, dass die beherrschende Gebietskörperschaft die Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Einrichtung hinnehmen würde, so spricht dies für eine Tätigkeit nichtgewerblicher Art. Bei einer Tätigkeit, die einen grundlegenden Bestandteil der Strafvollzugspolitik eines Staates darstellt, hat es der EuGH als wenig wahrscheinlich angesehen, dass der Staat als alleiniger Eigentümer der betreffenden Gesellschaft allfällige Verluste nicht übernimmt und die Gesellschaft somit vor dem Konkurs rettet.

Unter einer Einrichtung, die Aufgaben „gewerblicher Art“ besorgt, ist folglich eine Einrichtung zu verstehen, die in Konkurrenz mit privaten Wirtschaftstreibenden unter den gleichen Bedingungen (dh. unter Beachtung der gleichen wirtschaftlichen Regeln) wie diese am allgemeinen Wirtschaftsleben (Marktwettbewerb) teilnimmt und das wirtschaftliche Risiko (Insolvenzrisiko) ihres Handelns trägt. Eine Teilnahme am regulären Wirtschaftsleben ist wohl dann nicht anzunehmen, wenn eine staatliche Kontrolle oder die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Unternehmensgebarung nach staatspezifischen Kriterien erfolgen kann, gleichgültig in welcher Art diese verwirklicht werden. Die Einflussnahme kann auch darin liegen, dass Einrichtungen „vom Staat“ bevorzugt oder Schranken für potentielle Mitbewerber errichtet werden, die bewirken, dass – wenn auch nur in Teilbereichen – der freie Marktwettbewerb verhindert oder eingeschränkt wird. Dies kann etwa durch eine Verhinderung oder Beschränkung des Anbieterwettbewerbes oder durch die besondere (zB gesetzliche) Ausgestaltung von Rahmenbedingungen betreffend die Abwicklung von Aufträgen geschehen, die einen bestimmten Anbieter oder eine Gruppe von Anbietern bevorzugt.

Daraus folgt für die Frage, ob eine Einrichtung ein „öffentlicher Auftraggeber“ ist oder nicht, dass auf ihre Nähe zum originär staatlichen Tätigkeitsbereich sowie auf die Möglichkeit der Einflussnahme und Kontrolle durch den Staat abzustellen ist, wobei entscheidend ist, ob in den richtlinienrelevanten Sachverhalten eine – gegenwärtige oder zukünftige – Entscheidungsbeeinflussung (ex ante) nach spezifisch staatsbezogenen Kriterien möglich ist. „Gewerbliche Aufgaben“ würden demnach von einer Einrichtung dann besorgt werden, wenn sie sich in ihrem Tätigkeitsbereich (ungeachtet ihrer Rechtsform) nicht von anderen privaten Wettbewerbern unterscheidet, sie bei der Beschaffung wie ein gewöhnliches Unternehmen im privaten Wirtschaftsverkehr agiert und bei der Vergabe von Aufträgen kein staatlicher Einfluss stattfindet.

Die drei Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 BVergG 2018 müssen kumulativ vorliegen, damit ein Rechtsträger als öffentlicher Auftraggeber im Sinne dieser Bestimmung zu qualifizieren ist. Es kommt also nicht ausschließlich auf die Beherrschung und/oder Finanzierung durch einen öffentlichen Auftraggeber an, sondern auch darauf, ob der Rechtsträger nach Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien geführt wird und in einem wettbewerblich geprägten Umfeld tätig ist, diesfalls werden keine im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, erfüllt⁴. Erbringt ein Rechtsträger aber im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art, und übt darüber hinaus Tätigkeiten nach dem Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsprinzip geprägte Aufgaben in einem wettbewerblich

⁴ EuGH, Urteil vom 10. Mai 2021, Rs C-223/99 und C-260/99, *Messe Mailand*;

geprägten Umfeld aus, so unterliegt dieser Rechtsträger dennoch, unabhängig vom Anteil der Leistungen, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art darstellen, insgesamt und vollumfänglich dem Vergaberegime. Dabei handelt es sich um die sogenannte Infektionstheorie⁵.

5.2.2.2. Beschaffungsvorgänge

Dem BVergG 2018 unterliegen die im Gesetz genannten Beschaffungsvorgänge. Es handelt sich um Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, wobei Bauaufträge und Lieferaufträge für das vorliegende Gutachten nicht von Relevanz sind.

5.2.2.3 Dienstleistungsaufträge

Die Definition des Dienstleistungsauftrages findet sich in § 7 BVergG 2018, der wörtlich lautet wie folgt:

§ 7. Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Verträge, die keine Bau- oder Lieferaufträge sind.

In den Materialien finden sich dazu folgende Ausführungen:

Zu § 7 (Dienstleistungsaufträge):

Die Definition setzt Art. 2 Abs. 1 Z 5 iVm Z 9 der RL 2014/24/EU und Art. 2 Z 1 iVm Z 5 der RL 2014/25/EU um. Durch die Formulierung soll in Anlehnung an die Definitionen der RL deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Dienstleistungsauftragsbegriff gegenüber dem Bauauftrags- und Lieferauftragsbegriff subsidiär ist und ihm somit eine Auffangfunktion zukommt. Zum Begriff der Dienstleistung ist auf das Unionsrecht und insbesondere auf die Judikatur des Gerichtshofes zu verweisen (vgl. Art. 57 AEUV und etwa Rs C-155/73, C-279/80, C-352/85, C-113/89, C-275/92, C-109/92, C-159/90 und C-384/93).

5.2.2.4. Schwellenwert und Berechnung des geschätzten Auftragswertes

Die Rechtslage unterscheidet zwischen dem Oberschwellenbereich und dem Unterschwellenbereich, maßgeblich ist der Auftragswert. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 12 BVergG 2018, der wörtlich lautet wie folgt:

Schwellenwerte

- § 12. (1) *Verfahren von öffentlichen Auftraggebern zur Vergabe von Aufträgen erfolgen im Oberschwellenbereich, wenn der geschätzte Auftragswert*
1. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von in Anhang III genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, mindestens 143 000

⁵ EuGH, Urteil vom 10. April 2008, Rs C-93/07, *Fernwärme Wien*;

- Euro⁶ beträgt; bei Lieferaufträgen, die im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung vergeben werden, gilt dies nur für Aufträge im Verteidigungsbereich betreffend Waren, die in Anhang IV genannt sind, oder*
- 2. bei Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XVI mindestens 750 000 Euro beträgt, oder*
 - 3. bei allen übrigen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens 221 000 Euro⁷ beträgt, oder*
 - 4. bei Bauaufträgen mindestens 5 548 000 Euro⁸ beträgt.*

...

Die Erläuterungen führen zu § 12 Abs. 1 Z 2 folgendes aus:

Neu ist der in § 12 Abs. 1 Z 2 enthaltene Schwellenwert von 750 000 Euro für bestimmte, in Anhang XVI taxativ aufgelistete Dienstleistungsaufträge (die sog. „besonderen Dienstleistungsaufträge“ gemäß § 151). Z 2 ist eine lex specialis zu Z 1 bzw. 3; der Schwellenwert der Z 2 gilt daher für alle besonderen Dienstleistungsaufträge, unabhängig davon, welcher öffentliche Auftraggeber sie vergibt.

Die allgemeinen Bestimmungen betreffend die Berechnung des Auftragswertes finden sich in § 13:

(1) Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines Auftrages ist der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom öffentlichen Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen, die in der Ausschreibung ausdrücklich vorgesehen werden sollen, zu berücksichtigen.

(2) Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter vor, so hat er diese bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes zu berücksichtigen.

(3) Der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer ist vom öffentlichen Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durch den öffentlichen Auftraggeber. Bei Vergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist dies der Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung, bei Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung die erste nach außen in Erscheinung tretende Entscheidung.

(4) Besteht der öffentliche Auftraggeber aus mehreren eigenständigen Organisationseinheiten, so ist der geschätzte Auftragswert für alle Organisationseinheiten zu berücksichtigen. Abweichend davon kann der Auftragswert auf der Ebene einer eigenständigen Organisationseinheit geschätzt werden, wenn die betreffende Einheit selbständig für ihre Auftragsvergaben oder bestimmte Kategorien von Auftragsvergaben zuständig ist.

⁶ gemäß Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 374/2023, ab 1.1. 2024: 143 000 Euro, zuvor, ab 1.1. 2022 140 000 Euro;

⁷ gemäß Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 374/2023, ab 1.1.2024: 221 000 Euro, zuvor ab 1.1. 2022 215 000 Euro;

⁸ gemäß Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 374/2023, ab 1.1.2024: 5 538 000 Euro, zuvor ab 1.1. 2022 5 382 000 Euro;

(5) Die Wahl der angewandten Berechnungsmethode darf nicht den Zweck verfolgen, die Anwendung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu umgehen. Sofern nicht sachliche Gründe vorliegen, darf ein Auftrag nicht so unterteilt werden, dass er nicht den Vorschriften dieses Bundesgesetzes für den Oberschwellenbereich unterliegt.

Die Erläuterungen führen dazu folgendes aus:

Allgemeines:

§ 13 setzt Art. 5 Abs. 1 bis 4 der RL 2014/24/EU um und enthält jene grundsätzlichen Bestimmungen betreffend die Berechnung des geschätzten Auftragswertes, die für alle Auftragsarten gleichermaßen gelten. Um die für das weitere Vergabeverfahren maßgeblichen Bestimmungen zu ermitteln, hat der öffentliche Auftraggeber vor Durchführung eines Vergabeverfahrens den (geschätzten) Auftragswert zu ermitteln. Dies ist einerseits erforderlich für die Wahl des richtigen Verfahrenstypus (zB Direktvergabe), andererseits aber auch notwendig für die Einschätzung, ob die Bestimmungen des Ober- oder Unterschwellenbereiches anwendbar sind. Für die Anwendung des BVergG ist es von großer Bedeutung, ob der geschätzte Auftragswert die unionsrechtlichen Schwellenwerte überschreitet oder nicht.

Zu Abs. 1:

Die Grundregel des Abs. 1 knüpft dabei an den Begriff des (einheitlichen) Vorhabens an. Für die Beurteilung, ob ein für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes maßgebliches einheitliches Vergabevorhaben vorliegt, ist der Rechtsprechung des EuGH und des VwGH zufolge von einer – in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht – funktionellen Betrachtungsweise auszugehen (vgl. EuGH Rs C-574/10, Autalhalle, Rz 36ff sowie das Erkenntnis des VwGH vom 23. Mai 2014, 2013/04/0025, sowie zuletzt vom 20. April 2016, Ro 2014/04/0071 mwN; vgl. ferner dazu die Definition des „Vorhabens“ in § 57 Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009). Die gebotene funktionelle Betrachtung erfordert nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH die Einbeziehung unterschiedlicher Gesichtspunkte wie den örtlichen Zusammenhang, den gemeinsamen Zweck, die gemeinsame Planung oder das Vorliegen von Aufträgen aus gleichen Fachgebieten. Darüber hinaus ist als weiterer Gesichtspunkt zu berücksichtigen, ob die in Frage stehenden Auftragsvergaben einen wirtschaftlichen Zusammenhang aufweisen. Die Beurteilung der Zugehörigkeit von Aufträgen zu einem (einheitlichen) Vorhaben ist demzufolge im Einzelfall ausgehend von den jeweiligen tatsächlichen Umständen, die einen allfälligen wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang begründen, vorzunehmen. Der EuGH nennt konkret als gewichtige Gründe, die für die Zusammenfassung von Aufträgen sprechen, die Gleichzeitigkeit der Einleitung der streitigen Vergabeverfahren, die Ähnlichkeit der Bekanntmachungen, die Einheitlichkeit des Gebietes, in dem diese Verfahren eingeleitet worden sind, und die Koordinierung durch eine einzige Einrichtung (vgl. EuGH Rs C-16/98, Kommission gegen Frankreich, Rz 64f sowie VwGH vom 20. April 2016, Ro 2014/04/0071 mwN).

Zu Abs. 3:

Der gemäß Abs. 3 „sachkundig“ zu schätzende Auftragswert ist jener Wert, den ein umsichtiger, sach- und fachkundiger öffentlicher Auftraggeber, unter Umständen nach sorgfältiger Prüfung des relevanten Marktsegmentes (zB durch Prüfung verschiedener Firmenkataloge) und im Einklang mit den Erfordernissen betriebswirtschaftlicher Finanzplanung, bei der Anschaffung der vergabegegenständlichen Leistung veranschlagen würde. Ist der öffentliche Auftraggeber zu einer derartigen Schätzung nicht imstande, so hat er entsprechend sachkundige Dritte beizuziehen. Bei der Schätzung handelt es sich um eine (sachkundig und sorgfältig zu erstellende) Prognose. Der öffentliche Auftraggeber ist in weiterer Folge an seine Schätzung (und das daraus resultie-

rende Vergaberegime) gebunden, unabhängig davon, ob sich zu einem späteren Zeitpunkt ein anderer Auftragswert ergibt.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes ist gemäß Abs. 3 der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens. „Eingeleitet“ im Sinne des Abs. 3 ist ein Vergabeverfahren dann, wenn die Bekanntmachung abgesendet wird oder – bei Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung – wenn eine den Beginn des Vergabeverfahrens dokumentierende vergaberelevante Handlung des öffentlichen Auftraggebers dessen Sphäre verlässt. Letzteres ist etwa das Setzen der ersten Kontaktaufnahme mit Unternehmen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe (vgl. Art. 5 Abs. 4 der RL 2014/24/EU). Hingegen sind erste informelle Erkundigungen des öffentlichen Auftraggebers bei Unternehmen, organisationsinterne Handlungen (Einsetzen eines Projektteams, Planung des Ablaufes eines Verfahrens u.dgl.m.) noch keine Handlungen, die als verfahrenseinleitende Handlungen zu qualifizieren sind. Der Zeitpunkt der „Einleitung“ eines Verfahrens wird an den Eintritt von äußeren Ereignissen geknüpft, um die objektive Nachprüfbarkeit des Zeitpunktes sicherzustellen. Dieser Zeitpunkt ist auch deswegen von besonderer Bedeutung, weil es sich auch um einen verfassungsrechtlich relevanten Zeitpunkt handelt (vgl. Art. 14b Abs. 2 2 B-VG).

Zu Abs. 4:

Die in Abs. 4 neu eingeräumte Möglichkeit, den Auftragswert auf der Ebene einer eigenständigen Organisationseinheit zu schätzen, wenn die betreffende Einheit selbständig für ihre Auftragsvergaben oder bestimmte Kategorien von Auftragsvergaben zuständig ist, stellt eine Ausnahme von der Grundregel des Abs. 1 dar (und ist demzufolge restriktiv auszulegen). Für eine „selbständige Zuständigkeit“ einer Organisationseinheit sprechen gemäß EG 20 der RL 2014/24/EU folgende Faktoren: wenn die Organisationseinheit ihre Vergabeverfahren unabhängig durchführt und die Kaufentscheidung unabhängig trifft, wenn sie über eine getrennte Haushaltslinie für die betreffenden Auftragsvergaben verfügt, die Aufträge unabhängig vergibt und diese aus ihr zur Verfügung stehenden Budgetmitteln finanziert („Beschaffungsautonomie der Organisationseinheit“). Eine bloß dezentrale Vergabe eines Auftrages ist demgemäß nicht ausreichend. Umgekehrt schließt ein einheitliches Bundes- oder Landesbudget oder eine rein politische Kontrolle von im Übrigen völlig selbständigen Organisationseinheiten die Anwendung des Abs. 4 nicht a priori aus. Ob eine eigenständige Organisationseinheit vorliegt, ist immer nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 erster Satz enthält das Verbot, durch Wahl einer bestimmten Berechnungsmethode die Anwendung dieses Gesetzes zu umgehen. Dieses Umgehungsverbot hat zur Folge, dass die Wahl der Berechnungsmethode nicht in der Absicht erfolgen darf, die unionsrechtlichen Verpflichtungen (zB Bekanntmachung im Amtsblatt) oder auch Vorschriften des Unterschwellenbereiches zu umgehen. Abs. 5 zweiter Satz enthält das sog. „Splittingverbot“, wonach zusammengehörige Aufträge eines Vorhabens nicht willkürlich (etwa mit dem Ziel der Unterschreitung der unionsrechtlichen Schwellenwerte) getrennt werden dürfen. Das Verbot der Aufteilung gilt für jede Form von Aufteilung, die nicht durch objektive Gründe gerechtfertigt werden kann. Das Umgehungsverbot des Abs. 5 umfasst auch das willkürliche „Koppeln“ von nicht zusammengehörigen Aufträgen (wie etwa das Hinzurechnen von Leistungsteilen zu einem Bauauftrag, die mit diesem selbst nichts zu tun haben, um von den höheren Schwellenwerten für Bauaufträge zu profitieren) mit dem Ziel, dem Anwendungsbereich des unionsrechtlichen oder nationalen Vergaberechts (oder zumindest bestimmter Teile davon) zu entgehen (vgl. dazu etwa die alte Regelung des Art. 17 Abs. 5 2004/17/EG, die nicht in die neuen Richtlinien über-

nommen wurde, da sie als überflüssig – weil vom allgemeinen Umgehungsverbot erfasst – erachtet wurde).

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat festgehalten⁹, dass die Schätzung des Auftragswertes eine Ermittlung ex ante ist, bei welcher lediglich die Umstände zu berücksichtigen sind, die bei Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt waren. Sie bildet ihrem Gegenstand nach eine Prognose. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der Auftraggeber an seine Schätzung gebunden, unabhängig davon, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt, aus welchen Gründen auch immer, ein anderer Auftragswert ergibt.

5.2.2.5. Verfahren

Das Gesetz enthält eine Sonderbestimmung für die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen:

Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen und Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per Untergrundbahn

Verfahren

§ 151. (1) *Für die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XVI gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Abschnittes, der 1. Teil, die §§ 4 Abs. 1, 7 bis 11, 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, 13, 16 bis 18, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 4 und 9, 21 bis 23, 30, 48 bis 68, 78, 79, 80 Abs. 1 bis 5, 81 bis 90, 91 Abs. 1 bis 8, 93, 98, 100, 106, 111, 142, 146 Abs. 1, 150 Abs. 9, der 4. Teil, der 5. Teil mit Ausnahme des § 367 sowie der 6. Teil dieses Bundesgesetzes.*

...

(3) *Der öffentliche Auftraggeber kann das Verfahren zur Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen und von Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per Untergrundbahn grundsätzlich frei gestalten. Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen die Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Leistbarkeit und Verfügbarkeit der Dienstleistungen bzw. den Umfang des Leistungsangebotes berücksichtigen. Ebenso kann er dabei den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer der Dienstleistungen und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen.*

(4) *Im Oberschwellenbereich sind besondere Dienstleistungsaufträge, sofern nicht eine der in § 37 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, und Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per Untergrundbahn in einem*

⁹ VwGH, E vom 20. April 2016, Ro 2014/04/0071;

Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmern zu vergeben.

- (5) *Im Unterschwellenbereich sind besondere Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per Untergrundbahn grundsätzlich in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmern zu vergeben. Von einer Bekanntmachung kann abgesehen werden, sofern im Hinblick auf die spezifischen Merkmale des Dienstleistungsauftrages kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht.*
- (6) *Besondere Dienstleistungsaufträge können im Wege einer Direktvergabe gemäß § 46 bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 000 Euro und im Wege einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 bis zu einem geschätzten Auftragswert von 150 000 Euro vergeben werden.*

Die Erläuterungen führen dazu aus:

Zu § 151 (Verfahren):

Mit § 151 werden Art. 75 und 76 der RL 2014/24/EU umgesetzt und die der PSO-VO unterliegenden Dienstleistungsaufträge (im engeren Sinn gemäß der Definition des BVergG) geregelt.

Die besonderen Dienstleistungen (vgl. dazu Art. 74 bis 77 der Richtlinie 2014/24/EU zu sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen) ersetzen die bisher im BVergG 2006 bestehende Unterscheidung zwischen prioritären und nicht prioritären Dienstleistungen. Alle Dienstleistungen, die nicht unter die in Anhang XVI genannten CPV-Codes fallen, unterliegen dem „Vollregime“ für Dienstleistungen gemäß den sonstigen Regelungen des BVergG 2018, während auf die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen nur die in Abs. 1 und 3 bis 9 genannten Bestimmungen und der vorliegende Abschnitt anwendbar sind. Die Richtlinie regelt in diesem Bereich kein bestimmtes Verfahren, sondern sieht nur rudimentäre Regeln vor; insbesondere die primärrechtlichen Vorgaben der Transparenz und der Gleichbehandlung sollen aber jedenfalls Beachtung finden. Um diese von der Richtlinie eingeräumte Freiheit in der Verfahrensgestaltung so weit wie möglich auch innerstaatlich zur Geltung kommen zu lassen, beschränken sich die Regelungen zu den besonderen Dienstleistungsaufträgen auf die jedenfalls notwendigen Regelungen, die insbesondere im Hinblick auf den Rechtsschutz von Bedeutung sind. Dazu kann auf EG 114 der Richtlinie 2014/24/EU verwiesen werden, in welchem ausgeführt wird, dass bestimmte Dienstleistungskategorien aufgrund ihrer Natur lediglich eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension hätten. Nach dem Erwägungsgrund gelte dies insbesondere für die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen. Solche Dienstleistungen mit einem unter dem unionsrechtlich fixierten Schwellenwert liegenden Auftragswert wären „in der Regel“ für Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte vorlägen, die das Gegenteil vermuten ließen, wie etwa eine Finanzierung grenzüberschreitender Projekte durch die Union. Zu betonen ist jedoch, dass die Frage, ob ein „eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse“ vorliegt oder nicht, in jedem Einzelfall an Hand der vom EuGH entwickelten Kriterien zu beurteilen ist (vgl. dazu etwa EuGH Rs C-507/03, Kommission gegen Irland, C-412/04, Kommission gegen Italien, C-147/06, SECAP, C388/12, Commune di Ancona, verb. Rs C-25/14 und C-26/14, UNIS, C-278/14, SC Enterprise Focused Solutions, verb. Rs C-458/14

und C-67/15, *Promoimpresa*, C-318/15, *Tecnoedi Costruzioni Srl*, und C-298/15, *UAB „Borta“*). Für die Wahl bzw. eigenständige Gestaltung des Vergabeverfahrens wird somit eine Einzelfallbetrachtung notwendig sein. In diesem Zusammenhang kann auf die insofern weiterhin einschlägige Judikatur des EuGH zu nicht prioritären Dienstleistungen verwiesen werden (vgl. etwa EuGH Rs C-507/03, *Kommission gegen Irland*, C-226/09, *Kommission gegen Irland*, und C-95/10, *Strong Segurança*).

...

Abs. 3 erster Satz hebt den Grundsatz hervor, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Gestaltung des Vergabeverfahrens zur Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen und Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per U-Bahn grundsätzlich frei ist. Für die Wahl bzw. eigenständige Gestaltung des Vergabeverfahrens wird somit eine Einzelfallbetrachtung notwendig sein. In diesem Zusammenhang kann auf die insofern weiterhin einschlägige Judikatur des EuGH zu nicht prioritären Dienstleistungen verwiesen werden (vgl. etwa EuGH Rs C-507/03, *Kommission gegen Irland*, C-226/09, *Kommission gegen Irland*, und C-95/10, *Strong Segurança*).

Dem öffentlichen Auftraggeber steht es daher auch frei, einen im BVergG vorgesehenen Verfahrenstypus zu wählen; dies hat dann zur Folge, dass die entsprechenden Regelungen für diesen Verfahrenstypus, insbesondere daher auch die gesondert anfechtbaren Entscheidungen (vgl. dazu auch § 2 Z 15 lit. a sublit. ii), zur Anwendung gelangen. Umgekehrt folgt aus diesem Konzept aber auch, dass es nicht erforderlich ist, die Anwendbarkeit der sonst im BVergG vorgesehenen Verfahrenstypen in Abs. 1 bzw. 2 explizit anzuordnen.

Abs. 3 zweiter und dritter Satz betont die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, bei der Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen besondere Aspekte im Verfahren berücksichtigen zu können (vgl. dazu auch § 91 Abs. 6 Z 1). Art. 76 Abs. 2 der RL 2014/24/EU sieht unter anderem vor, dass die öffentlichen Auftraggeber die „Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherstellen“; die englische Sprachfassung dieser Bestimmung spricht in diesem Zusammenhang – abgesehen davon, dass die angeführten Aspekte Optionen des öffentlichen Auftraggebers sein sollen (arg. „may take into account“) – von „comprehensiveness of the services“, was im Sinne eines umfassenden Angebotes zu verstehen ist, weshalb in Abs. 3 die Formulierung „Umfang des Leistungsangebotes“ gewählt wird.

Dem Verweis in Abs. 4 im Kontext der Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen auf § 37 Abs. 1 (Tatbestände betreffend die zulässige Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung bei Dienstleistungsaufträgen) kommt sowohl im Hinblick auf die Bekanntmachung als auch auf die Zahl der zu beteiligenden Unternehmer Bedeutung zu, wobei hinsichtlich der Zahl der zu beteiligenden Unternehmer jene Tatbestände des § 37 Abs. 1 zu beachten sind, bei welchen nur ein Unternehmer die betreffende Dienstleistung erbringen kann. Eine Beteiligung mehrerer Unternehmer ist aber nach dem Wortlaut die Grundregel für die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen und Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per U-Bahn im Oberschwellenbereich. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang nochmals, dass bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per U-Bahn die Anwendbarkeit der unmittelbaren Vergabemöglichkeiten gemäß Art. 5 der PSO-VO uneingeschränkt möglich ist (siehe oben die

Ausführungen zu Abs. 2 zweiter Satz) und Abs. 4 bei derartigen Vergaben keine Anwendung findet.

Die Festlegung in Abs. 5, wonach im Unterschwellenbereich besondere Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per U-Bahn „grundsätzlich“ in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmern zu vergeben sind, gebietet eine Einzelfallbetrachtung (arg. „grundsätzlich“) ob einerseits eine vorherige Bekanntmachung geboten ist und andererseits ob ein einziger oder mehrere Unternehmer in das Vergabeverfahren einzubeziehen sind. Im Rahmen dieser Betrachtung ist nicht nur der Leistungsgegenstand von Relevanz (insbesondere welcher „Markt“ wird angesprochen, welcher potentielle Bieterkreis existiert), sondern es kann etwa auch berücksichtigt werden, ob die Transaktionskosten im Verhältnis zum konkreten Beschaffungswert verhältnismäßig wären. Sofern die Kosten für die Durchführung eines Verfahrens mit mehreren Unternehmern im Verhältnis zum geschätzten Beschaffungswert wirtschaftlich nicht vertretbar wären, käme etwa die Durchführung eines Verfahrens mit nur einem Unternehmer in Betracht. Hinsichtlich einer allfälligen erforderlichen Transparenz verweist Abs. 5 insbesondere auf den unionsrechtlich zu beachtenden Beurteilungsmaßstab. Von einer Bekanntmachung kann abgesehen werden, sofern im Hinblick auf die spezifischen Merkmale des Dienstleistungsauftrages kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Zu den Kriterien für die Beurteilung eines „eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses“ vgl. die ständige Rechtsprechung des EuGH (siehe dazu schon oben die Hinweise und § 64 Abs. 5): danach kann dieses ua. angesichts eines gewissen Volumens des Auftrages in Verbindung mit dessen technischen Merkmalen oder dem Leistungsort vorliegen. Es ist auch das Interesse von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmern an der Teilnahme am Verfahren zur Vergabe dieses Auftrages zu berücksichtigen, sofern sich erweist, dass dieses Interesse real und nicht fiktiv ist. Ferner kann eine vorherige Bekanntmachung unterbleiben, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 37 Abs. 1 vorliegen. Als Ausnahme vom Grundsätzlichen sind die Voraussetzungen jedoch restriktiv auszulegen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang nochmals, dass bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per U-Bahn die Anwendbarkeit der unmittelbaren Vergabemöglichkeiten gemäß Art. 5 der PSO-VO uneingeschränkt möglich ist (siehe oben die Ausführungen zu Abs. 2 zweiter Satz) und Abs. 5 bei derartigen Vergaben keine Anwendung findet.

Aufgrund der im Bereich der besonderen Dienstleistungsaufträge bestehenden höheren Wertschwelle (derzeit 750 000 Euro, vgl. § 12 Abs. 1 Z 2) soll die Anwendbarkeit des Verfahrens der Direktvergabe und der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung bis zu höheren geschätzten Auftragswerten (100 000 Euro respektive 150 000 Euro) grundsätzlich (unter Beachtung der primärrechtlichen Vorgaben) gemäß Abs. 6 zulässig sein. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass im Falle der Durchführung einer Direktvergabe gemäß den verwiesenen §§ 46 bzw. 47 ausschließlich das Regime gemäß diesen Bestimmungen Anwendung findet (und daher etwa die Abs. 7 bis 9 nicht mehr einschlägig sind). Abs. 7 bis 9 enthalten vereinfachte Regelungen betreffend die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung, die Stillhaltefrist und den Widerruf eines Verfahrens. Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die Organisation der Erbringung von besonderen Dienstleistungen auch in Formen erfolgen kann, die nicht dem BVergG 2018 unterliegen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 1).

§ 37 Abs. 1 BVergG 2018, auf welchen in § 151 leg. cit. verwiesen wird, lautet wie folgt:

Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung bei Dienstleistungsaufträgen

§ 37. (1) *Dienstleistungsaufträge können im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn*

...

3. *die Dienstleistung nur von einem bestimmten Unternehmer erbracht werden kann, weil*

- a) *aus technischen Gründen ein Wettbewerb nicht vorhanden ist, oder*
- b) *die Dienstleistung aufgrund des Schutzes von ausschließlichen Rechten, wie etwa der Rechte am geistigen Eigentum, nur von einem bestimmten Unternehmer erbracht werden kann, und es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Anforderungen des Vergabeverfahrens ist, oder*

...

6. *neue Dienstleistungen in der Wiederholung gleichartiger Dienstleistungen bestehen, und*

- a) *der Auftrag von demselben öffentlichen Auftraggeber an den Auftragnehmer, der den ursprünglichen Auftrag erhalten hat, vergeben wird,*
- b) *der ursprüngliche Auftrag im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung, eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung, eines wettbewerblichen Dialoges oder einer Innovationspartnerschaft vergeben wurde,*
- c) *die Dienstleistungen einem Grundprojekt entsprechen und dieses Projekt auch Grundlage des ursprünglichen Auftrages war,*
- d) *die Möglichkeit der Anwendung eines derartigen Verhandlungsverfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war,*
- e) *der Umfang möglicher zusätzlicher Dienstleistungen sowie die Bedingungen, unter denen sie vergeben werden, in der ersten Ausschreibung angegeben war,*
- f) *die Vergabe binnen drei Jahren nach Abschluss des ursprünglichen Vertrages erfolgt und g) der geschätzte Gesamtauftragswert der fortgesetzten Dienstleistungen bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes des ursprünglichen Auftrages berücksichtigt wurde, oder*

...

In den Materialien finden sich dazu folgende Ausführungen:

Zu den §§ 35 bis 37 (Wahl des Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung):

Zu den §§ 35 bis 37 allgemein (Wahl des Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung):

Die §§ 35 bis 37 setzen Art. 32 der RL 2014/24/EU um und normieren die Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung, wobei wie bisher für Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge jeweils ein eigener Paragraf vorgesehen wird. Die Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung (sowie des wettbewerblichen Dialoges) sind für alle Auftragsarten einheitlich in § 34 geregelt. Es ist hier darauf hinzuweisen, dass auch § 34 letzter Satz eine Möglichkeit des Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für den Fall eines erfolglosen offenen oder nicht offenen Verfahrens vorsieht, wenn der Auftraggeber alle geeigneten Unternehmer einbezieht, die Angebote unterbreitet haben, die den Anforderungen der §§ 125 bis 129 entsprochen haben. Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung stellt ein Ausnahmeverfahren dar. Die Rechtfertigungsgründe sind daher restriktiv auszulegen und der Auftraggeber, der dieses Verfahren in Anspruch nehmen will, hat das Vorliegen der Umstände, die die Inanspruchnahme rechtfertigen, darzulegen (vgl. ua. EuGH Rs C-199/85, Kommission gegen Italien, Rz 14, C-57/94, Kommission gegen Italien, Rz 23, C-385/02, Kommission gegen Italien, Rz 19, C-394/02, Kommission gegen Griechenland, Rz 33, C-84/03, Kommission gegen Spanien, Rz 48, C-275/08, Kommission gegen Deutschland, Rz 55f). Die Verhandlungsverfahrenstatbestände ohne vorherige Bekanntmachung sind zudem taxativ in der Richtlinie festgelegt, die Mitgliedstaaten können daher weder neue Verhandlungsverfahrenstatbestände schaffen noch die ausdrücklich vorgesehenen Tatbestände um neue Bestimmungen ergänzen (so EuGH Rs C-84/03, Rz 48). Ferner ist klarzustellen, dass in einigen Fällen das Gebot des § 123 Abs. 4 – Minimalteilnehmeranzahl drei – nicht zum Tragen kommen kann. So ergibt sich bereits aus den Tatbeständen etwa der §§ 35 Abs. 1 Z 2, 3 und 5, 36 Abs. 1 Z 2, 3 und 6 sowie 37 Abs. 1 Z 2, 3 und 6, dass nur ein bestimmter Leistungserbringer in Frage kommen kann. Gemäß § 147 Abs. 1 Z 6 ist die Begründung für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens im Vergabevermerk festzuhalten.

...

Die in § 30 Abs. 2 Z 4 BVergG 2006 noch enthaltene Möglichkeit der Inanspruchnahme des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung für zusätzliche Dienstleistungen bis zu 50% des ursprünglichen Auftragswertes ist in § 37 nicht mehr enthalten; die Möglichkeit der Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen ohne neuerliche Ausschreibung ist nunmehr – entsprechend dem System der RL 2014/24/EU – in § 365 (Änderung von Verträgen während ihrer Laufzeit) geregelt.

Es ist in der Judikatur und Literatur anerkannt, dass geistige Schutzrechte, beispielsweise Patentrechte, Urheberrechte etc., Rechte am geistigen Eigentum sind, die ein Ausschließlichkeitsrecht begründen.

In Anhang XVI finden sich folgende Festlegungen:

H. Dienstleistungen im juristischen Bereich, sofern sie nicht nach den §§ 9 Abs. 1 Z 9 bzw. 178 Abs. 1 Z 9 ausgeschlossen sind

1.	79100000-5	Dienstleistungen im juristischen Bereich
2.	79110000-8	Juristische Beratung und Vertretung
3.	79111000-5	Rechtsberatung
4.	79112000-2	Vertretung vor Gericht
5.	79112100-3	Interessenvertretung
6.	79120000-1	Patent- und Urheberrechtsberatung
7.	79121000-8	Urheberrechtsberatung
8.	79121100-9	Software-Urheberrechtsberatung
9.	79130000-4	Rechtliche Dokumentations- und Beglaubigungsdienste
10.	79131000-1	Dokumentationsdienste
11.	79132000-8	Beglaubigungsdienste
12.	79132100-9	Zertifizierungsdienste elektronischer Signaturen
13.	79140000-7	Rechtsberatung und –auskunft
14.	75231100-5	Verwaltungsdienstleistungen bei Gericht

Die Dienstleistungen, die gemäß § 9 Abs. 1 Z 9 beziehungsweise § 178 Abs. 1 Z 9 BVergG 2018 vom Anwendungsbereich des BVergG 2018 ausgenommen sind, sind für das gegenständliche Gutachten nicht von Interesse.

Die Regelungen hinsichtlich der Direktvergabe lauten wie folgt:

Direktvergabe

- § 46. (1) Für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Wege der Direktvergabe gelten ausschließlich der 1. Teil, die §§ 4 Abs. 1, 5 bis 10, 13 bis 16, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 4 und 9, 30, 31 Abs. 11, 66, 100, 111, der 4. Teil, die §§ 358, 360 Abs. 1 und 5, 361, 362, 364, 366 Z 2, 369, 370, 372, 373 und der 6. Teil sowie die Vorschriften der Abs. 2 bis 4.
- (2) Eine Direktvergabe ist ausschließlich zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 50 000 Euro¹⁰ nicht erreicht.
- (3) Die Eignung des erfolgreichen Bieters muss spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlages vorliegen. An Unternehmer, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen, können jedoch Aufträge im Wege der Direktvergabe vergeben werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit dazu hinreicht.
- (4) Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren. Der öffentliche Auftraggeber hat überdies den Gegenstand und Wert des vergebenen Auftrages, den Namen des Auftragnehmers sowie, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, die Prüfung der Preisangemessenheit zu dokumentieren.

¹⁰ gemäß Schwellenwertverordnung 2018 BGBl. II, Nr. 211/2018, vom 21.8. 2018 bis 31.12. 2022 und gemäß Schwellenwertverordnung 2023 BGBl. II, Nr. 34/2023, vom 7.2. 2023 bis 31.12. 2025, 100 000 Euro;

5.2.3. Sektorenbereich

Der dritte Teil des BVergG 2018 enthält die Vorschriften für Sektorenauftraggeber. Die Bestimmungen lauten, soweit für dieses Gutachten von Interesse, wie folgt:

5.2.3.1. Definition des Sektorenauftraggebers

Sektorenauftraggeber

§ 166. *Für Vergabeverfahren von Sektorenauftraggebern, das sind Auftraggeber nach den §§ 167 bis 169, gilt dieses Bundesgesetz mit Ausnahme seines 2. Teiles.*

Öffentliche Auftraggeber als Sektorenauftraggeber

§ 167. *Soweit ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 4 Abs. 1 eine Sektorentätigkeit (§§ 170 bis 175) ausübt, ist er Sektorenauftraggeber (öffentlicher Sektorenauftraggeber).*

Öffentliche Unternehmen als Sektorenauftraggeber

§ 168. (1) *Soweit öffentliche Unternehmen eine Sektorentätigkeit (§§ 170 bis 175) ausüben, sind sie Sektorenauftraggeber.*

(2) *Ein öffentliches Unternehmen gemäß Abs. 1 ist jedes Unternehmen, auf das ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 4 Abs. 1 oder ein öffentlicher Sektorenauftraggeber aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses wird vermutet, wenn ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 4 Abs. 1 oder ein öffentlicher Sektorenauftraggeber unmittelbar oder mittelbar*

1. *die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens hält oder*
2. *über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder*
3. *mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.*

...

Verkehrsleistungen

§ 172. (1) *Sektorentätigkeiten im Verkehrsbereich sind die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen per Eisenbahn, mit automatischen Systemen, Straßenbahn, Bus, Oberleitungsbus oder Seilbahn.*

(2) *Im Verkehrsbereich liegt ein Netz vor, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, der Transportkapazitäten und der Fahrpläne.*

...

5.2.3.2. Schwellenwert und Berechnung des geschätzten Auftragswertes

§ 185. (1) *Verfahren von Sektorenauftraggebern zur Vergabe von Aufträgen erfolgen im Oberschwellenbereich, wenn der geschätzte Auftragswert*

1. *bei Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XVI mindestens 1 Million Euro beträgt, oder*
2. *bei Lieferaufträgen und allen übrigen Dienstleistungsaufträgen mindestens 443 000Euro¹¹ beträgt, oder*
3. *bei Bauaufträgen mindestens 5 548 000 Euro¹² beträgt.*

...

Die allgemeinen Bestimmungen betreffend die Berechnung des geschätzten Auftragswertes finden sich in § 186 BVergG 2018, die Bestimmung ist im Wesentlichen gleichlautend mit § 13 BVergG 2018, weshalb auf ein Zitat verzichtet wird.

In § 186 Abs. 4 BVergG 2018 findet sich ebenfalls die Festlegung, dass der Auftragswert auf Ebene einer eigenständigen Organisationseinheit geschätzt werden kann, wenn die betreffende Einheit selbstständig für ihre Auftragsvergaben oder bestimmte Kategorien von Auftragsvergaben zuständig ist, in Abs. 5 wird festgelegt, dass die Wahl der angewandten Berechnungsmethode nicht den Zweck verfolgen darf, die Vorschriften des BVergG 2018 zu umgehen.

5.2.3.3. Verfahren

Auch für den Sektorenbereich enthält das BVergG 2018 eine eigenständige Regelung für die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen:

Verfahren

§ 312. (1) *Für die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XVI gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Abschnittes, der 1. Teil, die §§ 167 bis 169, 176 bis 181, 183, 185 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 186, 189 bis 191, 192 Abs. 1, 193 Abs. 1 bis 4 und 9, 194 bis 196, 202, 217 bis 239, 248 bis 250, 251 Abs. 1 bis 5, 252 bis 262, 264, 268, 269, 274, 278, 304, 308 Abs. 1, 311 Abs. 9, der 4. Teil, der 5. Teil mit Ausnahme des § 367 sowie der 6. Teil dieses Bundesgesetzes.*

...

¹¹ gemäß Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 374/2023, zuvor, ab 1.1. 2023 431 000 Euro;

¹² gemäß Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 374/2023, ab 1.1. 2024: 5 538 000 Euro, zuvor, ab 1.1. 2022 5 382 000 Euro;

- (3) *Der Sektorenauftraggeber kann das Verfahren zur Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen und von Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per Untergrundbahn grundsätzlich frei gestalten. Der Sektorenauftraggeber kann bei der Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen die Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Leistbarkeit und Verfügbarkeit der Dienstleistungen bzw. den Umfang des Leistungsangebotes berücksichtigen. Ebenso kann er dabei den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer der Dienstleistungen und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen.*
- (4) *Im Oberschwellenbereich sind besondere Dienstleistungsaufträge, sofern nicht eine der in § 206 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, und Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per Untergrundbahn in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmern zu vergeben.*
- (5) *Im Unterschwellenbereich sind besondere Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per Untergrundbahn grundsätzlich in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmern zu vergeben. Von einer Bekanntmachung kann abgesehen werden, sofern im Hinblick auf die spezifischen Merkmale des Dienstleistungsauftrages kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht.*
- (6) *Besondere Dienstleistungsaufträge können im Wege einer Direktvergabe gemäß § 213 bis zu einem geschätzten Auftragswert von 150 000 Euro und im Wege einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 214 bis zu einem geschätzten Auftragswert von 200 000 Euro vergeben werden.*

...

§ 206 BVergG 2018, auf welchen in § 312 leg. cit. verwiesen wird, enthält in Abs. 1 Z 4 dieselben Festlegungen wie § 37 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018, weshalb darauf verzichtet wird die Bestimmung wörtlich widerzugeben.

Die Festlegungen hinsichtlich der Direktvergabe durch Sektorenauftraggeber finden sich in § 213 BVergG 2018.

Direktvergabe

- § 213. (1) *Für die Vergabe von Aufträgen durch Sektorenauftraggeber im Wege der Direktvergabe gelten ausschließlich der 1. Teil, die §§ 167 bis 169, 176 bis 179, 181 Abs. 1 bis 4, 183 Abs. 1, 186 bis 189, 192 Abs. 1, 193 Abs. 1 bis 4 und 9, 202, 203 Abs. 11, 237, 269, 278, der 4. Teil, die §§ 358, 360 Abs. 1 und 5, 361, 362, 364, 366 Z 2, 369, 370, 372, 373 und der 6. Teil sowie die Vorschriften der Abs. 2 bis 4.*

- (2) *Eine Direktvergabe ist ausschließlich zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 75 000 Euro¹³ nicht erreicht.*
- (3) *Die Eignung des erfolgreichen Bieters muss spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlages vorliegen. An Unternehmer, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen, können jedoch Aufträge im Wege der Direktvergabe vergeben werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit dazu hinreicht.*
- (4) *Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren. Der Sektorenauftraggeber hat überdies den Gegenstand und Wert des vergebenen Auftrages, den Namen des Auftragnehmers sowie, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, die Prüfung der Preisangemessenheit zu dokumentieren.*

5.2.4. Änderung von Verträgen während ihrer Laufzeit

Die Bestimmung, die sowohl auf den klassischen Bereich als auch auf den Sektorenbereich anwendbar ist, lautet, soweit von Interesse, wie folgt:

Änderungen von Verträgen während ihrer Laufzeit

- § 365. (1) *Wesentliche Änderungen von Verträgen und Rahmenvereinbarungen während ihrer Laufzeit sind nur nach einer erneuten Durchführung eines Vergabeverfahrens zulässig. Eine Änderung eines Vertrages oder einer Rahmenvereinbarung ist wesentlich, wenn sie dazu führt, dass sich der Vertrag oder die Rahmenvereinbarung erheblich vom ursprünglichen Vertrag bzw. der ursprünglichen Rahmenvereinbarung unterscheidet.*
- (2) *Unbeschadet des Abs. 3 ist eine Änderung jedenfalls als wesentliche Änderung anzusehen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:*
1. *mit der Änderung werden Bedingungen eingeführt, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten,*
 - a) *die Zulassung anderer als der ursprünglich ausgewählten Bewerber oder*
 - b) *die Annahme eines anderen als des ursprünglich angenommenen Angebotes ermöglicht hätten oder*
 - c) *das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten, oder*
 2. *mit der Änderung wird das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages oder der Rahmenvereinbarung zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben, die im ursprünglichen Vertrag bzw. der ursprünglichen Rahmenvereinbarung nicht vorgesehen war, oder*

¹³gemäß Schwellenwertverordnung 2018 BGBl. II, Nr. 211/2018, vom 21.8. 2018 bis 31.12. 2022 und gemäß Schwellenwertverordnung 2023 BGBl. II, Nr. 34/2023, vom 7.2. 2023 bis 31.12. 2025, 100.000 Euro, im Falle besonderer Dienstleistungsaufträge gemäß § 112 Abs. 6 BVergG 2018 150.000;

3. *mit der Änderung wird der Umfang des Vertrages oder der Rahmenvereinbarung erheblich ausgeweitet oder verringert, oder*
 4. *ein neuer Vertragspartner ersetzt den Auftragnehmer, an den der Auftraggeber den Auftrag ursprünglich vergeben hatte, in anderen als den in Abs. 3 Z 3 vorgesehenen Fällen.*
- (3) *Folgende Änderungen von Verträgen und Rahmenvereinbarungen sind als unwesentliche Änderungen anzusehen:*
1. *Änderungen der Auftragssumme, sofern sie*
 - a) *die betreffenden, in § 12 Abs. 1 bzw. § 185 Abs. 1 genannten Schwellenwerte und*
 - b) *10% der ursprünglichen Auftragssumme bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 15% der ursprünglichen Auftragssumme bei Bauaufträgen nicht übersteigen. Der Gesamtcharakter des Vertrages oder der Rahmenvereinbarung darf sich aufgrund der Änderungen nicht verändern. Im Falle mehrerer aufeinander folgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Nettowertes der aufeinander folgenden Änderungen bestimmt.*
 2. *Änderungen, die unabhängig von ihrem Wert in den ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen in klar, präzise und eindeutig formulierten Vertragsänderungsklauseln vorgesehen sind. Diese Klauseln müssen Angaben zu Umfang und Art der möglichen Änderungen oder Optionen sowie zu den Bedingungen enthalten, unter denen sie zur Anwendung gelangen können, und dürfen keine Änderungen oder Optionen vorsehen, die den Gesamtcharakter des Vertrages oder der Rahmenvereinbarung verändern würden.*
 - ...
 5. *Zusätzliche Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers, die erforderlich geworden sind und nicht in den ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen vorgesehen waren, wenn ein Wechsel des Auftragnehmers*
 - a) *aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und*
 - b) *mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre.*
 6. *Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:*
 - a) *die Änderung wurde aufgrund von Umständen erforderlich, die ein seiner Sorgfaltspflicht nachkommender Auftraggeber nicht vorhersehen konnte, und*
 - b) *der Gesamtcharakter des Auftrages verändert sich aufgrund der Änderung nicht.*

Sofern es sich um Verträge und Rahmenvereinbarungen handelt, die nach Durchführung eines Verfahrens gemäß den Bestimmungen des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, darf im Fall der Z 5 oder 6 der Gesamtwert der zusätzlichen Leistungen überdies 50% des Wertes des ursprünglichen Auftrages nicht übersteigen. Werden mehrere aufeinander folgende Änderungen vorgenommen, so gilt dies für den Wert jeder einzel-

nen Änderung. Derartige aufeinander folgende Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Anwendung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu umgehen.

...

Die Erläuterungen führen dazu aus:

Abs. 3 Z 5 qualifiziert bestimmte erforderliche Zusatzleistungen zu einem bereits erteilten Auftrag als „unwesentliche Änderungen“ und stellt dafür kumulative Bedingungen auf. So können mit dem bisherigen Auftragnehmer Zusatzleistungen abgewickelt werden, wenn einerseits ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie aufgrund von Anforderungen an die Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit im Rahmen des ursprünglichen Vergabeverfahrens beschafften Leistungen (wie Ausrüstungsgegenständen, Software oder Anlagen) nicht erfolgen kann und überdies mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre. Hinzuweisen ist, dass diese Bestimmung sich teilweise mit § 36 Abs. 1 Z 6 bzw. § 206 Abs. 1 Z 6 (Verhandlungsverfahren für Lieferaufträge ohne vorherige Bekanntmachung) überschneidet und ein Spannungsverhältnis zwischen dem Wortlaut der lit. a und b aufweist: wenn bereits aufgrund der lit. a ein Auftragnehmerwechsel „nicht erfolgen kann“ stellt sich die Frage, welche Bedeutung der lit. b zukommen soll. Bei einer Gesamtbetrachtung beider literae dürfte es sich um Fälle der wirtschaftlichen bzw. technischen „Unmöglichkeit“ eines Auftragnehmerwechsels handeln. Hier wird der zukünftigen Rechtsprechung des EuGH besondere Bedeutung zukommen. Hervorzuheben ist ferner, dass die zusätzlichen Leistungen „erforderlich“ geworden sein müssen: anders als bei Z 6 handelt es sich nicht um „nicht vorhersehbare“ erforderliche Änderungen (zu „äußerst dringlichen nicht vorhersehbaren Leistungen“ vgl. hingegen die §§ 35 Abs. 1 Z 4, 36 Abs. 1 Z 4, 37 Abs. 1 Z 4 und 206 Abs. 1 Z 5). Erfasst sind damit jedenfalls zur Erbringung der Leistung unbedingt notwendige aber wohl auch zweckmäßige zusätzliche Leistungen, die in der Ausschreibungsunterlage nicht vorgesehen waren. Die „Erforderlichkeit“ ist nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen. Hinsichtlich der im Gesetz bezogenen „ursprünglichen“ Ausschreibungsunterlagen ist nach Verfahrenstypus zu differenzieren: so ist dies etwa bei offenen oder nicht offenen Verfahren jene Ausschreibungsunterlage (inklusive deren allfällige Berichtigungen), die den Unternehmen gemäß § 89 bzw. § 260 zur Verfügung gestellt wurde und die die Grundlage für die Erstellung der Angebote bildete; beim Verhandlungsverfahren ist es hingegen jene Fassung der Ausschreibungsunterlage, die die Grundlage für die Abgabe des endgültigen Angebotes bildete. Im Kontext des Abs. 3 Z 5 ferner relevant ist, dass jeder von mehreren zulässigen Zusatzaufträgen für sich genommen nicht über 50% des Wertes des ursprünglichen Vertrages aufweisen darf (die Einzelwerte der Zusatzaufträge werden jedoch nicht zusammengerechnet, dh. das Kumulationsprinzip gilt nicht). Im Kontext einer Rahmenvereinbarung ist dabei auf eine Abänderung eines konkreten Abrufes aus der Rahmenvereinbarung abzustellen. Da derartige Kettenänderungen zur Umgehung der Vorschriften des Vergaberechts genutzt werden können, wird das Umgehungsverbot in diesem Kontext im BVergG nochmals besonders hervorgehoben. Überdies ist zu betonen, dass im Rahmen des Abs. 3 Z 5 das Verbot der Veränderung des „Gesamtcharakters des Vertrages“ im Hinblick auf die nachfolgenden Vertragsänderungen nicht besteht.

Abs. 3 Z 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich insbesondere bei langfristigen Vertragsverhältnissen Änderungen der externen Umstände erfolgen können, die Auswirkungen auf die Ausführung des Vertrages haben. Für diese Fälle gewährleistet Abs. 3 Z 6 ein gewisses Maß an Flexibilität, um den Vertrag an diese Gegebenheiten anpassen zu können, ohne ein neues Vergabeverfahren einleiten zu müssen. Abs. 3 Z 6 enthält dabei kumulativ zu erfüllende Bedingungen. Einerseits muss es sich um erforderliche Änderungen handeln, die ein sorgfältig vorgehender Auftraggeber nicht vorhersehen konnte. Zum Begriff der „Erforderlichkeit“ vgl. die Aus-

*f*ührungen zu Z 5. Die in Z 6 angesprochenen „unvorhersehbaren Umstände“ sind Umstände, die auch bei einer nach vernünftigem Ermessen sorgfältigen Vorbereitung der ursprünglichen Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber unter Berücksichtigung der diesem zur Verfügung stehenden Mittel, der Art und Merkmale des spezifischen Vorhabens, der üblichen (und bewährten) Praxis im betreffenden Bereich und der Notwendigkeit, ein angemessenes Verhältnis zwischen den bei der Vorbereitung der Zuschlagserteilung eingesetzten Ressourcen und dem absehbaren Nutzen zu gewährleisten, nicht hätten vorausgesagt werden können (vgl. dazu etwa EG 109 der RL 2014/24/EU). Ferner darf sich durch die Änderung der Gesamtcharakter des Auftrages nicht verändern (vgl. dazu schon die Ausführungen zu Abs. 3 Z 1); in der Konstellation einer Rahmenvereinbarung bezieht sich Z 6 lit. b auf den jeweiligen Abruf aus der Rahmenvereinbarung (Änderungen im Kontext der Abrufe, die sich auf den Charakter der den Abrufen zu Grunde liegenden Rahmenvereinbarung auswirken, sind im Rahmen der Abs. 1 und 2 zu beurteilen). Aus dem Verbot gemäß Z 6 lit. b folgt überdies, dass selbst unvorhersehbare Änderungen, die den Gesamtcharakter des Auftrages ändern, unzulässig und als wesentliche Änderungen zu qualifizieren sind. Auch im Fall des Abs. 3 Z 6 ist es möglich, dass mehrere Änderungen aufgrund der unvorhersehbaren Umstände erforderlich sind. Jede von diesen Änderungen darf für sich genommen nicht über 50% des Wertes des ursprünglichen Vertrages aufweisen (die Einzelwerte der Änderungsaufträge werden jedoch nicht zusammengerechnet). Im Kontext einer Rahmenvereinbarung ist dabei auf eine Abänderung eines konkreten Abrufes aus der Rahmenvereinbarung abzustellen. Da derartige Kettenänderungen zur Umgehung der Vorschriften des Vergaberechts genutzt werden können, wird das Umgehungsverbot in diesem Kontext im BVergG nochmals besonders hervorgehoben. Aus dem System der Abs. 1 bis 3 ergibt sich folgendes Prüfschema hinsichtlich der Frage, ob eine wesentliche bzw. unwesentliche Änderung vorliegt: Sofern eine Änderung eines Vertrages bzw. einer Rahmenvereinbarung nicht in einer in den Ausschreibungsunterlagen klar, präzise und eindeutig formulierten Änderungsklausel Deckung findet (vgl. dazu Abs. 3 Z 2) ist zu prüfen, ob sie nicht einem der Tatbestände des Abs. 3 Z 1, 3, 5 oder 6 zugeordnet werden kann. Ist dies nicht möglich, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob einer der Tatbestände des Abs. 2 vorliegt. Ist auch dies nicht der Fall, so ist gemäß der Generalklausel des Abs. 1 zu untersuchen, ob die Änderung trotzdem als eine „erhebliche Änderung“ des ursprünglichen Vertrages bzw. der ursprünglichen Rahmenvereinbarung zu qualifizieren ist. Erst im Fall, dass auch diese Frage zu verneinen ist, kann von einer zulässigen, weil unwesentlichen Änderung gemäß Abs. 3 Z 4 ausgegangen werden.

Abs. 2 und 3 enthalten keine ausdrückliche Regelung in Bezug auf Vertragsverlängerungen; diese sind daher an Hand der Grundregel des Abs. 1 in Verbindung mit den Kriterien gemäß Abs. 2 und 3 zu beurteilen (zur „Wesentlichkeit“ einer regelmäßigen nachträglichen Vereinbarung eines Kündungsverzichtes bei unbefristeten Verträgen vgl. schon Rs C-454/06, presstext, Rz 79). So stellt daher die Umwandlung eines befristeten Rechtsverhältnisses in ein unbefristetes jedenfalls eine wesentliche Vertragsänderung dar, weil dadurch der Gesamtcharakter des Vertragsverhältnisses grundlegend geändert wird.

5.3. Urheberrechtsgesetz – UrhG¹⁴

Gemäß § 1 UrhG sind Werke im Sinne des Gesetzes eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst. Das Werk genießt als Ganzes und in Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften des UrhG. § 2 definiert die Werke der Literatur, gemäß Z 1 fallen Sprachwerke aller Art, einschließlich Computerprogrammen unter diesen Begriff,

¹⁴Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), StF: BGBl. Nr. 111/1936, idGF.;

gemäß Z 3 Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.

Ein Werk im Sinne des UrhG ist eine persönliche und geistige Schöpfung, die Merkmale *Schöpfungshöhe* und *Gestaltungshöhe* spielen ebenfalls eine Rolle. Eine Schöpfung im Sinne des Urheberrechts ist das Ergebnis eines Denkprozesses, die Wahrnehmbarkeit des Werkes ist Voraussetzung. Ideen, Pläne etc. genießen keinen Urheberrechtsschutz. Die Schöpfung setzt weiters einen zielgerichteten geistigen Schaffens- und/oder Gestaltungsprozess voraus, Tatsachen, die entdeckt und/oder wahrgenommen werden, sind keine geistigen Schöpfungen. Am Kriterium der Gestaltungshöhe wird geprüft, in welchem Maß die Individualität des Urhebers sich im Werk widerspiegelt. Alltagserzeugnisse sind keine urheberrechtlich geschützten Werke, ein Werk im Sinne des Urheberrechts muss sich von Alltagserzeugnissen abheben.

Gemäß § 10 Abs. 1 UrhG ist Urheber eines Werkes jene natürliche Person, die es geschaffen hat. Juristische Personen können keine Urheberrechte erwerben, sehr wohl aber Werknutzungsrechte und/oder Werknutzungsbewilligungen.

Gemäß § 14 Abs. 1 leg. cit. stehen die Verwertungsrechte am Werk dem Urheber zu, der gemäß § 16 Abs. 1 auch das ausschließliche Recht hat, Werkstücke zu verbreiten. Gemäß § 23 Abs. 3 UrhG ist das Urheberrecht vererblich, Abs. 3 legt jedoch fest, dass das Urheberrecht im Übrigen nicht übertragbar ist. Gemäß § 24 Abs. 1 kann der Urheber Dritten eine Werknutzungsbewilligung, oder aber ein ausschließliches Recht, zur Nutzung, also ein Werknutzungsrecht einräumen. § 24c Abs. 2 legt fest, dass die Einräumung einer Werknutzungsbewilligung und/oder eines Werknutzungsrechtes der Schriftform bedarf. Dem Urheber steht gemäß § 81 Abs. 2 UrhG ein Anspruch auf Unterlassung zu, wenn Dritte das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht verletzen, oder eine derartige Verletzung zu besorgen ist, § 82 leg. cit. räumt dem Urheber weiters einen Unterlassungsanspruch und/oder Beseitigungsanspruch ein.

Darüber hinaus hat der Urheber, im Falle der Verletzung seines Urheberrechtes, einen Anspruch auf angemessenes Entgelt. Dieses kann das Doppelte, sogar das Dreifache des Entgeltes betragen, welches der Urheber durch eine erlaubte Nutzung erhalten hätte¹⁵.

Nach der Judikatur genießt ein anwaltlich errichteter Vertrag höchstens ausnahmsweise Urheberrechtsschutz¹⁶. Allerdings kann auch ein anwaltlicher Vertragsentwurf

¹⁵ EuGH, Urteil vom 05.01.2017, Rs C-367/15;

¹⁶ vgl. OGH, E vom 12.02.2013, 4Ob236/12b;

urheberrechtlichen Schutz beanspruchen, soweit es sich nicht um eine routinemäßige Angelegenheit handelt. Bei der anwaltlichen Leistung äußert sich die Individualität nicht – wie bei den Werken der Literatur – durch den Inhalt, sondern durch die interne Form, die Anordnung, Auswahl, Zusammenstellung, Sichtung und Gliederung des Inhaltes. Ist das Arbeitsergebnis einer juristischen Tätigkeit von der Einteilung und der Anordnung des Inhaltes nicht von selbst vorgegeben, sondern beruht es auf einer eigenpersönlichen Konzeption des Verfassers, wird das bei der Verfassung des Schriftstücks verwendete Material eigenständig gedanklich durchdrungen, kritisch gewürdigt, kommentiert oder auf den konkreten Fall anwendbar gemacht, liegt auch hier ein geschütztes Sprachwerk vor, wenngleich die Alltagsarbeit eines Anwaltes ausscheidet¹⁷.

Zu den geschützten Elementen eines Sprachwerkes gehört auch die Konzeption (Gedankenreihen und Vorstellungsabläufe) und der Wortlaut selbst¹⁸.

Insgesamt muss sich also die individuelle eigentümliche Leistung vom alltäglichen, landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachten abheben¹⁹.

6. Beantwortung der Fragen

6.1. Allgemeines

6.1.1. Auftraggebereigenschaft

Das Land NÖ ist ein klassischer öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 4 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018. NÖVOG ist als Sektorenauftraggeber zu qualifizieren, da Verkehrsleistungen im Sinne von § 172 BVergG 2018 erbracht werden. Wie dargestellt erbringt NÖVOG, auf Basis der mit VOR abgeschlossenen Verkehrsdiensteverträge, Personenverkehrsdienste und erhält dafür von VOR Ausgleichsleistungen für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Unabhängig von den übrigen Tätigkeiten von NÖVOG ist NÖVOG somit, auf Basis der *Infektionstheorie*, als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 167 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z 2 als öffentlicher Sektorenauftraggeber zu qualifizieren. Die Geschäftsanteile von NÖ Bahnen werden zur Gänze von NÖVOG gehalten, NÖ Bahnen soll, im Zuge der gegenständlichen Transaktion den Teilbetrieb *Eisenbahnverkehr* von NÖVOG übernehmen, hinsichtlich der augenblicklichen Tätigkeit von NÖ Bahnen liegen keine Informationen vor, NÖ Bahnen wird also entweder als öffentlicher Sektorenauftraggeber zu qualifizieren.

¹⁷ OGH, RS 0107137;

¹⁸ vgl. OGH; E vom 12.12.1996, 4Ob2363/96w, RS 0076820;

¹⁹ OGH, RS 0076397;

renauftraggeber, wie NÖVOG, zu qualifizieren sein, allenfalls als klassischer Auftraggeber.

Alle beteiligten Rechtsträger unterliegen somit dem Vergaberegime.

6.1.2. Besondere Dienstleistungen

Bei den in Frage stehenden Rechtsberatungsleistungen handelt es sich um besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhanges XVI des BVergG 2018.

Für die Vergabe dieser Dienstleistungen gelten daher für den klassischen Bereich ausschließlich die Regelungen des § 151 BVergG 2018, und für den Sektorenbereich jene des § 312 leg. cit.

6.1.3. Urheberrecht

In Hinblick auf den Legal/Tax Step Plan und die vorliegenden Vertragsentwürfe stellt sich die Frage, ob diese Dokumente als Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu qualifizieren sind.

In Hinblick auf die sub 5.3. dieses Gutachtens wiedergegebene Rechtslage und der dazu ergangenen Rechtsprechung ist diese Frage zu bejahen. Der Legal/Tax Step Plan, der diesem Gutachten als Anlage 2.2.5. angeschlossen ist, zeigt deutlich, dass die Transaktionsstruktur in einer Art und Weise aufgearbeitet und strukturiert wurde, dass ein Werk im Sinne des UrhG vorliegt. Nichts anderes gilt für den Spaltungs- und Übernahmevertrag, bei diesem Vertrag handelt es sich keinesfalls um eine Angelegenheit, die ein Rechtsanwalt routinemäßig erledigt.

Der Eisenbahnbetrieb wird von NÖVOG abgespalten, die Eisenbahninfrastruktur, und die damit verbundenen Konzessionen verbleiben bei NÖVOG.

Um NÖ Bahnen in die Lage zu versetzen den Bahnbetrieb zu führen, muss daher eine Betriebsüberlassungsvereinbarung gemäß § 25 des Eisenbahngesetzes zwischen NÖVOG und NÖ Bahnen geschlossen werden. Die Betriebsüberlassung hat in Form eines Vertrages, der zu seiner Rechtswirksamkeit der behördlichen Genehmigung bedarf, zu erfolgen.

Somit sind sowohl der Legal/Tax Step Plan, als auch die Vertragsentwürfe, als *Werke* im Sinne des UrhG zu qualifizieren. Das Mandatsverhältnis, in dessen Zuge die vorgenannten Werke entstanden sind, wurde zwischen dem Land NÖ und DL abgeschlossen. DL ist eine juristische Person, kann

somit nicht Urheber im Sinne des UrhG sein. Inhaber der Urheberrechte ist der verantwortliche Rechtsanwalt, gemäß den Ausführungen im Mandatschreiben wohl Dr. Andreas Jank, DL verfügt jedoch über die Werknutzungsrechte.

6.2. Überschreitung der Nettoauftragssumme

Die beauftragte Nettoauftragssumme betrug EUR 90.000,00 (Euro neunzigtausendkommanullnull). Wie dargestellt wurde die beauftragte Nettoauftragssumme durch Legung der Honorarnote Nr. 24/1508 vom 26. (sechszwanzigsten) April 2024 (zweitausendvierundzwanzig) um EUR 5.138,33 (Euro fünftausendeinhundertachtunddreißigkommadreißig) überschritten. Die Auftragssumme lag jedoch, trotz Überschreitung, unter dem in § 46 BVergG 2018 normierten Schwellenwert von EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausendkommanullnull).

Mit der am 31. (einunddreißigsten) Mai 2024 (zweitausendvierundzwanzig) gelegten Honorarnote Nr. 24/1824, die Leistungen umfasste, die im März 2024 (zweitausendvierundzwanzig) erbracht wurden, wurde die beauftragte Nettoauftragssumme um EUR 42.351,67 (Euro zweiundvierzigtausenddreihunderteinundfünfzigkommasiebenundsechzig) überschritten.

Es kann jedoch nicht übersehen werden, dass der Leistungszeitraum – Jänner bis Dezember 2023 (zweitausenddreihundzwanzig) erheblich überschritten und eine gänzlich andere Transaktionsstruktur gewählt wurde, als jene, die dem Anbot zu Grunde lag.

Die mit den Honorarnoten in Rechnung gestellten Leistungen wurden geprüft, die inhaltliche und rechnerische Richtigkeit wurde bestätigt.

Es liegt auf der Hand, dass die Bezahlung tatsächlich erbrachter Leistungen nicht mit der Begründung verweigert werden kann, dass die beauftragte Nettoauftragssumme überschritten ist. Dieses Argument könnte allenfalls herangezogen werden, wenn ein Pauschalfixpreis vereinbart worden wäre, aber selbst in diesem Fall würde das Argument nicht ziehen, wenn sich der Leistungsumfang und/oder der Leistungszeitraum während der Auftragserbringung geändert hat.

Das Anbot ist auch kein Pauschalanbot, sondern ein Einheitspreisanbot, je nach Qualifikation der Mitarbeiter von DL wurden Stundensätze angeboten und in weiterer Folge mit den Honorarnoten in Rechnung gestellt.

Zu prüfen ist nun, ob die beauftragte Nettoauftragssumme einer vergaberechtlichen Rechtfertigung bedarf.

6.2.1. Direktvergabe

§ 151 Abs. 6 BVergG 2018 normiert, dass besondere Dienstleistungsaufträge im Wege einer Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018 vergeben werden können, wenn der geschätzte Auftragswert EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausendkommanullnull) nicht übersteigt.

Die ursprüngliche Kostenschätzung des öffentlichen Auftraggebers belief sich auf EUR 77.500,00 (Euro siebenundsiebzigtausendfünfhundertkommanullnull), nach Einlangen des Angebotes wurde die Vergabe mit einem Nettoauftragswert in Höhe von EUR 90.000,00 (Euro neunzigtausendkommanullnull) durchgeführt.

Ausgehend vom geschätzten Nettoauftragswert war die Einleitung eines Verfahrens zur Direktvergabe daher zulässig, ausgehend vom Anbot und dem Nettoauftragswert in Höhe von EUR 90.000,00 (Euro neunzigtausendkommanullnull) war auch die Direktvergabe des Auftrages zulässig.

Was nun die Überschreitung des Auftragswertes betrifft, welche erst Ende Mai 2024 (zweitausendvierundzwanzig) durch Legung der letzten Honorarnote erkennbar wurde, ist auf die Erläuterungen zum BVergG 2018 und auf die Judikatur des VwGH²⁰ zu verweisen:

Die Schätzung des Auftragswertes ist eine Ermittlung ex ante, bei welcher lediglich Umstände zu berücksichtigen sind, die bei Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt waren, somit handelt es sich also um eine Prognose. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der Auftraggeber an seine Schätzung gebunden, unabhängig davon, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt, aus welchen Gründen auch immer, ein anderer Auftragswert ergeben kann.

Mit anderen Worten – die Zulässigkeit der Wahl eines bestimmten Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages hängt vom geschätzten Auftragswert ab.

Die Erläuterungen zu § 13 Abs. 3 BVergG 2018 führen aus, dass der Auftragswert sachkundig zu schätzen ist und es sich um jenen Wert handelt, *den ein umsichtiger, sach- und fachkundiger öffentlicher Auftraggeber, unter Umständen nach sorgfältiger Prüfung des relevanten Marktsegmentes (zB. durch Prüfung verschiedener Firmenkataloge) und im Einklang mit den Erfordernissen betriebswirtschaftlicher Finanzplanung, bei Anschaffung der vergabegegenständlichen Leistung veranschlagen würde.*

²⁰ vgl. FN 9;

Auch in den Erläuterungen zu dieser gesetzlichen Bestimmung findet sich die Festlegung, dass der öffentliche Auftraggeber *in weiterer Folge an seine Schätzung (und das daraus resultierende Vergaberegime) gebunden ist, unabhängig davon, ob sich zu einem späteren Zeitpunkt ein anderer Auftragswert ergibt.*

Den Erläuterungen lässt sich weiters entnehmen, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes die Einleitung des Vergabeverfahrens ist, ein Vergabeverfahren gilt als eingeleitet, wenn eine Bekanntmachung abgesendet, oder bei Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, eine den Beginn des Vergabeverfahrens dokumentierende vergaberechtliche Handlung, die nach außen tritt, gesetzt wird.

Im gegenständlichen Fall war das die Aufforderung des öffentlichen Auftraggebers an DL ein Anbot zu legen.

Es bedarf keiner näheren Erörterung, dass bei Bauaufträgen, aber auch bei Dienstleistungsaufträgen, die Schlussrechnungssumme in der Regel von der Anbotssumme und/oder Auftragssumme abweicht, es sei denn, es wurde ein Pauschalfixpreis vereinbart. Bei Lieferaufträgen mag etwas anderes gelten, da der Preis und die Menge der zu liefernden Gegenstände feststehen.

Bei einem Einheitspreisanbot zur Erbringung eines Dienstleistungsauftrages hängt das Entgelt zwangsläufig von der Anzahl der erbrachten Einheiten ab.

Da die Direktvergabe des gegenständlichen Dienstleistungsauftrages zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens, aber auch zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, gemäß § 151 in Verbindung mit § 46 BVergG 2018 sachlich gerechtfertigt und rechtsrichtig war, bedarf die Überschreitung der Auftragssumme, die wie dargestellt, durch sachliche Gründe gerechtfertigt und nachvollziehbar ist, keiner weiteren vergaberechtlichen Rechtfertigung.

Nachzutragen bleibt, und das ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Fragestellung von Wichtigkeit, dass seitens des Landes NÖ, nach Erkennbarkeit der Überschreitung des beauftragten Nettoauftragswertes, keine weiteren Leistungen abgerufen wurden.

Die Gründe für die Überschreitung des beauftragten Nettoauftragswertes und der Zeitpunkt der Erkennbarkeit der Überschreitung sollten in einem internen Aktenvermerk festgehalten werden, damit die Überschreitung auch zu einem späteren Zeitpunkt noch nachvollziehbar ist. Eine nach außen tretenden

de Handlung des Auftraggebers, also ein Zusatzauftrag und/oder eine Erhöhung des beauftragten Auftragsvolumens ist nicht erforderlich.

6.2.2. § 365 BVergG 2018

Wie dargestellt, bedarf die Erhöhung des Auftragswertes keiner weiteren vergaberechtlichen Rechtfertigung. Dessen ungeachtet wird ergänzend geprüft, ob die Erhöhung der Auftragssumme auch auf § 365 Abs. 3 Z 5 BVergG 2018 gestützt werden könnte. Die Regelungen über die Direktvergabe und die Vergabe von besonderen Dienstleistungen legen fest, dass diese Verfahren nicht dem Vollenwendungsbereich des BVergG 2018 unterliegen.

Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich sind jedoch nicht ident:

§ 46 Direktvergabe	§ 151 besondere Dienstleistungen
Für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Wege der Direktvergabe gelten ausschließlich der 1. Teil, die §§ 4 Abs. 1, 5 bis 10, 13 bis 16, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 4 und 9, 30, 31 Abs. 11, 66, 100, 111, der 4. Teil, die §§ 358, 360 Abs. 1 und 5, 361, 362, 364, 366 Z 2, 369, 370, 372, 373 und der 6. Teil sowie die Vorschriften der Abs. 2 bis 4.	Für die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XVI gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Abschnittes, der 1. Teil, die §§ 4 Abs. 1, 7 bis 11, 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, 13, 16 bis 18, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 4 und 9, 21 bis 23, 30, 48 bis 68, 78, 79, 80 Abs. 1 bis 5, 81 bis 90, 91 Abs. 1 bis 8, 93, 98, 100, 106, 111, 142, 146 Abs. 1, 150 Abs. 9, der 4. Teil, der 5. Teil mit Ausnahme des § 367 sowie der 6. Teil dieses Bundesgesetzes.

Bei einer Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018 ist die Anwendbarkeit von § 365 BVergG 2018 ausgeschlossen, die Bestimmung ist nicht anwendbar.

§ 151 Abs. 1 BVergG 2018, also die Bestimmung über die Vergabe besonderer Dienstleistungen, schließt die Anwendbarkeit von § 365 BVergG 2018 jedoch nicht aus.

Somit ist fraglich, ob die Bestimmung des § 365 BVergG 2018 auf Verträge anwendbar ist, die im Wege der Direktvergabe gemäß § 151 Abs. 6 in Verbindung mit § 46 BVergG 2018 abgeschlossen wurden.

Den Erläuterungen zu § 151 BVergG 2018 lässt sich entnehmen, dass für Vergaben im Bereich der Vergabe besonderer Dienstleistungen kein bestimmtes Verfahren vorgesehen ist, sondern nur rudimentäre Regeln vorgegeben werden, um die primärrechtlichen Vorgaben von Transparenz und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Daher beschränken sich auch die innerstaatlichen Regelungen auf das Notwendigste, insbesondere in Hinblick auf den Rechtsschutz.

Vor diesem Hintergrund ist es mit guten Gründen vertretbar davon auszugehen, dass bei der Direktvergabe gemäß § 151 in Verbindung mit § 46 BVergG 2018 hinsichtlich der Anwendbarkeit dieses Gesetzes von den Festlegungen in § 151 Abs. 1 leg. cit., und nicht von jenen in § 46 Abs. 1 leg. cit., auszugehen ist. § 151 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 BVergG 2018 legen fest, dass sowohl die Direktvergabe als auch die Vergabe von besonderen Dienstleistungen nicht dem Vollenwendungsbereich des BVergG 2018 unterliegt.

Allerdings ist, wie dargestellt, das Verfahren zur Vergabe besonderer Dienstleistungen, gemäß § 151 BVergG 2018, wesentlich weitergehend vom Vollenwendungsbereich des Vergaberegimes ausgenommen, als dies beim Verfahren zur Direktvergabe gemäß § 46 leg. cit. der Fall ist.

Würde man davon ausgehen, dass eine Direktvergabe gemäß § 151 Abs. 6 in Verbindung mit § 46 BVergG 2018 dazu führt, dass das Vergaberegime auf dieses Verfahren im Umfang gemäß § 46 Abs. 1 leg. cit. anwendbar ist, fiele dieses Verfahren unter ein strengeres Vergaberegime als in § 151 Abs. 1 leg. cit. festgelegt. Das widerspräche aber den Festlegungen betreffend die Vergabe besonderer Dienstleistungen, die sich im Unionsrecht und im innerstaatlichen Recht finden.

Diese Interpretation führt daher zum Schluss, dass auch eine Direktvergabe gemäß § 151 Abs. 6 in Verbindung mit § 46 BVergG 2018 zum Anwendungsbereich des BVergG 2018 in dem in § 151 Abs. 1 leg. cit. umschriebenen Umfang führt, womit § 365 BVergG 2018 anwendbar wäre.

Somit könnte die Erhöhung der Auftragssumme sowohl auf § 365 Abs. 5, als auch auf Abs. 6 BVergG 2018 gestützt werden.

6.2.2.1. § 365 Abs. 5 BVergG 2018

Die Vergabe zusätzlicher Leistungen an den ursprünglichen Auftragnehmer ist zulässig, wenn der Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann

und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre.

Es bedarf keiner näheren Erörterung, dass ein Wechsel des Rechtsberaters im Zuge der Strukturierung und die Umsetzung einer Transaktion, wie der in Frage stehenden, mit erheblichen Schwierigkeiten und Zusatzkosten verbunden ist, womit wirtschaftliche Gründe vorliegen. Was die technischen Gründe betrifft – wie dargestellt ist davon auszugehen, dass einer der Anwälte von DL über die Urheberrechte, und DL über die Werknutzungsrechte, an den erstellten Dokumenten verfügt. Eine Weiterbearbeitung/Weiterverwendung durch eine andere Kanzlei würde also die Zustimmung des Urhebers, und wohl auch von DL, voraussetzen.

6.2.2.2. § 365 Abs. 6 BVergG 2018

Gemäß § 365 Abs. 6 BVergG 2018 kann ein Vertrag während seiner Laufzeit geändert werden, wenn die Änderungen aufgrund von Umständen erforderlich werden, die ein seiner Sorgfalt nachkommender Auftraggeber nicht vorhersehen konnte und sich der Gesamtcharakter des Auftrages nicht verändert.

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens und der Auftragsvergabe war nicht vorhersehbar, dass sich im Laufe des Jahres 2023 (zweitausenddreißig) die ursprünglich geplante Transaktionsstruktur, durch notwendige und zweckmäßige Optimierungen, grundsätzlich verändern wird. Der durch diese Veränderungen hervorgerufene Mehraufwand konnte im Zeitpunkt der Auftragsvergabe, bei aller Sorgfalt, nicht vorhergesehen werden. Durch die Erhöhung des Auftragsvolumens ändert sich auch der Gesamtcharakter des Auftrages nicht, womit auch die Voraussetzungen des § 365 Abs. 6 BVergG 2018 erfüllt sind.

6.2.2.3. Wertgrenzen

Bei einer Änderung des Vertrages gemäß § 365 Abs. 3 Z 5 oder Z 6 BVergG 2018 darf der Gesamtwert der zusätzlichen Leistungen 50 % (fünfzig Prozent) des Wertes des ursprünglichen Auftrages nicht übersteigen, angesichts des ursprünglichen Auftragswertes von EUR 90.000,00 (Euro neunzigtausendkommanull) und einer Erhöhung des Auftragswertes um EUR 42.351,67 (Euro zwei-

undvierzigtausenddreihunderteinundfünfzigkommasiebenundsechzig) ist auch dieses Kriterium erfüllt.

Vertritt man hingegen die Ansicht, dass § 365 BVergG 2018, wegen der Festlegungen in § 46 Abs. 1 leg. cit., auf Direktvergaben gemäß § 151 Abs. 6 leg. cit. nicht anwendbar ist, so ist auf das sub Punkt 6.2.1. Gesagte zu verweisen.

Wenn § 365 BVergG 2018 auf Direktvergaben gemäß § 46 Abs. 1 leg. cit. nicht anwendbar ist, enthält das Gesetz keine wie immer gearteten Regelungen über die Änderung von Verträgen während ihrer Vertragslaufzeit. Somit ist bei einer inhaltlichen Änderung des Vertrages während der Laufzeit nicht darauf abzustellen, ob es sich um eine *wesentliche Änderung* handelt, sondern ausschließlich darauf, ob das Verfahren zur Direktvergabe des Auftrages gemäß § 46 BVergG 2018 rechtskonform und auf Basis eines sachkundig geschätzten Auftragswertes durchgeführt wurde.

6.2.3. § 151 Abs. 5 BVergG 2018

6.2.3.1. § 151 Abs. 5 BVergG 2018

Die Regelung betreffend die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich findet sich in § 151 Abs. 5 BVergG 2018. Diese Bestimmung spricht davon, dass Aufträge über besondere Dienstleistungen im Unterschwellenbereich grundsätzlich in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmern zu vergeben sind. Weiters wird festgelegt, dass von einer Bekanntmachung abgesehen werden kann, wenn in Hinblick auf die spezifischen Merkmale des Dienstleistungsauftrages kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Die Erläuterungen verweisen darauf, dass eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist und im Rahmen dieser Betrachtung nicht nur der Leistungsgegenstand, insbesondere welcher *Markt* angesprochen wird, von Relevanz ist, sondern auch beispielsweise das Verhältnis der Transaktionskosten zum konkreten Beschaffungswert und deren Verhältnismäßigkeit. Ausdrücklich weisen die Erläuterungen darauf hin, dass die Durchführung eines Verfahrens mit nur einem Unternehmer in Betracht kommen kann, wenn die Kosten für die Durchführung eines Verfahrens mit mehreren Unternehmern, im Verhältnis zum Auftragswert, wirtschaftlich nicht vertretbar wären.

Geht man im gegenständlichen Fall von einem Zusatzauftrag aus, so beträgt die Überschreitung, ausgehend von dem beauftragten Nettoauftragswert EUR 42.351,67 (Euro zweiundvierzigtausend-dreihunderteinundfünfzigkommasiebenundsechzig) . Ausgehend vom Schwellenwert, bis zu welchem eine Direktvergabe zulässig ist, beträgt die Überschreitung des beauftragten Nettoauftragswertes EUR 32.351,67 (Euro zweiunddreißigtausenddreihundert-einundfünfzigkommasiebenundsechzig).

Es bedarf keiner näheren Diskussion, dass ein Zusatzauftrag in dieser Höhe, der während einer laufenden Transaktion erteilt wird, ein Verfahren mit nur einem Bieter rechtfertigt. Die Kosten eines förmlichen Verfahrens, wenn sich ein solches überhaupt durchführen lässt, stünden in keiner Relation zum Auftragswert.

Somit wäre die Vergabe eines Zusatzauftrages bereits an § 151 Abs. 5 BVergG 2018 rechtfertigbar.

6.2.3.2. § 151 Abs. 5 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Z 3 lit. b BVergG 2018

Eine weitere Möglichkeit der Rechtfertigung wäre die Vergabe eines Zusatzauftrages gemäß § 151 Abs. 5 in Verbindung mit § 37 Abs 1 Z 3 lit. b BVergG 2018.

Die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen im Oberschwellenbereich ist in § 151 Abs. 4 BVergG 2018 geregelt, die Vergabe hat in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit mehreren Unternehmern zu erfolgen, sofern nicht eine der in § 37 Abs. 1 BVergG 2018 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

Es liegt auf der Hand, dass auch im Unterschwellenbereich die Tatbestände gemäß § 56 Abs. 1 BVergG 2018 anwendbar sind. Auch in den Erläuterungen wird ausdrücklich darauf verwiesen.

Gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 lit. b können Dienstleistungsaufträge in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn die Dienstleistung aufgrund des Schutzes von ausschließlichen Rechten, wie etwa Rechte am geistigen Eigentum, von einem bestimmten Unternehmer erbracht werden kann, es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösungen gibt, und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstli-

chen Einschränkung der Anforderungen des Vergabeverfahrens ist.

Wie mehrfach dargelegt liegen die Urheberrechte am Legal/Tax Step Plan und den Vertragsentwürfen beim Verfasser, die Werknutzungsrechte bei DL, womit das Ausschließlichkeitsrecht des geistigen Eigentums vorliegt.

Vor diesem Hintergrund gibt es, wie bereits dargestellt, zwangsläufig keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung, der mangelnde Wettbewerb dürfte keine Rolle spielen, zumal ja in § 151 Abs. 5 BVergG 2018 *expressis verbis* festgelegt wird, dass von einer Bekanntmachung abgesehen werden kann, *sofern in Hinblick auf die spezifischen Merkmale des Dienstleistungsvertrages kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht*. Somit könnte der Überschreibungsbetrag auch als Zusatzauftrag gemäß § 151 Abs. 5 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Z 3 lit. b beauftragt werden.

6.3. Einheitlicher Auftrag

Nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Erläuterungen, und der Judikatur der innerstaatlichen Gerichte, aber auch der Unionsgerichte, ist bei der Beurteilung, ob ein einheitliches Vergabeverfahren vorliegt, von einer – in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht – funktionalen Betrachtungsweise auszugehen. Nach der Rechtsprechung des VwGH sind dabei unterschiedliche Gesichtspunkte, wie ein örtlicher Zusammenhang, gemeinsamer Zweck, gemeinsame Planung und/oder das Vorliegen von Aufträgen aus dem gleichen Fachgebiet zu berücksichtigen. Weiters ist zu prüfen, ob die in Frage stehenden Auftragsvergaben einen wirtschaftlichen Zusammenhang aufweisen. Die Beurteilung der Zugehörigkeit von Aufträgen zu einem einheitlichen Vergabevorhaben im Sinne des § 13 Abs. 1 BVergG 2018 ist demzufolge einzelfallbezogen, ausgehend von den jeweiligen tatsächlichen Umständen, die einen allfälligen wirtschaftlichen und/oder technischen Zusammenhang begründen könnten, vorzunehmen²¹. Somit ist vorerst die Frage zu prüfen, ob die Erstellung des Legal/Tax Step Plans und dessen Umsetzung Lose eines einheitlichen Auftrages sind.

Aufgrund der Komplexität der gesamten Transaktion wird diese Frage wohl zu bejahen sein. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass der Legal/Tax Step Plan für sich alleine genommen, ohne tatsächliche Umsetzung der Transaktion, keinen Sinn macht, umgekehrt muss sich die vertragliche Umsetzung der Transaktion am Legal/Tax Step Plan orientieren.

²¹ VwGH, E 20. April 2016, Ro 2014/04/0071;

Die Zusammengehörigkeit der Leistungen ergibt sich auch aus dem Umstand, dass Auftragsgegenstand des Auftrages von NÖVOG die Finalisierung und laufende Aktualisierung des Umsetzungs- Step Plan, also des Legal/Tax Step Plan, ebenso umfasst, wie die Fertigstellung der Vertragswerke, deren Entwürfe bereits im November 2023 (zweitausenddreißig) erstellt wurden.

Auch der Auftrag von NÖ Bahnen umfasst die Fertigstellung einer Transaktion mit deren Umsetzung im November 2023 (zweitausenddreißig) begonnen wurde.

Der Umstand, dass die Leistungen vorerst vom Land NÖ, in weiterer Folge von NÖVOG und NÖ Bahnen beauftragt wurden, lässt sich auch nachvollziehbar erklären:

Das Land NÖ ist Gesellschafter von VOR und mittelbar und unmittelbar Alleingesellschafter von NÖVOG. Die Strukturierung der Ausgliederung der Niederösterreich betreffenden Aufgaben aus VOR und deren Übertragung auf NÖVOG musste daher zwangsläufig vom Land NÖ vorbereitet und somit beauftragt werden.

Die nun zu erbringenden Leistungen, Abspaltung des Eisenbahnbetriebes von NÖVOG auf NÖ Bahnen, Übernahme der Geschäftsanteile der Zwischengesellschaft auf NÖVOG und Verschmelzung der Zwischengesellschaft auf NÖVOG, sowie Verschmelzung der Bergbahnen Mitterbach auf NÖ Bahnen sind Leistungen, die diese Gesellschaften betreffen und müssen daher von diesen beauftragt werden.

Somit ist davon auszugehen, dass ein einheitliches Vergabeverfahren vorliegt.

Bei der Schwellenwertberechnung sind daher sowohl die Leistungen zu berücksichtigen, die bereits seitens des Landes NÖ beauftragt wurden, aber auch die von NÖVOG und NÖ Bahnen beauftragten Leistungen.

Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes wären daher die Auftragssummen zu summieren.

Auf die Direktvergabe des Landes NÖ hat diese Schwellenwertberechnung keinen Einfluss, weil zum Zeitpunkt der Durchführung des Verfahrens zur Direktvergabe naturgemäß nicht vorhersehbar war, dass NÖVOG und NÖ Bahnen geraume Zeit später ebenfalls Aufträge vergeben werden.

NÖVOG und NÖ Bahnen müssen aber bei der Auftragsvergabe grundsätzlich die kumulierten Auftragswerte der Schätzung des Auftragswertes zugrunde legen.

6.4. Auftragsvergabe

Die Kumulierung der Auftragswerte Land NÖ, NÖVOG und NÖ Bahnen führt zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von rund EUR 249.185,00 (Euro zweihundertneunundvierzigtausendeinhundertfünfundachtzigkommanullnull).

Somit scheidet die Direktvergabe der Leistungen durch NÖVOG und NÖ Bahnen grundsätzlich aus, obschon die Honorarschätzungen lediglich EUR 75.000,00 (Euro fünfundsiebzigtausendkommanullnull) beziehungsweise EUR 40.000,00 (Euro vierzigtausendkommanullnull) betragen.

Grundsätzlich deshalb, weil gemäß § 13 Abs. 1 und § 186 Abs. 1 BVergG 2018 der geschätzte Gesamtwert aller zum Vorhaben gehörigen Leistungen anzusetzen ist, § 13 Abs. 4 und § 186 Abs. 4 BVergG 2018 jedoch Sonderregeln für Rechtsträger enthalten, die aus mehreren eigenständigen Organisationseinheiten bestehen.

Der zweite Satz von Abs. 4, in beiden gesetzlichen Bestimmungen, legt nämlich fest, dass der Auftragswert auf Ebene einer eigenständigen Organisationseinheit geschätzt werden kann, wenn die betreffende Einheit selbständig für ihre Auftragsvergaben oder bestimmte Kategorien von Auftragsvergaben zuständig ist. Nach den Erläuterungen ist dies der Fall, wenn die Organisationseinheit ihre Vergabeverfahren unabhängig durchführt, die Kaufentscheidung unabhängig trifft, über eine getrennte Haushaltlinie für die betreffenden Auftragsvergaben verfügt und die Aufträge aus den ihr zur Verfügung stehenden Budgetmitteln finanziert.

Diesfalls ist nur der Auftragswert der jeweiligen Organisationseinheit als geschätzter Auftragswert anzusetzen.

Das Gesetz enthält nur Festlegungen betreffend eigenständige Organisationseinheiten, diese Festlegungen müssen aber umso mehr gelten, sofern es sich, wie im vorliegenden Fall, um eigenständige Rechtsträger handelt.

Unter der Prämisse, dass auf NÖVOG § 186 Abs. 4 BVergG 2018 und auf NÖ Bahnen entweder § 13 Abs. 4 oder § 186 Abs. 4 BVergG 2018 anwendbar ist, wäre eine Direktvergabe gemäß § 312 Abs. 6 in Verbindung mit § 213 BVergG 2018 bis zu einem Auftragswert von EUR 150.000,00 (Euro einhundertfünfzigtausendkommanullnull) zulässig, gemäß § 151 Abs. 6 in Verbindung mit § 46 BVergG 2018 bis zu einem geschätzten Auftragswert EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausendkommanullnull). Da die Auftragswerte bei beiden Aufträgen erheblich unter diesen Wertgrenzen liegen, wäre eine Direktvergabe möglich.

Geht man hingegen davon aus, dass eine Schätzung/Berechnung des Auftragswertes auf Ebene der eigenständigen Organisationseinheit im gegenständlichen Fall nicht zulässig ist, kann auf die Ausführungen in Punkt 6.2.3. verwiesen werden.

NÖVOG kann, wie dargestellt, die Auftragsvergabe gemäß § 312 Abs. 5 BVergG 2018 durchführen, da es sich um eine laufende Transaktion handelt und eine Einzelfallbetrachtung dazu führt, dass einerseits kein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht und andererseits die Durchführung eines Verfahrens mit mehreren Unternehmern dazu führen würde, dass die Transaktionskosten in keinem vernünftigen Verhältnis zum konkreten Beschaffungswert stünden.

Nichts anderes trifft für NÖ Bahnen zu, unabhängig davon, ob man NÖ Bahnen als Sektorenauftraggeber oder als klassischen Auftraggeber ansieht.

Geht man von der Anwendbarkeit von § 206 Abs. 1 Z 4 lit. b oder § 37 Abs. 1 Z 3 lit. b BVergG 2018 aus, gilt Folgendes:

NÖVOG kann die Auftragsvergabe gemäß § 312 Abs. 5 in Verbindung mit § 206 Abs. 1 Z 4 lit. b bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 1 (einer) Million durchführen. Sieht man NÖ Bahnen als Sektorenauftraggeber an, gilt für NÖ Bahnen dasselbe, geht man hingegen davon aus, dass NÖ Bahnen kein Sektoren-, sondern ein klassischer Auftraggeber ist, kann die Vergabe der in Frage stehenden Rechtsberatungsleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 750.000,00 (Euro siebenhundertfünfzigtausendkommanullnull) auf § 151 Abs. 5 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Z 3 lit. b BVergG 2018 gestützt werden.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass

- die beauftragte Nettoauftragssumme von EUR 90.000,00 durch Legung der Honorarnote vom 26. April 2024 um EUR 5.138,33, somit um 5,7%, somit vernachlässigbar, überschritten wurde;
- die soeben dargestellte Überschreitung nicht zur Überschreitung des in § 46 BVergG 2018 normierten Schwellenwertes von EUR 100.000,00 führte;
- die wesentliche Überschreitung der beauftragten Nettoauftragssumme erst mit Legung der Honorarnote vom 31. Mai 2024 erkennbar wurde;
- nach diesem Zeitpunkt keine weiteren Leistungen abgerufen wurden;
- die Überschreitung der beauftragten Nettoauftragssumme nicht zur Rechtswidrigkeit der Direktvergabe der nachgefragten Leistungen führt, da im Vorfeld eine sachkundige Schätzung des Nettoauftragswertes durchgeführt wurde;

- der Überschreibungsbetrag in Höhe von EUR 42.351,67 daher bezahlt werden kann, ohne dass es einer formellen Zusatzbeauftragung bedürfte;
- ein Zusatzauftrag auf § 365 Abs. 5 oder Abs. 6 BVergG 2018 gestützt werden könnte, wenn man davon ausgeht, dass diese Bestimmung gemäß § 151 Abs. 1 leg. cit. auf Direktvergaben gemäß Abs. 6 in Verbindung mit § 46 leg. cit. anwendbar ist;
- für den Fall, dass § 365 BVergG 2018, gemäß den Festlegungen in § 46 Abs. 1 leg. cit. nicht anwendbar ist, keine gesetzlichen Vorschriften für die Änderung von Verträgen bestehen, die im Wege der Direktvergabe vergeben und abgeschlossen wurden, womit lediglich die Zulässigkeit der Wahl des Verfahrens, im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung, allenfalls der Auftragsvergabe, zu prüfen ist;
- ein Zusatzauftrag auch auf § 151 Abs. 5 BVergG 2018, gegebenenfalls in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Z 3 lit. b leg. cit. gestützt werden könnte;
- die Aufträge, die das Land Niederösterreich sowie Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) und Niederösterreich Bahnen GmbH erteilt haben, Lose eines einheitlichen Auftrages sind;
- der Nettoauftragswert auf Ebene des jeweiligen Rechtsträgers geschätzt werden kann;
- das Verfahren zur Vergabe des jeweiligen Auftrages auf Basis dieses Nettoauftragswertes zu wählen ist, und
- auch bei kumulierter Betrachtung der Nettoauftragswerte die Auftragsvergabe gemäß § 151 Abs. 5 beziehungsweise § 312 Abs. 5 BVergG 2018, sei es in Verbindung oder ohne Verbindung mit § 37 Abs. 1 Z 3 lit. b oder § 206 Abs. 1 Z 4 lit. b leg. cit. zulässig ist.

--- o ---

Wien, am 01. August 2024

Gerscha RechtsanwaltsGmbH

Anlagen:

[REDACTED]

Anlage 2.2.6.1. Spaltungs- und Übernahmevertrag

ENTWURF 15.5.2024

- NOTARIATSAKT -

SPALTUNGS- UND ÜBERNAHMESVERTRAG

über die Abspaltung des Teilbetriebs
„Eisenbahnverkehr“
der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)

abgeschlossen zwischen

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)

FN 31309v

Werkstättenstraße 13, A-3100 St.Pölten

(im Folgenden ***übertragende Gesellschaft***)

und

Niederösterreich Bahnen GmbH

FN 154139a

Werkstättenstraße 13, A-3100 St. Pölten

(im Folgenden ***übernehmende Gesellschaft***)

wie folgt:

INHALTSVERZEICHNIS

1. DEFINITIONEN	3
2. PRÄAMBEL	4
3. BETEILIGTE GESELLSCHAFTEN UND BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE.....	4
4. ABSPALTUNG UND ÜBERTRAGUNG DES BAHNBETRIEBS.....	5
5. BESCHREIBUNG DES ÜBERTRAGENEN BAHNBETRIEB.....	6
6. UNTERBLEIBEN DER GEWÄHRUNG VON ANTEILEN.....	8
7. VERBLEIBENDES NETTOAKTIVVERMÖGEN.....	9
8. SPALTUNGSSTICHTAG	9
9. SONDERRECHTE UND BESONDERE VORTEILE.....	10
10. BILANZEN	10
11. BARABFINDUNG	11
12. FOLGEN DER SPALTUNG FÜR ARBEITNEHMER.....	11
13. INANSPRUCHNAHME DER BEGÜNSTIGUNGEN DES UMGRÜNDUNGSSTEUERGESETZES	11
14. PRÜFUNG DER ABSPALTUNG ZUR AUFNAHME UND VERZICHTE.....	12
15. EREIGNISSE NACH DEM SPALTUNGSSTICHTAG.....	12
16. KOSTEN UND GEBÜHREN	12
17. SALVATORISCHE KLAUSEL	13
18. VOLLMACHT	13
19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
20. ANLAGEN	14

**1.
DEFINITIONEN**

<i>Land NÖ</i>	ist das Land Niederösterreich.
<i>NÖ Beteiligungsholding</i>	ist die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH mit dem Sitz in St. Pölten und der Geschäftsanschrift Landhausplatz 1, A-3109 St. Pölten, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten unter FN 248050f.
<i>Spaltungstichtag</i>	hat die Bedeutung gemäß Punkt 8.1 dieses <i>Vertrages</i> .
<i>übernehmende Gesellschaft</i>	ist die Niederösterreich Bahnen GmbH mit Sitz in St. Pölten und der Geschäftsanschrift Werkstättenstraße 13, A-3100 St. Pölten, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten unter FN 154139a.
<i>übertragende Gesellschaft</i>	ist die Niederösterreichische Verkehrsorganisations-ges.m.b.H. (NÖVOG) mit Sitz in St. Pölten und der Geschäftsanschrift Werkstättenstraße 13, A-3100 St. Pölten, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten unter FN 31309v.
<i>Verbindlichkeit</i>	ist die in der Übernahmebilanz ausgewiesene Kreditverbindlichkeit gegenüber der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich Wien AG 11-00.698.159 iHv EUR 28.084.372,62 (Euro achtundzwanzig Millionen vierundachtzigtausenddreihundertzweiundsiebzig Komma zweiundsechzig), die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den dem Betrieb Eisenbahnverkehr zugehörigen und auf die <i>übernehmende Gesellschaft</i> übergehenden Schienenfahrzeugen steht.
<i>Vertrag</i>	ist dieser Spaltungs- und Übernahmungsvertrag samt Anlagen.
<i>Vertragsparteien</i>	sind die <i>übertragende Gesellschaft</i> und die <i>übernehmende Gesellschaft</i> , jeweils einzeln oder gemeinsam.

2.
PRÄAMBEL

- 2.1. Die *übertragende Gesellschaft* und die *übernehmende Gesellschaft* sind jeweils Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht. Alleingesellschafterin der *übernehmenden Gesellschaft* ist die *übertragende Gesellschaft*.
- 2.2. Die *übertragende Gesellschaft* beabsichtigt, im Wege dieses *Vertrages* einen Teil ihres Vermögens gemäß § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG und Art VI UmgrStG unter ihrem Fortbestand im Wege der Abspaltung zur Aufnahme durch Übertragung ihres Vermögensteiles Betrieb Eisenbahnverkehr im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit steuerlicher Rückwirkung zum 31.12.2023 auf die *übernehmende Gesellschaft* abzuspalten, wobei eine Gewährung von Anteilen an der *übernehmenden Gesellschaft* gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG unterbleibt. Die *übernehmende Gesellschaft* beabsichtigt, den Betrieb Eisenbahnverkehr zu übernehmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die *Vertragsparteien* daher wie folgt:

3.
BETEILIGTE GESELLSCHAFTEN UND BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE

- 3.1. Die *übertragende Gesellschaft* Niederösterreichische Verkehrsorganisations-ges.m.b.H. (NÖVOG) mit Sitz in St. Pölten und der Geschäftsanschrift Werkstättenstraße 13, A-3100 St. Pölten, ist im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten unter FN 31309v eingetragen. Das Stammkapital der *übertragenden Gesellschaft* beträgt EUR 363.364,17 (Euro dreihundertdreihundsechzigtausend dreihundertvierundsechzig und siebzehn Cent) und ist zur Gänze einbezahlt.
- 3.2. Die Beteiligungsverhältnisse an der *übertragenden Gesellschaft* sind wie folgt:

Gesellschafter	Übernommene Stammeinlage	Hierauf geleistet	Beteiligung
<i>Land NÖ</i>	EUR 94.474,68	EUR 94.474,68	26 %
<i>NÖ Beteiligungsholding</i>	EUR 268.889,49	EUR 268.889,49	74 %
Gesamt	EUR 363.364,17	EUR 363.364,17	100 %

- 3.3. Die *übernehmende Gesellschaft* Niederösterreich Bahnen GmbH mit Sitz in St. Pölten und der Geschäftsanschrift Werkstättenstraße 13, A-3100 St. Pölten, ist im Firmenbuch

des Landesgerichts St. Pölten unter FN 154139a, eingetragen. Das Stammkapital der *übernehmenden Gesellschaft* beträgt EUR 36.500,00 (Euro sechsendreißigtausendfünfhundert) und ist zur Gänze einbezahlt.

- 3.4. Alleingeschafterin der *übernehmenden Gesellschaft* ist die *übertragende Gesellschaft*.
- 3.5. Der Gesellschaftsvertrag der *übertragenden Gesellschaft* wird im Zuge der gegenständlichen Abspaltung zur Aufnahme nicht geändert. Die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der *übertragenden Gesellschaft* ist diesem *Vertrag* als Anlage ./3.5a beigefügt. Der Gesellschaftsvertrag der *übernehmenden Gesellschaft* wird im Zuge der gegenständlichen Abspaltung zur Aufnahme ebenfalls nicht geändert. Die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der *übernehmenden Gesellschaft* ist diesem *Vertrag* als Anlage ./3.5b beigefügt.

4.

ABSPALTUNG UND ÜBERTRAGUNG DES BAHNBETRIEBS

- 4.1. Die *übertragende Gesellschaft* vereinbart hiermit mit der *übernehmenden Gesellschaft* die Abspaltung und Übertragung des Betriebs Eisenbahnverkehr der *übertragenden Gesellschaft*, wie er in der angeschlossenen Übertragungsbilanz zum 31.12.2023 (Anlage ./5.1) dargestellt und in Punkt 5 näher beschrieben ist, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten – auch wenn diese nicht ausdrücklich in der Übertragungsbilanz zum 31.12.2023 ausgewiesen sind – durch eine Abspaltung zur Aufnahme in die *übernehmende Gesellschaft* gemäß § 1 Abs 2 Z 2 iVm § 17 SpaltG unter Fortbestand der *übertragenden Gesellschaft*.
- 4.2. Die Übertragung erfolgt unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG mit ertragsteuerlicher Rückwirkung auf den Ablauf des 31.12.2023.
- 4.3. Die *übernehmende Gesellschaft* nimmt die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Bestimmungen dieses *Vertrages* mit ertragsteuerlicher Rückwirkung auf den Ablauf des 31.12.2023 an.
- 4.4. Das übertragene Vermögen hat einen positiven Verkehrswert; es ist zudem als Betrieb im Sinne des § 32 Abs 1 iVm § 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG zu qualifizieren.
- 4.5. Eine Haftung der *übertragenden Gesellschaft* für die übertragenen Vermögenswerte aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere aus Gewährleistung oder Scha-

denersatz, ist ausgeschlossen. Die *übernehmende Gesellschaft* verzichtet auf die Anfechtung dieses *Vertrages* wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte und Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

- 4.6. Die *übernehmende Gesellschaft* wird die *übertragende Gesellschaft* im Hinblick auf alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem abgespaltenen Vermögenswert vollkommen schad- und klaglos halten.
- 4.7. Die *übertragende Gesellschaft* wird die *übernehmende Gesellschaft* im Hinblick auf alle nicht übertragenen Verbindlichkeiten vollkommen schad- und klaglos halten.

5.

BESCHREIBUNG DES ÜBERTRAGENEN BAHNBETRIEB

- 5.1. Der übertragene Betrieb Eisenbahnverkehr und die zu diesem gehörenden Aktiva und Passiva ergeben sich aus der diesem *Vertrag* als Anlage ./5.1 angeschlossenen Übertragungsbilanz, auf die zur Beschreibung des Betriebs Eisenbahnverkehr gemäß § 2 Abs 1 Z 10 iVm Z 12 SpaltG Bezug genommen wird.
- 5.2. Über die Beschreibung des übertragenen Betriebs Eisenbahnverkehr durch den Verweis auf die Übertragungsbilanz (Anlage ./5.1) unter Berücksichtigung der im Zeitraum vom 1.1.2024 bis zur Wirksamkeit der Spaltung im Zeitpunkt der Eintragung in das Firmenbuch eintretenden Bestandsveränderungen, die aus den zum Rechnungswesen gehörenden sonstigen Aufzeichnungen, wie Anlagenverzeichnis, Kreditoren- und Debitorenlisten, ersichtlich sind, hinaus wird festgehalten, dass zum abgespaltenen Betrieb Eisenbahnverkehr auch sämtliche nichtbilanzierungsfähigen bzw nichtbilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse, die dem Betrieb Eisenbahnverkehr wirtschaftlich zuzuordnen sind, gehören. Zum Betrieb Eisenbahnverkehr gehören insbesondere
- 5.2.1. der gesamte Geschäftsbetrieb des Betriebs Eisenbahnverkehr, der den Bahnbetrieb der Mariazellerbahn, Citybahn Waidhofen, Waldviertelbahn, Wachaubahn und des Reblaus Express (Weinviertel) umfasst;
- 5.2.2. die gesamte Geschäfts- und Betriebsausstattung des Betriebs Eisenbahnverkehr sowie die zur Erbringung der in Punkt 5.2.1 genannten Tätigkeiten notwendigen technischen Anlagen und Maschinen.

- 5.2.3. sämtliche den Betrieb Eisenbahnverkehr betreffende, im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Spaltung nicht voll abgewickelte Vertragsverhältnisse und alle Dauerschuldverhältnisse, wie insbesondere die in Anlage ./5.2.3 genannten Verträge, bestellte und erhaltene Sicherheiten, insbesondere Bankgarantien, Pfandrechte und vorbehaltenes Eigentum, ferner alle abgegebenen und erhaltenen Vertragsangebote und andere einseitige Erklärungen. Die in der Übernahmebilanz ausgewiesene Verbindlichkeit gegenüber der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich Wien AG steht iHv EUR 28.084.372,62 (Euro achtundzwanzig Millionen vierundachtzigtausenddreihundertzweiundsiebzig Komma zweiundsechzig) in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den dem Betrieb Eisenbahnverkehr zugehörigen und auf die *übernehmende Gesellschaft* übergehenden Schienenfahrzeugen (*Verbindlichkeit*). Die *Verbindlichkeit* wird wirtschaftlich auf die *übernehmende Gesellschaft* übertragen und die *übernehmende Gesellschaft* übernimmt die *Verbindlichkeit* von der *übertragenden Gesellschaft* im Wege der Erfüllungsübernahme gemäß § 1404 ABGB. Zivilrechtlich verbleibt die *Verbindlichkeit* sowie das zugrundeliegende Vertragsverhältnis mit der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich Wien AG bei der *übertragenden Gesellschaft*, die die *Verbindlichkeit* nach außen hin als Treuhänderin für die *übernehmende Gesellschaft* als Treugeberin hält. Im Innenverhältnis wird die *Verbindlichkeit* somit von der *übertragenden Gesellschaft* nicht auf eigene Rechnung, sondern auf Rechnung der *übernehmenden Gesellschaft* gehalten, sodass die *übernehmende Gesellschaft* die *übertragende Gesellschaft* für die *Verbindlichkeit* schad- und klaglos halten muss.
- 5.2.4. sämtliche Zuschüsse, die an die *übertragende Gesellschaft* vom Land Niederösterreich im Zusammenhang mit dem Betrieb Eisenbahnverkehr ausbezahlt werden, dazu zählen insbesondere die Annuitätenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der *Verbindlichkeit* ausbezahlt werden. Die *übertragende Gesellschaft* verpflichtet sich, die dem Betrieb Eisenbahnverkehr zuzuordnenden Zuschüsse umgehend nach Einlangen bei der *übertragenden Gesellschaft* an die *übernehmende Gesellschaft* weiterzuleiten oder im Einvernehmen mit der *übernehmenden Gesellschaft* gegen Verbindlichkeiten der *übernehmenden Gesellschaft* aufzurechnen.
- 5.2.5. alle Arbeitsverhältnisse mit den in Anlage ./5.2.5 definierten Arbeitnehmern, die dem Betrieb Eisenbahnverkehr zugeordnet sind, einschließlich sämtlicher Anwartschaften und Ansprüche dieser Arbeitnehmer aus und/oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Arbeitsverhältnis, insbesondere auch aus und/oder im Zusammenhang mit (i) Abfertigungen sowie (ii) nicht konsumiertem Urlaub und Entgelt für Mehrarbeit und Überstunden;
- 5.2.6. die dem Betrieb Eisenbahnverkehr zugeordneten Bankkonten, die in Anlage ./5.2.6 angeführt sind;

ENTWURF 15.5.2024

- 5.2.7. die dem Betrieb Eisenbahnverkehr zugeordneten Schutzrechte (Markenschutzrechte und Geschmacksmusterschutzrechte), die in Anlage .15.2.7 angeführt sind;
- 5.2.8. die dem Betrieb Eisenbahnverkehr zugeordneten Gewerberechte, die in Anlage .15.2.8 angeführt sind;
- 5.2.9. alle den Betrieb Eisenbahnverkehr betreffenden Geschäftsunterlagen.
- 5.3. Alle Vermögenswerte, Rechte, Rechtsverhältnisse, Schulden und Verbindlichkeiten, die in den Punkten 5.1 und 5.2 nicht ausdrücklich erwähnt sind, gehören nicht zum übertragenen Betrieb Eisenbahnverkehr und verbleiben daher bei der *übertragenden Gesellschaft*. Dies betrifft insbesondere
 - 5.3.1. sämtliche Geschäftsanteile der *übertragenden Gesellschaft* an der Bergbahnen Mitterbach GmbH;
 - 5.3.2. die im Eigentum der *übertragenden Gesellschaft* stehenden Liegenschaften;
- 5.4. Soweit aufgrund der Regelungen dieses *Vertrages* Vermögenswerte, Rechte, Rechtsverhältnisse, Schulden und Verbindlichkeiten keiner der beiden Gesellschaften eindeutig zugeordnet werden können, sind sie der *übertragenden Gesellschaft* zuzuordnen, sofern nicht binnen zwei Monaten Einigung zwischen der *übertragenden Gesellschaft* und der *übernehmenden Gesellschaft* erzielt wird. Im Falle der Zuordnung auf die *übernehmende Gesellschaft* verpflichtet sich die *übertragende Gesellschaft*, unverzüglich alle Erklärungen abzugeben und Maßnahmen zu setzen, die nach diesem *Vertrag* erforderlich sind, um das betreffende Recht oder die Berechtigung oder die Verpflichtung auf die *übernehmende Gesellschaft* zu übertragen.

6.

UNTERBLEIBEN DER GEWÄHRUNG VON ANTEILEN

Alleingesellschafterin der *übernehmenden Gesellschaft* ist die *übertragende Gesellschaft*. Sämtliche Gesellschafter sind daher an der *übertragenden Gesellschaft* sowie an der *übernehmenden Gesellschaft* unmittelbar oder mittelbar im selben Verhältnis beteiligt. Die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme erfolgt verhältnismäßig ohne Änderung der bestehenden Beteiligungsverhältnisse. Sämtliche Gesellschafter bleiben nach Durchführung der Spaltung an der *übertragenden Gesellschaft* und an der *übernehmenden Gesellschaft* im selben Verhältnis unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Es unterbleiben somit

- i.) die Gewährung von Geschäftsanteilen an der *übernehmenden Gesellschaft* gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG;

- ii.) Angaben über den Umtausch von Geschäftsanteilen und die Festlegung eines Umtauschverhältnisses sowie bare Zuzahlungen gemäß § 2 Abs 1 Z 3 SpaltG;
- iii.) die Bestimmung des Zeitpunktes, von dem an neu gewährte Anteile einen Anspruch auf einen Gewinnanteil gewähren, gemäß § 2 Abs 1 Z 6 SpaltG; sowie
- iv.) eine Erhöhung des Stammkapitals bei der *übernehmenden Gesellschaft*.

7.

VERBLEIBENDES NETTOAKTIVVERMÖGEN

- 7.1. Der tatsächliche Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens der *übertragenden Gesellschaft* entspricht wenigstens der Höhe ihres Stammkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durchführung der Spaltung. Daher ist eine spaltungsbedingte Herabsetzung des Stammkapitals der *übertragenden Gesellschaft* nicht erforderlich und wird nicht vorgenommen.
- 7.2. Die Einhaltung dieser Vorschrift des § 3 Abs 4 zweiter Halbsatz SpaltG wird von dem vom Firmenbuchgericht zur Prüfung des verbleibenden Nettoaktivvermögens der *übertragenden Gesellschaft* bestellten Restvermögensprüfer geprüft.

8.

SPALTUNGSSTICHTAG

- 8.1. Stichtag für die Spaltung gemäß § 2 Abs 1 Z 7 SpaltG und § 33 Abs 6 UmgrStG ist der 31.12.2023 (*Spaltungsstichtag*).
- 8.2. Mit Ablauf des *Spaltungsstichtages* gelten die Handlungen der *übertragenden Gesellschaft* bezüglich des abgespaltenen Vermögensgegenstands als für Rechnung der *übernehmenden Gesellschaft* vorgenommen. Demgemäß treffen mit Ablauf des *Spaltungsstichtages* alle Nutzen und Lasten aus dem abgespaltenen Vermögen die *übernehmende Gesellschaft*.
- 8.3. Die *übertragende Gesellschaft* erklärt, dass sich nach ihrem besten Wissen und Gewissen seit 31.12.2023 keine wesentlichen negativen Veränderungen im abgespaltenen Vermögen ereignet haben.

9.

SONDERRECHTE UND BESONDERE VORTEILE

Festgehalten wird, dass

- i.) eine Vereinbarung über besondere Rechte oder Maßnahmen iSd § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG nicht erforderlich ist, weil es keine Gesellschafter oder sonstige Berechtigte gibt, für die solche Rechte oder Maßnahmen vorgesehen werden müssten; und
- ii.) weder einem Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglied der *übertragenden Gesellschaft* noch einem Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglied der *übernehmenden Gesellschaft* noch einem Abschluss-, Gründungs- oder Spaltungsprüfer ein besonderer Vorteil iSd § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt wird.

10.

BILANZEN

- 10.1. Die Abspaltung zur Aufnahme findet auf Grundlage der Schlussbilanz der *übertragenden Gesellschaft* zum 31.12.2023 samt Anhang (Anlage ./10.1) statt. In ihr sind alle Aktiva und Passiva der *übertragenden Gesellschaft* vor Wirksamkeit der Abspaltung enthalten.
- 10.2. Das der *übertragenden Gesellschaft* nach Wirksamkeit der Abspaltung verbleibende Vermögen ist aus der Spaltungsbilanz (Anlage ./10.2) ersichtlich.
- 10.3. Das der *übernehmenden Gesellschaft* mit Wirksamkeit der Abspaltung übertragene Vermögen samt allen damit verbunden Rechten und Pflichten ist aus der Übertragungsbilanz (Anlage ./5.1) ersichtlich.
- 10.4. Die in diesem Punkt 10 angeführten Bilanzen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters auf Grundlage der unternehmensrechtlichen Bestimmungen aufgestellt worden. Der *übertragenden Gesellschaft* und deren Organen sind bis zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses *Vertrages* keine Sachverhalte bekannt geworden, die eine Änderung der Bilanzen erforderlich gemacht hätten, wenn diese Informationen bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanzen verfügbar gewesen wären.
- 10.5. Festgehalten wird, dass die Erstellung einer Zwischenbilanz der *übertragenden Gesellschaft* und der *übernehmenden Gesellschaft* nicht erforderlich ist, da sich der letzte Jahresabschluss nicht auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor der Aufstellung des Spaltungsvertrages abgelaufen ist.

11. BARABFINDUNG

Die Festlegung eines Barabfindungsangebotes entfällt, da es sich bei der Abspaltung zur Aufnahme um eine verhältnismäßige Spaltung durch Übertragung von Vermögen von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt.

12. FOLGEN DER SPALTUNG FÜR ARBEITNEHMER

- 12.1. Im übertragenen Betrieb Eisenbahnverkehr sind 122 Mitarbeiter beschäftigt (Anlage ./5.2.5). Die Übertragung der Arbeitsverhältnisse erfolgt gemäß § 3 Abs 1 AVRAG. Die *übernehmende Gesellschaft* tritt als Arbeitgeberin mit allen Rechten und Pflichten in diese Arbeitsverhältnisse ein. Ein Widerspruch gegen den Übergang dieser Arbeitsverhältnisse ist nur dann zulässig (§ 3 Abs 4 AVRAG), wenn die *übernehmende Gesellschaft* den kollektivvertraglichen Bestandschutz oder allfällige betriebliche Pensionszusagen nicht übernimmt; dieser Fall liegt bei der gegenständlichen Spaltung nicht vor. Im Übrigen ergeben sich keine Folgen für die Arbeitnehmer der *übertragenden Gesellschaft*, da sich weder die Art der Tätigkeit noch der Arbeitsort ändert.
- 12.2. Der Betriebsrat der *übertragenden Gesellschaft* wurde über die geplante Abspaltung und die sich aus der Abspaltung ergebenden Veränderungen für die Arbeitnehmer informiert.

13. INANSPRUCHNAHME DER BEGÜNSTIGUNGEN DES UMGRÜNDUNGSSTEUERGESETZES

- 13.1. Die Spaltung zur Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen in Art VI UmgrStG unter Inanspruchnahme der damit verbundenen Begünstigungen.
- 13.2. Die Spaltung erfolgt ertragsteuerlich rückwirkend zum Ablauf des *Spaltungsstichtages*. Die gemäß § 33 Abs 6 UmgrStG erforderlichen Bilanzen sind aufgestellt.
- 13.3. Die Abspaltung erfolgt unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte.
- 13.4. Das übertragene Vermögen hat einen positiven Verkehrswert; es ist zudem als Betrieb im Sinne des § 32 Abs 1 iVm § 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG zu qualifizieren.

14.

PRÜFUNG DER ABSPALTUNG ZUR AUFNAHME UND VERZICHTE

- 14.1. Sämtliche Gesellschafter der *übertragenden Gesellschaft* verzichten auf
- i.) den Spaltungsbericht gemäß § 17 iVm § 4 Abs 2 SpaltG;
 - ii.) die Spaltungsprüfung gemäß § 17 iVm § 5 Abs 6 SpaltG; und
 - iii.) die Prüfung der Spaltung durch den Aufsichtsrat gemäß § 17 iVm § 6 Abs 2 SpaltG.
- 14.2. Die *übertragende Gesellschaft*, als Alleingesellschafterin der *übernehmenden Gesellschaft* verzichtet auf
- i.) den Spaltungsbericht gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 100 Abs 1 GmbHG iVm § 220a AktG; und
 - ii.) die Spaltungsprüfung gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG iVm §§ 220b und 232 Abs 2 AktG.
- 14.3. In der *übernehmenden Gesellschaft* ist kein Aufsichtsrat eingerichtet. Die Prüfung der Spaltung durch den Aufsichtsrat gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 100 Abs 1 GmbH iVm § 220c AktG findet daher nicht statt.

15.

EREIGNISSE NACH DEM SPALTUNGSSTICHTAG

Die *übertragende Gesellschaft* erklärt, dass nach dem *Spaltungsstichtag* keine Ereignisse oder Umstände eingetreten sind, die zu einer Änderung der Bewertung in der Spaltungsbilanz zum 31.12.2023 Anlass geben.

16.

KOSTEN UND GEBÜHREN

- 16.1. Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses *Vertrages* verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten rechtsfreundlicher Beratung und die Kosten des Notars, trägt die *übertragende Gesellschaft*.
- 16.2. Allenfalls anfallende Steuern, Abgaben und Gebühren werden von der *übertragenden Gesellschaft* getragen.

17.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses *Vertrages* ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem *Vertrag*.

18.

VOLLMACHT

Die *Vertragsparteien* beauftragen und bevollmächtigen die Jank Weiler Operenyi Rechtsanwältinnen GmbH, FN 355288h, Hohenstaufengasse 9, A-1010 Wien, in ihrem Namen allfällige Änderungen dieses *Vertrages* vorzunehmen, die ohne Änderungen des von den *Vertragsparteien* gewollten Vertragsinhalts und Vertragszwecks aus rechtstechnischen Gründen notwendig sein sollten, insbesondere Änderungen, die zur Durchführung des *Vertrages* sowie zur Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch erforderlich sein sollten. Mit dieser Doppelvertretung erklären sich die *Vertragsparteien* ausdrücklich einverstanden.

19.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1. Änderungen und Ergänzungen dieses *Vertrages* bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 19.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund und im Zusammenhang mit diesem *Vertrag* ist das sachlich zuständige Gericht für St. Pölten.
- 19.3. Dieser *Vertrag* unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.
- 19.4. Die diesem *Vertrag* angeschlossenen Anlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses *Vertrages*.

20.
ANLAGEN

<u>Anlage ./3.5a:</u>	Gesellschaftsvertrag der <i>übertragenden Gesellschaft</i>
<u>Anlage ./3.5b:</u>	Gesellschaftsvertrag der <i>übernehmenden Gesellschaft</i>
<u>Anlage ./5.1:</u>	Übertragungsbilanz
<u>Anlage ./5.2.3</u>	Vertragsverhältnisse
<u>Anlage ./5.2.5</u>	Arbeitnehmer
<u>Anlage ./5.2.6</u>	Bankkonten
<u>Anlage ./5.2.7</u>	Schutzrechte
<u>Anlage ./5.2.8</u>	Gewerberechte
<u>Anlage ./10.1:</u>	Schlussbilanz der <i>übertragenden Gesellschaft</i>
<u>Anlage ./10.2:</u>	Spaltungsbilanz der <i>übertragenden Gesellschaft</i>

_____, am _____

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)
FN 31309 v

_____, am _____

Niederösterreich Bahnen GmbH
FN 154139 a

ENTWURF 15.5.2024

Der Spaltungs- und Übernahmevertrag wird von den Vertragsparteien hiermit aufgestellt. Zum Zeichen für die Aufstellung wird der Entwurf nachfolgend unterfertigt. Der Spaltungs- und Übernahmevertrag wird bis zur Anmeldung im Firmenbuch als Notariatsakt abgeschlossen.

_____, am _____

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)
FN 31309v

_____, am _____

Niederösterreich Bahnen GmbH
FN 154139a

Gesellschaftsvertrag der *übertragenden Gesellschaft*

[siehe nachfolgende Seite]

GESELLSCHAFTSVERTRAG

1.

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)

2.

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist St. Pölten.

3.

Gegenstand des Unternehmens

- a) Durchführung von Aufgaben der Organisation des regionalen Verkehrs im Land Niederösterreich und in den an das Land Niederösterreich unmittelbar angrenzenden Gebieten, Koordinierung der öffentlichen Aufgaben des Landes Niederösterreich auf dem Gebiet des Regionalverkehrs sowie im öffentlichen Interesse Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Landes Niederösterreich, einen effizienten und kostengünstigen Regional- und Nahverkehr im Land Niederösterreich und in den an das Land Niederösterreich unmittelbar angrenzenden Gebieten sicherzustellen, insbesondere zu diesem Zweck auch Ausführung der in lit. b bis c beschriebenen Tätigkeiten;
- b) Planung, Vorbereitung und Betrieb von öffentlichen Verkehrslinien im Bus- und Eisenbahnbereich und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich der Bestellung von Verkehrsdienstleistungen, insbesondere auch Erwerb, Betrieb und Bewirtschaftung von Eisenbahninfrastruktur sowie zugehörigen Grundstücken und Immobilien.
- c) Beteiligung an Unternehmen im Inland und im Ausland mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand des Unternehmens (unter anderem Beteiligung an Unternehmen, die Eisenbahnlinien betreiben) sowie die Vornahme aller dem Gesellschaftszweck dienlichen sonstigen Geschäfte, jedoch ausgenommen Bankgeschäfte.

4.

Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 363.364,17. (Euro dreihundertdreißigtausenddreihundertvierundsechzig und siebzehn Cent) und ist zur Gänze bar eingezahlt.

5.

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen, die Teilung eines Geschäftsanteiles und die Abtretung von Teilen sind mit Zustimmung der Generalversammlung möglich. Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie von Teilen derselben ist nur an Gesellschafter zulässig.

6.

Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Er wird auf die Dauer von längstens 5 (fünf) Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig vertreten. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Mit Gesellschafterbeschluss (Umlaufbeschluss) oder durch Beschluss der Generalversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis erteilt werden. Die Gesellschafter können für die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung beschließen.

7.

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat einzurichten, der aus mindestens drei, höchstens aber acht Mitgliedern besteht. Die Funktionsdauer beträgt drei Geschäftsjahre, wobei das Jahr der Wahl nicht mitgerechnet wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Generalversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung einzuladen. Eine Sitzung ist jedenfalls einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder ein Aufsichtsratsmitglied oder der Geschäftsführer dies verlangen.

Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben,

- b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit im Einzelfall EUR 200.000.- überschritten werden;
- c) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen, die Errichtung, Auflösung und Verlagerung neuer Unternehmen und Betriebe
- d) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen und das Eingehen anderer langfristiger Verbindlichkeiten, soweit sie nicht im Rahmen der Beschlussfassung des jährlich zu erstellenden Budgets vorgelegt wurden und im Einzelnen einen Betrag von € 1.000.000.- [Euro eine Million] überschreiten.
- e) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
- f) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- g) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- h) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965;
- i) der Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer
- j) Investitionen außerhalb des genehmigten Jahresinvestitionsprogrammes mit einem Investitionsaufwand von mehr als € 100.000.- [Euro einhunderttausend] im Einzelfall –
- k) Rechnungsabschluss und Wirtschaftsplan der Gesellschaft.

Die angeführten Beträge sind nach dem Verbraucherpreisindex 2005 mit Stichtag 1.1.2010 wertgesichert.

8.

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in Wien oder in jedem anderen Ort in Niederösterreich, an dem ein Bezirksgericht seinen Sitz hat, statt. Sie ist außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Generalversammlung wird mittels eingeschriebenen Briefes an die von den Gesellschaftern für diesen Zweck namhaft zu machenden Zustellungsbevollmächtigten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

9.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. (einunddreißigsten) Dezember 1993 (neunzehnhundertdreiundneunzig).

10.

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

11.

Liquidationsvorab

Im Fall einer Auflösung und Liquidation der Gesellschaft ist das zur Verteilung an die Gesellschafter gelangende Vermögen gemäß § 91 Abs 3 GmbHG vorab, bis zur Höhe der vom Land Niederösterreich ab dem 1. Jänner 2022 an die Gesellschaft geleisteten und nicht zurückbezahlten Zuschüsse (Abgangsdeckung), an das Land Niederösterreich und erst ein dann verbleibender Liquidationserlös an sämtliche Gesellschafter im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen zu verteilen.

12.

Gründungskosten

Die Gründungskosten werden bis zum Höchstbetrag von € 7.267,28 (Euro siebentausendzweihundertsiebenundsechzig 28/100) von der Gesellschaft getragen.

13.

Geltung der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung and der weiteren diesbezüglichen Gesetze.

Beurkundung gemäß § 51 Abs. 1 GmbHG

Ich beurkunde, dass vorstehender Wortlaut des Gesellschaftsvertrags der zu FN 31309 v des vom Landesgericht St. Pölten geführten Firmenbuchs eingetragenen Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) mit dem Sitz in der politischen Gemeinde St. Pölten mit dem Wortlaut, wie er in dem von mir am heutigen Tag aufgenommenen und mir urschriftlich vorliegenden Generalversammlungsprotokoll, in welchem der Beschluss vom heutigen Tag über die Änderung des Gesellschaftsvertrags im Punkt 7. beurkundet ist, übereinstimmt, ebenso mit dem Wortlaut aller übrigen, heute im Firmenbuch eingetragenen, unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. -----

Zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Beurkundung sind die Änderungen des Gesellschaftsvertrags noch nicht zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet. -----

St. Pölten, am 21.12.2023 (einundzwanzigsten Dezember zweitausenddreißig). -----




Mag. Maximilian Schedaj, MBL
als bestellter Substitut
des öffentlichen Notars
Mag. Leopold Dimögger in St. Pölten

Gesellschaftsvertrag der *übernehmenden Gesellschaft*

[siehe nachfolgende Seite]



ÖFFENTLICHE NOTARE

DRACHSLER LINZER

BEURKUNDUNG

des

Gesellschaftsvertrages

der

Niederösterreich Bahnen GmbH

Puchberg am Schneeberg (künftig: St. Pölten), FN 154139 a

gem § 51 Abs 1 GmbHG

Ich bestätige, dass bei dem nachstehenden Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der **Niederösterreich Bahnen GmbH** mit dem Sitz in **Puchberg am Schneeberg (künftig: St. Pölten)** die geänderten Bestimmungen desselben mit dem von mir zur Geschäftszahl: 1763 beurkundeten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. -----

Wien, am 20. (zwanzigsten) Dezember 2023 (zweitausenddreißig) -----



Dr. Mathias Drachsler, LL.M.

ÖFFENTLICHER NOTAR

Aktualisierte Fassung

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Niederösterreich Bahnen GmbH

§2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist St. Pölten.

§3 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

Der Betrieb von Bahnen in Niederösterreich sowie der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, mit Ausnahme von Bankgeschäften und Wertpapierdienstleistungen.

§4 Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 36.500,00 (Euro sechsendreißigtausendfünfhundert) und ist zur Gänze bar einbezahlt.

§5 Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen, die Teilung eines Geschäftsanteiles und die Abtretung von Teilen sind mit Zustimmung der Generalversammlung möglich. Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie von Teilen derselben ist nur an Gesellschafter zulässig.

§6
Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er wird auf die Dauer von längstens 5 (fünf) Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Die Gesellschafter können für den Geschäftsführer eine Geschäftsordnung beschließen.

§7
Aufsichtsrat

Die Gesellschaft kann einen Aufsichtsrat einrichten, der aus mindestens drei, höchstens aber sechs Mitgliedern besteht. Die Funktionsdauer beträgt drei Geschäftsjahre, wobei das Jahr der Wahl nicht mitgerechnet wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Generalversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung einzuladen. Eine Sitzung ist jedenfalls einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder ein Aufsichtsratsmitglied oder der Geschäftsführer dies verlangen.

§8
Generalversammlung

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in Wien oder in jedem anderen Ort in Niederösterreich, an dem ein Bezirksgericht seinen Sitz hat, statt. Sie ist außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Generalversammlung wird mittels eingeschriebenen Briefes an die von den Gesellschaftern für diesen Zweck namhaft zu machenden Zustellungsbevollmächtigten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

§9
Geschäftsjahr

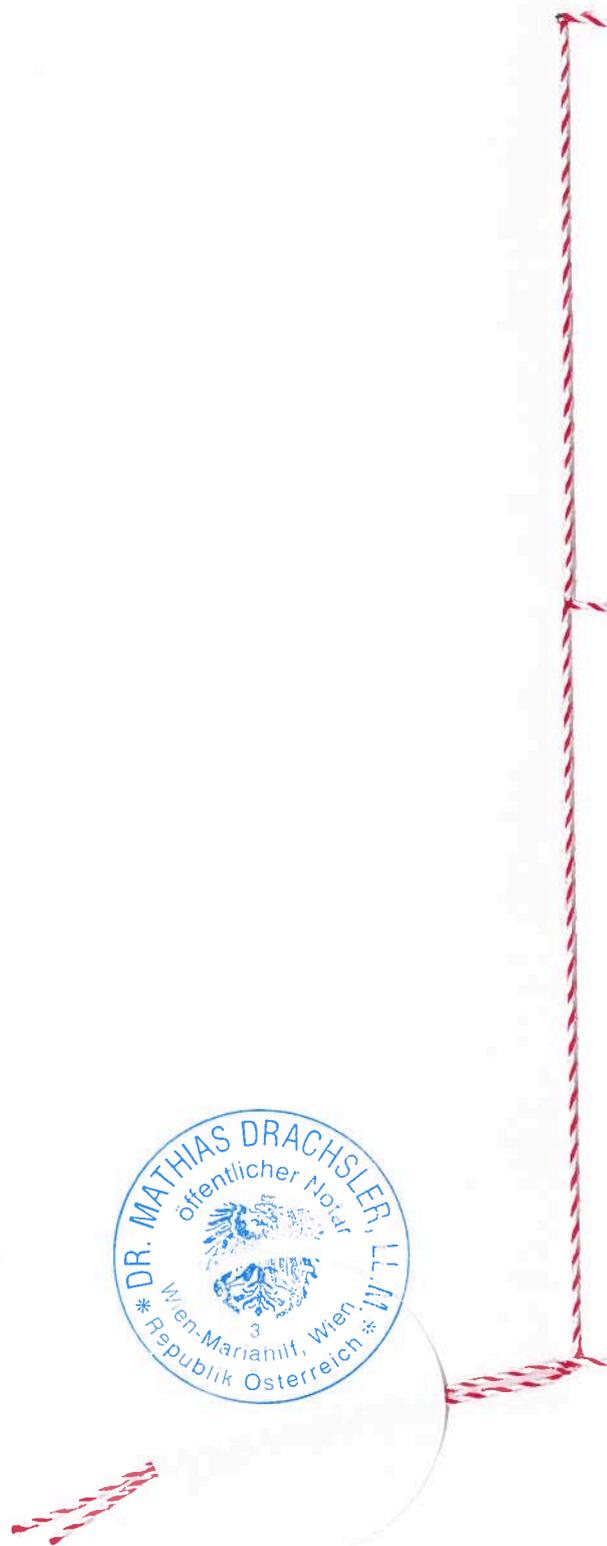
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10
Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 11
Geltung der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die weiteren diesbezüglichen Gesetze.



Übertragungsbilanz

[siehe nachfolgende Seite]

Übertragungsbilanz
Niederösterreich Bahnen GmbH
zum 31.12.2023

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Übertragungskapital 8.943.350,28 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
1. Software 3.419,02 €	B. Investitionszuschüsse 300.000,00 €
II. Sachanlagen	C. Rückstellungen
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund - €	1. Rückstellungen für Abfertigungen - €
<i>davon Grundwert</i> - €	2. sonstige Rückstellungen 730.822,21 €
2. technische Anlagen und Maschinen 431.864,02 €	Summe Rückstellungen 730.822,21 €
3. Schienenfahrzeuge 28.084.372,62 €	D. Verbindlichkeiten
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung 385.715,64 €	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 28.084.372,62 €
5. Anlagen in Bau 1.001.938,63 €	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> 2.285.605,18 €
III. Finanzanlagen	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i> 25.798.767,44 €
1. Anteile an verbundenen Unternehmen - €	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 586.373,56 €
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens - €	<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>
3. sonstige Ausleihungen - €	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> 580.692,16 €
Summe Anlagevermögen 29.907.309,93 €	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i> 5.681,40 €
B. Umlaufvermögen	3. sonstige Verbindlichkeiten 553.762,25 €
I. Vorräte	<i>davon aus Steuern</i> 86.068,56 €
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 3.341.791,50 €	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i> 175.512,72 €
2. Waren 69.556,20 €	<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i> - €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> 553.762,25 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 103.906,44 €	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i> - €
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i> - €	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> 3.420.059,59 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i> - €	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i> 25.804.448,84 €
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände 317.285,16 €	Summe Verbindlichkeiten 29.224.508,43 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i> - €	E. Rechnungsabgrenzungsposten 16.210,35 €
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 5.453.696,60 €	
Summe Umlaufvermögen 9.286.235,90 €	
C. Rechnungsabgrenzungsposten 21.345,44 €	
Bilanzsumme 39.214.891,27 €	Bilanzsumme 39.214.891,27 €

Vertragsverhältnisse

[siehe nachfolgende Seite]

Anlage ./5.2.3 Vertragsverhältnisse

Titel des Vertrages	Vertragspartner	Datum des Vertragsabschlusses
Verkehrsdienstevertrag Mariazellerbahn	VOR	11.12.2020
Verkehrsdienstevertrag Citybahn Waidhofen	VOR	11.12.2020
Vereinbarung Hochwasserverkehre Wachaubahn	VOR	24.08.2022
Kooperationsvertrag inkl. Sideletter (MZB)	Verkehrsverbund Steiermark	12.12.2004 / Sideletter: 13.02.2017
Einnahmenaufteilungsvertrag SLF	Verkehrsverbund Steiermark	12.12.2010
Strom mit einer Frequenz von 25 Hz aus dem Kraftwerk Erlauboden (Kundennummer: 122 896 18; Vertragskonto: 183 591 63)	EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	16.12.2022
Strom mit einer Frequenz von 25 Hz aus dem Kraftwerk Klagen (Kunennummer: 122 272 15; Vertragskonto 183 590 82)	EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	
Kooperationsvertrag über die Bildung einer Vertriebskooperation	ÖBB-Personenverkehr AG	10.12.2010
Kooperationsvereinbarung über die Ausgabe sowie wechselseitige Anerkennung von Fahrausweisen und deren Abgeltung	ÖBB-Personenverkehr AG	15.11.2018
Mitgliedsvertrag NÖVOG - ARGE Top-Ausflugsziele Niederösterreich	ARGE Top-Ausflugsziele Niederösterreich	28.09.2017
Vereinbarungen Niederösterreich-Card (je eine Vereinbarung für WHB, REB, MZB, WVB)	Niederösterreich-Card GmbH	12.02.2018
Vereinbarung Mehrfahrkarte für das Jahr 2024	Stadt Waidhofen	30.11.2023
Wartung Seilsicherung (2024 bis 2026) Nr 4655	Firma Safeway	09.01.2024
Vereinbarung Betrieb Dampflok Mh6	Eisenbahnclub Mh.6	22.07.2022
Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 22.07.2022 (Leihe Aussichtswagen)	Eisenbahnclub Mh.6	19.06.2023
Kooperations- und Dienstleistungsvertrag	Eisenbahnclub Mh.6	21.12.2022
Vertrag zur Gründung der ARGE Mariazellerland	Stadtgemeinde Mariazell, Gemeinde Mitterbach, Gemeinde Annaberg, Marktgemeinde St. Aegydt, Mariazeller Bürgeralpe Seilbahnbetriebs GmbH, Bergbahnen Mitterbach GmbH, Annaberger Liftbetriebs-Gesellschaft m.b.H., Mariazell Erholungszentrum Erlaufsee KG, NÖVOG, Mariazellerland GmbH, Erlebnisregion Hochsteiermark	24.10.2022
Leihvertrag (2022-06-22_Dauerleihvertrag Endversion.docx)	Eisenbahnclub Mh.6	22.06.2022
Nutzungsvereinbarung (2022-04-13_Nutzungsvereinbarung_Jarowagen.docx)	Eisenbahnclub Mh.6	19.04.2022
Leihvertrag (Leihvertrag Eisenbahnclub Mh6 - Lok 1099.08-1099.11-1099.16, Wagen 95901, 4221, 3257, 3258)	Eisenbahnclub Mh.6	23.04.2015
Vereinbarung (Vereinbarung Eisenbahnclub Mh.6 - Dampflok Mh.6)	Eisenbahnclub Mh.6	18.02.2014
Dauerleihvertrag (Eisenbahnclub Mh.6 - Kohlekran)	Eisenbahnclub Mh.6	18.02.2014
Vereinbarung Bar-Transaktionen NÖVOG Konto 2405066	Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen mbH	19.04.2022
Kundenvereinbarung EVN Strom-Tankkarte & Autoladen App	EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	18.10.2021
Vereinbarung 2021 - Wilde Wunder Card Ausflugsziel	Mostviertel Tourismus GmbH	19.05.2021
Leihvertrag (Leihvertrag Schmalspurwagen BZ 3141 NÖVOG mit Gemeinde Weinburg)	Gemeinde Weinburg	15.04.2015
1. Zusatzvereinbarung zum Leihvertrag vom 11.03.2015/15.04.2015 (LV) bezüglich der Überlassung des Leihgegenstandes Schmalspurwagen BZ 3141	Gemeinde Weinburg	16.02.2021
Rahmenvereinbarung Schienenersatzverkehr Mariazellerbahn	N-Bus GmbH	19.10.2020
Vereinbarung über die Aufstellung eines Getränke- und Snackautomaten am Bahnhof Erlaufklause	Tourismusverein Mitterbach	23.06.2020
AKM Aufführungsbewilligung	AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	19.03.2020
Servicevereinbarung - Schädlingsbekämpfung Bistro Laube	Rentokil Initial GmbH	21.01.2020
Vereinbarung (Vereinbarung Kohlelagerplatz Obergrafendorf)	Stix Liegenschafts- und Beteiligungs GmbH	17.10.2019
Kooperationsvereinbarung (Kooperationsvereinbarung Kombitickets Naturpark Ötscher-Tormäuer)	Naturpark Ötscher-Tormäuer	17.06.2019
Service-Vereinbarung ATSV13448	Kaffee Partner Austria GmbH	15.07.2019
Leihvertrag (Leihvertrag Marktgemeinde Kirchberg/Pielach - Mitbeteiligung Modelbahnmuseum Mariazellerbahn Lok 1099.06, Sitzwagen B3110)	Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach unter Mitbeteiligung des Modellbahnmuseum Mariazellerbahn	16.04.2015
Vertrag über die Verlängerung der Miete bzw. den anschließenden Kauf des Triebwagen 5090.007	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	23.02.2012

Vereinbarung (1531-I_gesamt-2010)	ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft, EVN AG	10.12.2010
Sideletter zum Kooperationsvertrag	Steirische Verkehrsverbund GmbH	13.02.2017
All-Inklusive Nutzungsvereinbarung für Bio-Circle Teilwaschgerät	Bio-Circle Surface Technology GmbH	
Mietvertrag - Torrent 700 Teilreiniger	NCH GmbH	24.01.2022
Wartungsvereinbarung	KAESER Kompressoren Ges.m.b.H	20.05.2021
Leihgeräte Abkommen (3 Stück fahrbare Ölförderanlage 205l Fässer mit 4m Schlauch und Digital-Handdurchlaufzähler, 1 Stück fahrbare Anlage für 205l Fässer Kühlerfrostschutz mit 4m Schlauch und Zapfsäule)	Fuchs Austria Schmierstoffe GmbH	16.02.2021
Wartung Installationstechnik (mechanisch + elektrisch) - Pumpenanlage, Steuerung, T-Säule - Hard- & Software	Sonnek Engineering GmbH	
Kundendienstvereinbarung - Jungheinrich Fahrzeugflotte / Stand 11/2020	Jungheinrich Austria Vertriebsges.m.b.H.	23.02.2021
Talگو Wartungs- und Instandhaltungsvertrag zur Digitalisierung	Talog (Deutschland) GmbH	09.07.2014
Leihgeräte Abkommen (1 Stück fahrbare Fettanlage für 50kg Hobbock mit 4m Schlauch, Fettpistole, Fettfolgeplatte DM 390mm, und Fassdeckel DM 420 mm, 1 Stück elektrische Zahnradschlepppumpe mit 4m Schlauch)	Fuchs Austria Schmierstoffe GmbH	16.09.2020
Wartungsvereinbarung für die Lackieranlage	Delta Handelsgesellschaft mbH	24.09.2020
Rahmenvereinbarung für die Revisionsarbeiten an 8 Drehgestellsätzen der Himmelstreppe	Stadler Service AG	05.03.2019
Kundendienstvereinbarung - Jungheinrich Elektro-Gegengewichtsstapler EFG-V20	Jungheinrich Austria Vertriebsges.m.b.H.	04.03.2019
Kundendienstvereinbarung - Jungheinrich Elektro-Gegengewichtsstapler EFG-S30	Jungheinrich Austria Vertriebsges.m.b.H.	12.12.2018
Wartungsvertrag E-Maxi M	ZAGRO Bahn- und Baumaschinen GmbH	08.09.2017
Systemwartungsvertrag für die Kälteanlagen der Mariazellerbahn 9 Fahrzeuge sowie 4 Panoramawagen am Standort Bahnhof Laubenbachmühle	ENGIE Gebäudetechnik GmbH	25.08.2017
Jahresservice Mariazellerbahn Laubenbachmühle	Sonnek Engineering GmbH	16.05.2017
Wartungsvereinbarungen - Schraubenkompressor, Mikrofilter SF 200, Öl/Wassertrenner OWS 13	AGRE Kompressoren GmbH	30.01.2017
Wartungsvereinbarung inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen wiederk. Prüfungen	KONECRANES Ges.m.b.H	28.07.2016
MEWA Servicesystem Berufs- und Schutzkleidung	MEWA Textil-Service GmbH	24.11.2015
Servicevereinbarung Torrent 500	NCH GmbH	20.07.2015
Wartungsvertrag für den Zeitraum von 10 Jahren der nachstehenden IME-Autolift Hebeanlage.	Autolift GmbH	14.08.2023
Vertrag über die Leistungen von Triebfahrzeug- und Zugführer*innen der Wiener Lokalbahnen GmbH für die Niederösterreich Bahnen	Wiener Lokalbahnen GmbH	26.04.2024
Vertrag für Bereitstellung Betriebspersonal Tzf und Zugführer	Firma Wiener Lokalbahn	Unterzeichnung im Mai 2024 geplant
Vereinbarung Sonderverkehr und Fahrzeugüberlassung für Wachmarathon 2024	ÖBB - Personenverkehr AG	Unterzeichnung im Juni 2024 geplant
Schienerersatzverkehr	Frank Reisen	30.01.2024
Dampflokführer	City rail	17.04.2024
Leihgeräteabkommen	Fuchs Austria Schmierstoffe	16.02.2021
Kasko-Vertrag (Inhalte: Himmelstreppe, Pano-Wagen und Regio-Sprinter); zukünftig geplant auch Einschluss der beiden Infra-Neu-Fahrzeuge (Konditionen-Synergie-Effekt)	Wiener Städtische Versicherung AG	01.01.2021
KFZ P 904CJ (Kasko, Haftpflicht, Insassen)	Niederösterreichische Versicherung AG	06.06.2013
Fahrradanhänger Humer P475CN	Niederösterreichische Versicherung AG	17.06.2014
KFZ P 803DR (Kasko, Haftpflicht, Insassen)	Niederösterreichische Versicherung AG	10.03.2020
KFZ P 464 CW (Kasko, Haftpflicht, Insassen)	Niederösterreichische Versicherung AG	03.11.2015
Syncore Wartung (FSDs, Kassen NÖSBB, VOR VDV 2021)	Syncore	22.06.2017
Skidata Hostig / Wartung	Skidata	14.10.2011
KWANTA Kassa - Wartung	Kwanta	10.09.2018
WHB / TESTMAN NKW Jahreslizenz von ZF Österreich	ZF Österreich Gesellschaft m.b.H.	
MZB / Prodat - Kontinuierliche Bereitstellung von Software/Updates f. Bremskraftmesssystem Himmelstreppe	Prodat	
CBW - Wartung E-Paper Anzeigen in den Haltestellen / FGI Ausbau_Next:Urban	Next:Urban	25.06.2020
FIS Himmelstreppe / Nachhaltige Wartbarkeit / DIM 902022002 - Next:Urban	Next:Urban	30.11.2021
Software REXX für Recruiting und Personalentwicklung - Wartung	REXX	05.05.2021

WEBshop / ZVVS (=Reservierungssystem etc.) neu / Online-Vertrieb 2023 / DIM 902022001 - MBIT Solutions GMBH - Wartung	Mbit	06.02.2024
FIS Wartung MZB / Next:Urban	Next:Urban	30.11.2021
FIS Wartung WHB / Next:Urban	Next:Urban	02.05.2023
<i>Verrechenbare Wartungsleistungen / Syncore</i>	Syncore	22.06.2017
FSD Reparaturen	Syncore	22.06.2017
Bankomatterminals / SIX bzw. PAYONE - Reparaturen	Payone	29.02.2024
Bankomatterminals (SIX Payment/PAYONE) inkl. Terminal WVB	Payone	29.02.2024
Mobiltelefonie	A1	28.02.2024

Arbeitnehmer

Mitarb-Nr	SV-NR	Mitarb-Nr	SV-NR	Mitarb-Nr	SV-NR
9001920	3573 210885	9002212	2225 240784	9007209	3353 121071
9005110	2907 150671	9002388	2498 270970	9007295	2598 140874
9006140	3536 290775	9002686	3296 010569	9007301	4149 290382
9006527	6488 120897	9003046	1801 100567	9007313	2317 250883
9007143	2624 020666	9003060	3535 161170	9007325	3186 090174
9007647	4268 191096	9003083	3381 271093	9007751	1739 220882
9008296	2809 140672	9003101	3716 231086	9007805	1587 030173
9008301	3064 301180	9003137	3571 030370	9007830	2175 011165
9008336	5611 190803	9003277	3787 131082	9007908	4481 051105
9002170	3153 080893	9003940	2638 281285	9008184	5115 010279
9003149	4858 160193	9003988	2199 150266	9008226	1839 260486
9004300	2814 180273	9004002	2229 060887	9008238	4119 150493
9004520	1219 020676	9004191	2402 290396	9008259	4686 240700
9007544	1795 240685	9004208	5635 170874	9008261	2703 150880
9007878	2109 250686	9004518	2340 050273	9008262	4741 051102
9008252	3111 190568	9004555	4596 200801	9008263	2730 200492
9008253	7580 021394	9004567	5386 260501	9008264	3414 050773
9008255	2959 210285	9004592	4999 081288	9008265	1479 170865
9008267	3326 020590	9004634	2733 160465	9008266	3230 071000
9008324	3737 200190	9004646	2224 230664	9008268	2736 070799
9000483	4316 130766	9005067	3099 260876	9008291	4602 271084
9000501	5364 111265	9005353	3727 281169	9008299	3940 021171
9000550	4168 141091	9005547	1473 080586	9008300	4609 261196
9000768	3690 310789	9005626	3645 180970	9008302	4033 280190
9000770	1996 300584	9005638	4160 040392	9008304	3589 270997
9000872	1966 070669	9005821	4958 050397	9008313	6506 080586
9000951	4632 210186	9005833	4780 171094	9008337	3414 030684
9000975	5364 150264	9005912	2037 010877	9008338	1192 140466
9001013	2489 081086	9005924	3959 220787	9000926	2361 291164
9001281	4402 280592	9006308	3715 221089	9003368	2317 291263
9001529	2044 010779	9006321	2712 250883	9003666	1959 100874
9001669	4155 311071	9006412	4137 181082	9003861	2162 020871
9001694	3618 141087	9006515	2491 241165	9005304	3578 210585
9001785	2960 020980	9006539	2334 061179	9005948	3453 160174
9001803	2853 161171	9006783	4520 260293	9006837	4197 101064
9001839	2134 250979	9006801	2972 130570	9007740	4214 100881
9001840	1965 080865	9006849	2419 020181	9007763	1851 130676
9001864	4488 300960	9006850	3150 251263	9008297	5073 280501
9001890	2495 020271	9007118	2397 041183	9008309	2064 080280
9001992	2099 131068	9007155	4571 201189	9008311	3597 090267
9002200	2034 191182	9007179	3191 190866		

Bankkonten

Firmen Nr.	Firma	Kontobezeichnung	IBAN	Bankinstitut		Kontoeigentümer alt/Kontoeigentümer neu	ZV relevant	Schaffnereinzahlungen/Bar geldeinzahlungen	Wichtig für
10	Niederösterreich Bahnen GmbH	NÖVOG Online	AT48 3258 5000 0125 2444	RAIKA St. Pölten	2814	alt: NÖVOG neu: NÖB		x	Webshop, Einzahlungen Schaffner CBW, WHB, REB, WVB
10	Niederösterreich Bahnen GmbH	NÖVOG Laube	AT86 3293 9000 0240 5066	RAIKA Mittleres Mostviertel	2855	alt: NÖVOG neu: NÖB		x	Einzahlungen Schaffner MZB

Schutzrechte

Markennummer	Markenwortlaut	Bild	Quelle	Anmeldedatum	InhaberIn	Waren-/ Dienstleistungsklassen	Prioritäten	Status
313926			OEPA	15.03.2021	Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)	25, 28, 39		Registriert
304409	Die Himmelstreppe		OEPA	03.06.2019	Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)	39, 41, 43		Registriert
291928			OEPA	16.08.2016	Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)	25, 28, 39, 41, 43		Registriert
291929	PUCHI		OEPA	05.09.2016	Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)	25, 28, 39, 41, 43		Registriert
311208	Mariazellerbahn		OEPA	30.09.2020	Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)	39, 41, 43		Registriert
311209	wachau bahn		OEPA	30.09.2020	Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)	39, 41, 43		Registriert
242988	ÖTSCHER BÄR		OEPA	21.11.2007	Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)	16, 21, 25, 28, 30, 35, 39		Registriert

Gewerberechte

- Kraftfahrzeugtechnik verbunden mit Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker (verbundenes Handwerk)
- Gastgewerbe in der Betriebsart Buffet

Schlussbilanz der *übertragenden Gesellschaft*

[siehe nachfolgende Seite]

Aktiva	31.12.2023	31.12.2022
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software		
110 Rechte, Lizenzen	€ 307.568,57	€ 256.717,13
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
200 unbebaute Grundstücke	€ 10.866.723,87	€ 10.901.781,59
210 bebaute Grundstücke	€ 1.383.399,79	€ 1.402.335,85
300 Gebäude	€ 35.850.416,60	€ 36.863.468,68
301 Außenanlagen	€ 10.822.322,33	€ 5.276.461,85
	<u>€ 58.922.862,59</u>	<u>€ 54.444.047,97</u>
2. technische Anlagen und Maschinen		
310 Gleisanlagen	€ 63.469.231,70	€ 59.417.621,08
400 Maschinen und maschinelle Anlagen	€ 678.290,48	€ 567.919,48
	<u>€ 64.147.522,18</u>	<u>€ 59.985.540,56</u>
3. Schienenfahrzeuge		
650 Schienenfahrzeuge	€ 28.185.178,06	€ 31.450.224,27
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
500 Werkzeuge	€ 46.098,25	€ 72.527,07
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	€ 300.562,76	€ 295.856,59
630 Firmenfahrzeuge	€ 202.193,48	€ 281.391,88
660 Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 1.958.817,43	€ 2.480.504,66
680 GWG	€ 0,00	€ 0,00
	<u>€ 2.507.671,92</u>	<u>€ 3.130.280,20</u>
5. Anlagen in Bau		
701 im Bau befindliche Anlagen	€ 11.592.026,30	€ 6.367.175,93
	<u>€ 165.355.261,05</u>	<u>€ 155.377.268,93</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
800 Ant.verb.Unternehmen BBM	€ 0,00	€ 0,00
801 Ant.verb.Unternehmen NÖ Bahnen	€ 0,00	€ 1.000.000,00
	<u>€ 0,00</u>	<u>€ 1.000.000,00</u>
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		
806 Ant. Rhätische Bahn A.-G. Chur	€ 519,34	€ 519,34
3. sonstige Ausleihungen		
850 Sonstige Ausleihungen	€ 315.135,85	€ 334.049,30
	<u>€ 315.655,19</u>	<u>€ 1.334.568,64</u>
	€ 165.978.484,81	€ 156.968.554,70

Aktiva	31.12.2023	31.12.2022
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
1110 Vorrat Hilfs/Betriebsstoffe	€ 41.891,07	€ 47.620,03
1210 Vorrat Ersatzteile/Material und bezogene Teile	€ 4.815.132,91	€ 4.235.189,32
1310 Vorrat Treibstoffe	€ 93.047,31	€ 72.827,87
1330 Vorrat Kohle	€ 44.248,86	€ 36.694,04
1401 Vorrat Dienstkleidung	€ 44,01	€ 40,99
1402 Vorrat Verbrauchsmaterial	€ 5.300,94	€ 5.821,08
1410 Vorrat Schüttgut (Kleinteile)	€ 17.000,00	€ 17.000,00
1420 Vorrat Ausstattung	€ 215,59	€ 581,25
	<u>€ 5.016.880,69</u>	<u>€ 4.415.774,58</u>
2. Waren		
1211 Vorrat Shopartikel	€ 69.857,56	€ 81.781,76
	<u>€ 5.086.738,25</u>	<u>€ 4.497.556,34</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€ 1.201.305,24	€ 1.354.857,58
2003 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	€ 374.326,31	€ 324.373,48
2006 Forderungen Schaffner	€ 21.367,30	€ 18.227,09
	<u>€ 1.596.998,85</u>	<u>€ 1.697.458,15</u>
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>		
<i>2003 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	€ 374.326,31	€ 324.373,48
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
<i>2000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>	€ 138.113,80	€ 297.767,36
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2050 Debitorische Kreditoren	€ 7.088,57	€ 5.139,21
2113 Verr. Konto Kautionen	€ 1.422,99	€ 1.336,34
2143 Einnahmen Bistro und Zugcatering bargeldlos	€ 500,20	€ 356,29
2300 sonstige Forderungen	€ 6.636.169,85	€ 473.916,09
2501 noch nicht abzugsfähige Vorsteuer	€ 53.343,04	€ 33.718,79
2506 Finanzamt Steuerkonto	€ 3.101.059,59	€ 1.278.371,09
2509 Umsatzsteuer-Zahllast	€ 802.917,12	€ 668.431,39
2511 Vorsteuer Ausland	€ 1.761,81	€ 502,84
2841 Kautionen	€ 607.058,73	€ 483.207,12
	<u>€ 11.211.321,90</u>	<u>€ 2.944.979,16</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
<i>2841 Kautionen</i>	€ 607.058,73	€ 483.207,12
	<u>€ 12.808.320,75</u>	<u>€ 4.642.437,31</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2702 Kassa Betriebszentrum Laubenbachmühle	€ 698,79	€ 124,03
2711 Kassa Alpenbahnhof	€ 2.750,46	€ 1.785,54
2714 Kassa Gmünd	€ 99,09	€ 383,18
2715 Kassa Waidhofen / Ybbs	€ 65,87	€ 61,35
2718 Kassa Etsdorf	€ 239,15	€ 396,87
2720 Kassa WVB	€ 50,00	€ 50,00

Aktiva	31.12.2023	31.12.2022
2721 Kassa Barverkauf Infocenter	€ 2.069,32	€ 379,42
2814 RAIBA NÖVOG Online	€ 279.779,63	€ 259.105,23
2822 Hypo-Bank Giro 81.5500.3554	€ 7,26	€ 0,10
2854 RAIBA NÖVOG Giro WP	€ 27.801.712,58	€ 18.507.410,31
2855 RAIBA NÖVOG Laube	€ 170.694,75	€ 202.326,34
2856 RAIBA Festgeld 0124 9770	€ 0,00	€ 10.000.000,00
2858 Hypo-Bank 1455.005716	€ 0,00	€ 123,83
2860 RAIBA NÖVOG Giro IP	€ 3.393.638,39	€ 4.870.324,67
	<u>€ 31.651.805,29</u>	<u>€ 33.842.470,87</u>
	€ 49.546.864,29	€ 42.982.464,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	€ 172.945,98	€ 512.326,06
Summe Aktiva	€ 215.698.295,08	€ 200.463.345,28

Passiva	31.12.2023	31.12.2022
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital		
9000 Stammkapital	€ 363.364,17	€ 363.364,17
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	€ 363.364,17	€ 363.364,17
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene		
9010 Sonstige ungebundene Kapitalrücklage	€ 19.215.283,86	€ 21.945.078,37
9050 Gesellschafterzuschüsse	€ 7.133.880,21	€ 7.133.880,21
	€ 26.349.164,07	€ 29.078.958,58
III. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
9550 Gewinnrücklagen	€ 36.336,42	€ 36.336,42
IV. Bilanzgewinn		
98000 Gewinn/Verlust	€ 744.788,99	€ 1.165,85
98100 Gewinn/Verlustvorträge Vorjahr	€ 443.253,16	€ 442.087,31
	€ 1.188.042,15	€ 443.253,16
	€ 27.936.906,81	€ 29.921.912,33
B. Investitionszuschüsse		
9400 Investitionszuschüsse Infrastruktur	€ 59.956.329,77	€ 59.709.848,04
9401 Investitionszuschüsse Laubenbachmühle	€ 1.232.943,30	€ 1.286.948,70
9402 Investitionszuschüsse Eisenbahnkreuzungen	€ 5.594.422,48	€ 5.444.258,50
9408 Investitionszuschüsse Land NÖ	€ 1.200.164,98	€ 1.153.434,54
9411 Investitionszuschüsse Privatbahnförderung Bund	€ 11.237.885,92	€ 5.556.989,64
9412 Investitionszuschüsse Privatbahnförderung Land NÖ	€ 11.187.885,92	€ 5.506.989,64
9413 Investitionszuschüsse Privatbahnförderung Land Stmk	€ 50.000,00	€ 0,00
	€ 90.459.632,37	€ 78.658.469,06
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen		
3015 Rückstellung für Abfertigungen	€ 371.685,19	€ 284.483,12
2. sonstige Rückstellungen		
3002 Rückstellung für offene Urlaube	€ 1.243.333,29	€ 1.165.986,00
3003 Rückstellung für Mehrstunden	€ 116.020,13	€ 115.859,48
3004 Rückstellung für Jubiläumsgeld	€ 876.027,93	€ 526.511,75
3005 Rückstellung für Beratungskosten	€ 64.900,00	€ 46.200,00
3010 Sonstige Rückstellungen	€ 354.500,00	€ 1.322.315,72
3020 Rückstellung für Altersteilzeit	€ 7.636,48	€ 0,00
	€ 2.662.417,83	€ 3.176.872,95
	€ 3.034.103,02	€ 3.461.356,07

Passiva	31.12.2023	31.12.2022
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
3559 Kredit RLB-NÖ-Wien (11-00.698.159)	€ 54.523.507,89	€ 59.089.517,13
3560 Kredit Invest RLB-NÖ-Wien	€ 34.500.000,00	€ 22.000.000,00
	<u>€ 89.023.507,89</u>	<u>€ 81.089.517,13</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3559 Kredit RLB-NÖ-Wien (11-00.698.159)	€ 4.437.315,14	€ 4.565.754,30
3560 Kredit Invest RLB-NÖ-Wien	€ 1.294.631,87	€ 0,00
	<u>€ 5.731.947,01</u>	<u>€ 4.565.754,30</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
3559 Kredit RLB-NÖ-Wien (11-00.698.159)	€ 50.086.192,75	€ 54.523.762,83
3560 Kredit Invest RLB-NÖ-Wien	€ 33.205.368,13	€ 22.000.000,00
	<u>€ 83.291.560,88</u>	<u>€ 76.523.762,83</u>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3087 Verrechnungskonto Wareneingang	€ 1.485.651,35	€ 1.763.656,02
3088 Verbindlichkeiten aus Abgrenzung L+L	€ 467.273,24	€ -390.085,78
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 1.938.041,35	€ 1.286.342,00
3301 Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	€ 91,00	€ 2.413,80
	<u>€ 3.891.056,94</u>	<u>€ 2.662.326,04</u>
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>		
3301 Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	€ 91,00	€ 2.413,80
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3087 Verrechnungskonto Wareneingang	€ 1.485.651,35	€ 1.763.656,02
3088 Verbindlichkeiten aus Abgrenzung L+L	€ 467.273,24	€ -390.085,78
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 1.638.092,64	€ 1.110.926,88
3301 Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	€ 91,00	€ 2.413,80
	<u>€ 3.591.108,23</u>	<u>€ 2.486.910,92</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 299.948,71	€ 175.415,12
3. sonstige Verbindlichkeiten		
2108 Verr. Konto Gutscheine	€ 14.622,80	€ 15.662,60
2144 Verr. Konto Print at Home-Gutscheine	€ 56.253,72	€ 42.713,36
3350 Kreditorische Debitoren	€ 113.540,50	€ 143.259,85
3401 Verr.Kto. NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH	€ 1.750,00	€ 0,00
3543 Verbindlichkeiten Finanzamt DB	€ 45.262,88	€ 41.246,18
3544 Verbindlichkeiten Finanzamt DZ	€ 4.648,63	€ 4.018,86
3546 Verbindlichkeiten Krankenkasse	€ 470.804,99	€ 422.479,21
3547 Verbindlichkeiten Gemeinde/Stadt (Kommunalsteuer)	€ 12.823,25	€ 11.044,28
3549 sonstige Verbindlichkeiten	€ 160.684,03	€ 156.359,44
3552 Verb.Mitarbeiter (Netto Gehalt)	€ 163.324,33	€ 75.901,01
3553 Verbindlichkeiten Pensionsvorsorge und Gewerkschaftsbeiträge	€ 23.837,28	€ 15.020,31
3555 Verbindlichkeiten Finanzamt Lohnsteuer	€ 210.677,42	€ 164.431,17
3556 Verbindlichkeiten Exekutionen	€ 5.700,86	€ 4.376,46
3557 Mietkautionen Immobilien	€ 498,00	€ 498,00
	<u>€ 1.284.428,69</u>	<u>€ 1.097.010,73</u>
<i>davon aus Steuern</i>		
3543 Verbindlichkeiten Finanzamt DB	€ 45.262,88	€ 41.246,18
3544 Verbindlichkeiten Finanzamt DZ	€ 4.648,63	€ 4.018,86
3547 Verbindlichkeiten Gemeinde/Stadt (Kommunalsteuer)	€ 12.823,25	€ 11.044,28
3555 Verbindlichkeiten Finanzamt Lohnsteuer	€ 210.677,42	€ 164.431,17
	<u>€ 273.412,18</u>	<u>€ 220.740,49</u>

Passiva	31.12.2023	31.12.2022
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
3546 Verbindlichkeiten Krankenkasse	€ 470.804,99	€ 422.479,21
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>		
3401 Verr.Kto. NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH	€ 1.750,00	€ 0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
2108 Verr. Konto Gutscheine	€ 14.622,80	€ 15.662,60
2144 Verr. Konto Print at Home-Gutscheine	€ 56.253,72	€ 42.713,36
3350 Kreditorische Debitoren	€ 113.540,50	€ 143.259,85
3401 Verr.Kto. NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH	€ 1.750,00	€ 0,00
3543 Verbindlichkeiten Finanzamt DB	€ 45.262,88	€ 41.246,18
3544 Verbindlichkeiten Finanzamt DZ	€ 4.648,63	€ 4.018,86
3546 Verbindlichkeiten Krankenkasse	€ 470.804,99	€ 422.479,21
3547 Verbindlichkeiten Gemeinde/Stadt (Kommunalsteuer)	€ 12.823,25	€ 11.044,28
3549 sonstige Verbindlichkeiten	€ 160.684,03	€ 156.359,44
3552 Verb.Mitarbeiter (Nettogehalt)	€ 163.324,33	€ 75.901,01
3553 Verbindlichkeiten Pensionsvorsorge und Gewerkschaftsbeiträge	€ 23.837,28	€ 15.020,31
3555 Verbindlichkeiten Finanzamt Lohnsteuer	€ 210.677,42	€ 164.431,17
3556 Verbindlichkeiten Exekutionen	€ 5.700,86	€ 4.376,46
	€ 1.283.930,69	€ 1.096.512,73
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
3557 Mietkautionen Immobilien	€ 498,00	€ 498,00
	€ 94.198.993,52	€ 84.848.853,90
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
2108 Verr. Konto Gutscheine	€ 14.622,80	€ 15.662,60
2144 Verr. Konto Print at Home-Gutscheine	€ 56.253,72	€ 42.713,36
3087 Verrechnungskonto Wareneingang	€ 1.485.651,35	€ 1.763.656,02
3088 Verbindlichkeiten aus Abgrenzung L+L	€ 467.273,24	€ -390.085,78
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 1.638.092,64	€ 1.110.926,88
3301 Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	€ 91,00	€ 2.413,80
3350 Kreditorische Debitoren	€ 113.540,50	€ 143.259,85
3401 Verr.Kto. NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH	€ 1.750,00	€ 0,00
3543 Verbindlichkeiten Finanzamt DB	€ 45.262,88	€ 41.246,18
3544 Verbindlichkeiten Finanzamt DZ	€ 4.648,63	€ 4.018,86
3546 Verbindlichkeiten Krankenkasse	€ 470.804,99	€ 422.479,21
3547 Verbindlichkeiten Gemeinde/Stadt (Kommunalsteuer)	€ 12.823,25	€ 11.044,28
3549 sonstige Verbindlichkeiten	€ 160.684,03	€ 156.359,44
3552 Verb.Mitarbeiter (Nettogehalt)	€ 163.324,33	€ 75.901,01
3553 Verbindlichkeiten Pensionsvorsorge und Gewerkschaftsbeiträge	€ 23.837,28	€ 15.020,31
3555 Verbindlichkeiten Finanzamt Lohnsteuer	€ 210.677,42	€ 164.431,17
3556 Verbindlichkeiten Exekutionen	€ 5.700,86	€ 4.376,46
3559 Kredit RLB-NÖ-Wien (11-00.698.159)	€ 4.437.315,14	€ 4.565.754,30
3560 Kredit Invest RLB-NÖ-Wien	€ 1.294.631,87	€ 0,00
	€ 10.606.985,93	€ 8.149.177,95
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 299.948,71	€ 175.415,12
3557 Mietkautionen Immobilien	€ 498,00	€ 498,00
3559 Kredit RLB-NÖ-Wien (11-00.698.159)	€ 50.086.192,75	€ 54.523.762,83
3560 Kredit Invest RLB-NÖ-Wien	€ 33.205.368,13	€ 22.000.000,00
	€ 83.592.007,59	€ 76.699.675,95
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
3900 passive Rechnungsabgrenzung	€ 68.659,36	€ 183.644,15
3901 passive Rechnungsabgrenzung Privatbahnförderung	€ 0,00	€ 3.389.109,77
	€ 68.659,36	€ 3.572.753,92
Summe Passiva	€ 215.698.295,08	€ 200.463.345,28

	2023	2022
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse Bahnen		
Eigenerlöse		
40101 Einnahmen Schüler & Lehrlinge 10%	€ 1.759,48	€ -2.418,80
40102 Verbunderlöse VOR	€ 586.019,02	€ 585.898,30
40103 Verbundeinnahmen aus Weiterverrechnung 10%	€ 52.325,25	€ 49.059,03
40104 Einnahmen Mehrfahrtenkarte Waidhofen	€ 17.045,52	€ 15.877,00
40106 Verbunderlöse VST	€ 4.981,03	€ 4.488,30
40201 Erlöse Haustarif 10%	€ 785.261,29	€ 667.075,77
40202 Führerstandsmitfahrten	€ 6.090,00	€ 5.496,47
40203 Führungen	€ 3.147,91	€ 2.446,25
40205 Einnahmen NÖ-Card	€ 244.785,17	€ 172.835,12
40207 Erlöse Sonderfahrten	€ 99.073,16	€ 104.243,53
40220 Verbunderlöse HATA VOR	€ 593.527,59	€ 524.938,88
40221 HATA Packages VOR 10%	€ 37.817,02	€ 30.388,58
40291 Weiterverrechnung VOR Erlösabfuhr 10%	€ -1.236.133,60	€ -1.104.998,68
	€ 1.195.698,84	€ 1.055.329,75
Erlösminderungen		
75400 Provisionen an Dritte	€ -14.036,27	€ -619,00
75401 Provisionen an Dritte EU	€ -331,68	€ 0,00
75500 Aufwände für Kombinationsleistungen	€ -75.814,12	€ -31.024,34
76110 Marketingaufwand NÖ-Card	€ -107.705,50	€ -62.783,34
	€ -197.887,57	€ -94.426,68
Erlöse aus Verkehrsdienstverträgen		
40402 Verkehrsdienstvertrag Land NÖ	€ 21.070.755,60	€ 18.861.757,48
	€ 22.068.566,87	€ 19.822.660,55
b) Erlöse Infrastrukturbenutzungsentgelt		
40500 Erlöse Infrastrukturbenutzungsentgelt (IBE) extern	€ 132.121,62	€ 219.104,16
c) übrige		
40210 Erlöse Abgrenzung	€ 94.443,84	€ -162.189,59
40800 sonstige Erlöse 0%	€ 240.247,38	€ 253.701,06
40801 sonstige Erlöse 10%	€ 337.816,09	€ 310.134,56
40802 sonstige Erlöse 20%	€ 492.676,71	€ 388.708,01
40805 Erlöse aus Schrottverkäufen	€ 189.741,12	€ 112.591,99
40806 sonstige IG Erlöse	€ 0,00	€ 3.500,00
40808 Erlöse Shop/Catering 20%	€ 131.345,29	€ 115.887,92
40810 Erlöse Shop/Catering 10%	€ 175.509,75	€ 140.687,73
40816 Erlöse Shop/Catering 0%	€ 4,00	€ 733,00
40830 Erlöse Anrainerverfahren 20%	€ 23.635,40	€ 61.481,80
40900 Miet- und Pächterlöse 0%	€ 117,19	€ 117,19
40901 Miet- und Pächterlöse 10%	€ 11.484,16	€ 10.000,53
40902 Miet- und Pächterlöse 20%	€ 61.358,12	€ 59.158,67
	€ 1.758.379,05	€ 1.294.512,87
	€ 23.959.067,54	€ 21.336.277,58
2. andere aktivierte Eigenleistungen		
45000 Aktivierte Eigenleistungen	€ 1.669.611,49	€ 907.350,86

	2023	2022
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen		
46000 Erlöse Abgang Anlagen 20% (Gewinn)	€ 52.058,84	€ 613.284,48
46010 Erlöse Abgang Anlagen 0%	€ 377.860,66	€ 0,00
78000 Buchwert abgegangener Anlagen (Gewinn)	€ -49.232,09	€ -17.694,34
	€ 380.687,41	€ 595.590,14
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
47000 Erträge Auflösung sonstige Rückstellungen	€ 491.946,47	€ 122.067,67
c) übrige		
40840 übrige Erlöse 0%	€ 83.471,05	€ 215.511,81
40850 Erträge aus Vorperioden	€ 5.952,63	€ 1.252.986,84
41000 Versicherungsentschädigungen 0%	€ 7.501,40	€ 479.929,22
45500 Bestandsveränderungen	€ 1.862,11	€ 0,00
	€ 98.787,19	€ 1.948.427,87
	€ 971.421,07	€ 2.666.085,68
4. Betriebsleistung	€ 26.600.100,10	€ 24.909.714,12
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand		
Verbrauch Ersatzteile/Material		
50400 Aufwendungen für Schüttgut	€ -19.081,41	€ -7.530,67
50700 Verbrauch Ersatzteile/Material	€ -727.534,57	€ -417.624,79
76010 Verbrauchsmaterial	€ -85.282,35	€ -98.997,74
	€ -831.898,33	€ -524.153,20
Handelswareneinsatz		
50100 Handelswareneinsatz	€ -143.651,70	€ -121.439,26
Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe		
53000 Aufwendungen für Hilfs-/Betriebsstoffe	€ -46.491,97	€ -29.927,01
Brenn- und Treibstoff, Energie, Wasser		
50500 Verbrauch Treibstoffe	€ -291.325,27	€ -277.000,02
50600 Verbrauch Kohle	€ -37.422,05	€ -22.555,52
56000 Verbrauch Betriebsstrom	€ -1.463.165,27	€ -630.915,93
	€ -1.791.912,59	€ -930.471,47
	€ -2.813.954,59	€ -1.605.990,94
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Sonstige bezogene Leistungen Bahnen		
56100 Leistungen Dritter (Bahnbetrieb)	€ -260.950,49	€ -217.830,68
56200 Aufwände Infrastrukturbenützungsentgelt (IBE) extern	€ -19.756,21	€ -13.410,47
56400 Infrastrukturverknüpfungsvertrag ÖBB	€ -178.622,29	€ -172.154,92
72100 Reinigungsleistung extern	€ -87.862,68	€ -69.074,66
72700 Gewerbemüllentsorgung	€ -167.017,79	€ -97.035,15
73200 LKW-Betriebsaufwand	€ -214.286,01	€ -205.669,39
73210 PKW-Betriebsaufwand	€ -9.204,65	€ -4.694,55
73230 Aufwand für Leasinganteil Alpe	€ -461.790,68	€ -357.589,84

	2023	2022
73300 Transporte durch Dritte	€ -30.839,78	€ -77.368,28
	€ -1.430.330,58	€ -1.214.827,94
Bezogene Leistungen - Schienenersatzverkehr und Fahrzeuge		
72305 Schienenersatzverkehre	€ -775.662,90	€ -448.210,24
Bezogene Leistungen - Infrastruktur/Instandhaltung		
72300 Inspektion/Wartung/Entstörung	€ -5.206.898,71	€ -5.606.417,57
72301 Instandsetzung Infrastruktur	€ -56.631,78	€ -128.805,07
72303 Winterdienst	€ -257.634,69	€ -229.879,48
72304 Sommerdienst	€ -97.266,54	€ -98.803,40
72351 Verwendung Privatbahnförderung Sachkosten Bund	€ 1.982.089,11	€ 1.935.708,39
72352 Verwendung Privatbahnförderung Sachkosten Land	€ 1.982.089,11	€ 1.935.708,39
	€ -1.654.253,50	€ -2.192.488,74
<i>davon Zuschuss</i>		
72351 Verwendung Privatbahnförderung Sachkosten Bund	€ 1.982.089,11	€ 1.935.708,39
72352 Verwendung Privatbahnförderung Sachkosten Land	€ 1.982.089,11	€ 1.935.708,39
	€ 3.964.178,22	€ 3.871.416,78
	€ -3.860.246,98	€ -3.855.526,92
	€ -6.674.201,57	€ -5.461.517,86
6. Rohergebnis 1	€ 19.925.898,53	€ 19.448.196,26
7. Personalaufwand		
a) Gehälter		
40812 Erträge Sachbezüge 20%	€ 11.256,60	€ 11.154,72
40814 Erträge Sachbezüge 0%	€ 6.300,00	€ 6.300,00
62010 Gehälter	€ -14.352.954,13	€ -13.058.438,98
62400 Auflösung/Dotierung Rückstellung offene Urlaube	€ -77.347,29	€ -117.810,03
62410 Auflösung/Dotierung Rückstellung Mehrstunden	€ -160,65	€ -2.012,97
62420 Auflösung/Dotierung Rückstellung Jubiläumsgeld	€ -349.516,18	€ -214.651,64
62440 Auflösung/Dotierung Rückstellung Altersteilzeit	€ -7.636,48	€ 0,00
67400 Aufwand Sachbezug	€ -19.808,02	€ -19.685,76
72353 Verwendung Privatbahnförderung Personalkosten Bund	€ 1.085.444,90	€ 1.101.983,10
72354 Verwendung Privatbahnförderung Personalkosten Land	€ 1.085.444,90	€ 1.101.983,10
	€ -12.618.976,35	€ -11.191.178,46
<i>davon Zuschuss</i>		
72353 Verwendung Privatbahnförderung Personalkosten Bund	€ 1.085.444,90	€ 1.101.983,10
72354 Verwendung Privatbahnförderung Personalkosten Land	€ 1.085.444,90	€ 1.101.983,10
	€ 2.170.889,80	€ 2.203.966,20
b) Fremdpersonal		
62020 Arbeitskräfteüberlassung und Fremdpersonal	€ -1.279.328,52	€ -1.382.429,66
c) soziale Aufwendungen		
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
65010 gesetzlicher Sozialaufwand	€ -2.870.837,31	€ -2.630.231,09
66020 Dienstgeberbeitrag	€ -514.435,03	€ -486.386,75
66030 Dienstgeberzuschlag	€ -52.833,88	€ -47.391,53
66040 Kommunalsteuer	€ -146.047,68	€ -131.075,41
	€ -3.584.153,90	€ -3.295.084,78
soziale Aufwendungen		
67000 Invalidenausgleichstaxe	€ -46.304,00	€ -39.600,00

	2023	2022
67100 freiwilliger Sozialaufwand	€ -93.487,94	€ -94.392,34
67200 Dienstkleidung und Reinigung	€ -86.048,39	€ -109.943,89
67300 Bahnärztliche Betreuung	€ -63.431,61	€ -70.824,27
67500 NÖVOG-Akademie	€ -349.068,96	€ -338.922,17
	<u>€ -638.340,90</u>	<u>€ -653.682,67</u>
	€ -4.222.494,80	€ -3.948.767,45
d) Aufwendungen für Abfertigungen und Mitarbeitervorsorgekasse		
64040 Abfertigungen und betriebliche MVK	€ -429.650,25	€ -387.219,00
64050 Auflösung/Dotierung Rückstellung Abfertigungen	€ -87.202,07	€ -73.749,02
	<u>€ -516.852,32</u>	<u>€ -460.968,02</u>
	€ -18.637.651,99	€ -16.983.343,59
8. Rohergebnis 2	€ 1.288.246,54	€ 2.464.852,67
9. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
48200 Erträge aus Auflösung Investitionszuschüsse	€ 4.050.115,38	€ 3.787.124,30
48201 Erträge aus Auflösung Investitionszuschüsse aus PBF Bund	€ 286.963,76	€ 156.325,45
48202 Erträge aus Auflösung Investitionszuschüsse aus PBF Land NÖ	€ 286.963,77	€ 156.325,45
70010 Abschreibungen auf Sachanlagen	€ -10.031.281,07	€ -9.415.871,60
70020 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	€ -188.394,07	€ -140.410,47
70600 GWG	€ -301.131,20	€ -199.912,81
	<u>€ -5.896.763,43</u>	<u>€ -5.656.419,68</u>
<i>davon Zuschuss</i>		
48200 Erträge aus Auflösung Investitionszuschüsse	€ 4.050.115,38	€ 3.787.124,30
48201 Erträge aus Auflösung Investitionszuschüsse aus PBF Bund	€ 286.963,76	€ 156.325,45
48202 Erträge aus Auflösung Investitionszuschüsse aus PBF Land NÖ	€ 286.963,77	€ 156.325,45
	<u>€ 4.624.042,91</u>	<u>€ 4.099.775,20</u>
10. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
71720 Grundsteuer	€ -4.863,23	€ -4.791,73
b) übrige		
Betriebssteuern		
71010 Kammerumlage	€ -10.687,98	€ -9.792,07
Allgemeiner Betriebsaufwand		
72630 Softwarewartung	€ -572.891,54	€ -454.415,76
72650 Instandhaltung IT-Hardware	€ -61.453,18	€ -44.086,29
72660 Drucker und Kopierer Wartung	€ -14.670,10	€ -9.897,18
72670 Datenverbindungen und Funksysteme	€ -41.783,28	€ -48.805,16
76500 Instandhaltung Schienenfz./Lifte	€ -365.947,84	€ -644.922,29
76501 Instandhaltung Maschinen und maschinelle Anlagen	€ -68.697,69	€ -81.740,36
76502 Instandhaltung Werkzeuge/Betriebsausstattung	€ -53.900,85	€ -56.373,39
	<u>€ -1.179.344,48</u>	<u>€ -1.340.240,43</u>

	2023	2022
Betriebsaufwand Immobilien		
71710 Wasser	€ -13.945,94	€ -14.723,00
71730 Rauchfangkehrer	€ -1.256,36	€ -1.222,29
71740 Müll, Seuchenvorsorgeabgabe	€ -12.850,64	€ -12.564,86
71750 Öl-Heizung	€ -14.236,48	€ -7.288,39
71760 Gas-Heizung	€ -53.665,12	€ -88.755,78
71770 Fernwärme, Hackschnitzelheizung, Pellets	€ -64.096,95	€ -64.602,36
71780 Kanal	€ -40.774,15	€ -40.466,80
71790 Bereitstellungsgebühren (Wasser, Kanal, Müll)	€ -3.795,08	€ -3.385,82
71810 Betriebskosten Strom	€ -729.069,01	€ -329.083,74
71820 sonstige Betriebskosten	€ -21.159,27	€ -20.154,59
72000 Instandhaltung Gebäude	€ -236.560,71	€ -165.286,74
72001 Instandhaltung Außenanlagen	€ -6.705,01	€ -8.319,97
74000 Miet- und Pachtaufwand	€ -9.027,46	€ -5.825,42
74010 Miet- und Pachtaufwand sonstiges	€ -48.284,97	€ -47.471,04
	€ -1.255.427,15	€ -809.150,80
Verwaltungsaufwand		
73400 Reisespesen und Fahrtkosten	€ -569.775,11	€ -540.727,98
73800 Festnetztelefonie	€ -7.054,07	€ -6.511,92
73801 Mobiltelefonie	€ -79.982,25	€ -70.792,04
76000 Büromaterial	€ -9.581,14	€ -9.027,42
76214 Grundlagenerhebung	€ -84.985,17	€ -80.995,82
76600 Fachliteratur/Zeitschriften	€ -24.540,93	€ -20.482,75
76800 Fachtagungen/Konferenzen	€ -6.127,44	€ -3.335,05
77003 Versicherungsaufwand	€ -638.055,28	€ -580.070,59
78100 Beratung durch Dritte	€ -84.912,32	€ -184.959,01
78110 Post- und Paketgebühren	€ -11.074,81	€ -9.715,56
78700 Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatung	€ -74.663,38	€ -46.358,00
	€ -1.590.751,90	€ -1.552.976,14
Vertriebsaufwand		
76200 PR (Presseveranstaltungen, Pressekonferenzen)	€ -55.669,50	€ -44.767,98
76201 Stelleninserate	€ -29.380,93	€ -11.347,36
76202 Inserate	€ -391.786,50	€ -365.637,39
76203 Druckkosten	€ -108.563,01	€ -118.738,44
76204 Fotografie/Filmaufnahmen	€ -53.646,35	€ -28.846,46
76205 Werbegeschenke	€ -22.111,07	€ -25.101,06
76207 Geschäftsessen	€ -2.177,74	€ -1.663,38
76208 Nicht abzugsfähiger Aufwand	€ -2.177,74	€ -1.663,38
76211 Öffentlichkeitsveranstaltungen, Events	€ -33.794,98	€ -93.853,29
76212 Verkaufsveranstaltungen, Messen	€ -43.995,19	€ -33.466,46
76213 Marketingkooperationen (Destinationen)	€ -63.609,58	€ -65.309,81
76215 Radio- und TV-Werbung	€ -36.756,01	€ -40.294,77
76216 Marketingdienstleistungen	€ -118.487,86	€ -112.683,16
	€ -962.156,46	€ -943.372,94
Übrige betriebliche Aufwendungen		
71110 Gebühren und sonst. Steuern	€ -5.295,92	€ -4.778,22
76400 Mitgliedschaften	€ -32.749,86	€ -32.349,01
78300 sonst. betr. Aufwendungen	€ -62.488,97	€ -39.723,86
78400 Spenden absetzbar	€ -150,00	€ -200,00
78500 Spesen des Geldverkehrs	€ -25.679,81	€ -62.694,20
78600 Wertberichtigung zu Forderungen	€ 0,00	€ 842,39

	2023	2022
78800 Forderungsabschreibung	€ -112.181,26	€ 0,00
	€ -238.545,82	€ -138.902,90
Buchwert abgegangener Anlagen		
46001 Erlöse Abgang Anlagen 20% (Verlust)	€ 0,00	€ 39.488,60
78001 Buchwert abgegangener Anlagen (Verlust)	€ -17.389,40	€ -89.641,60
	€ -17.389,40	€ -50.153,00
	€ -5.254.303,19	€ -4.844.588,28
	€ -5.259.166,42	€ -4.849.380,01
11. Zwischensumme aus Z 1 bis 10 (Betriebsergebnis)	€ -9.867.683,31	€ -8.040.947,02
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
80100 Zinserträge	€ 208.063,92	€ 11.601,33
13. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
84100 Aufwandsverrechnung NÖSBB	€ -1.000.000,00	€ 0,00
84200 Aufwandsverrechnung SSB	€ -370.000,00	€ -296.666,65
84300 Aufwandsverrechnung BBM	€ -3.413.333,33	€ -878.333,32
	€ -4.783.333,33	€ -1.174.999,97
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen</i>		
<i>84100 Aufwandsverrechnung NÖSBB</i>	€ -1.000.000,00	€ 0,00
<i>84200 Aufwandsverrechnung SSB</i>	€ -370.000,00	€ -296.666,65
<i>84300 Aufwandsverrechnung BBM</i>	€ -3.413.333,33	€ -878.333,32
	€ -4.783.333,33	€ -1.174.999,97
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
83000 Zinsaufwand Bankkredite	€ -99.618,06	€ -107.434,41
88510 Zinsen aus Privatbahnförderung	€ -70.890,23	€ -145.304,08
	€ -170.508,29	€ -252.738,49
15. Zwischensumme aus Z 12 bis 14 (Finanzergebnis)	€ -4.745.777,70	€ -1.416.137,13
16. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 11 und Z 15)	€ -14.613.461,01	€ -9.457.084,15
17. Steuern vom Einkommen		
85002 Körperschaftsteuer Umlage	€ -1.750,00	€ -1.750,00
18. Ergebnis nach Steuern	€ -14.615.211,01	€ -9.458.834,15
19. Jahresfehlbetrag	€ -14.615.211,01	€ -9.458.834,15
20. Auflösung von Kapitalrücklagen		
87100 Auflösung nicht gebundener Kapitalrücklagen	€ 15.360.000,00	€ 9.460.000,00
21. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
98100 Gewinn/Verlustvorträge Vorjahr	€ 443.253,16	€ 442.087,31
22. Bilanzgewinn	€ 1.188.042,15	€ 443.253,16

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit sowie der Grundsatz der Bewertungs- und Darstellungstetigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt. Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlußstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Rechte, Lizenzen	3 - 20

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt wird:

Sachanlagevermögen	Nutzungsdauer in Jahren
Gebäude	10 - 33
Außenanlagen	5 - 33
Gleisanlagen	3 - 33
Maschinen und maschinelle Anlagen	3 - 15
Schienenfahrzeuge	5 - 20
Werkzeuge	2 - 10
Büromaschinen, EDV-Anlagen	3 - 5
Firmenfahrzeuge	2 - 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Es wurde eine Abschreibung von € 3.783.333,33 vorgenommen (Vorjahr: € 1.174.999,97).

Eine Zuschreibung wurde nicht vorgenommen (Vorjahr: € 0,--).

Sonstige Ausleihungen

Von den sonstigen Ausleihungen in Höhe von € 315.135,85 haben € 18.804,09 eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe erfolgte zu Anschaffungskosten (nach dem Durchschnittspreisverfahren) unter Beachtung des Niederswertprinzips. Die Bewertung der Waren erfolgt zu Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips. In den Vorräten ausgewiesenes Schüttgut (Kleinteile) wird zum Festwert bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt. Eine Pauschalwertberichtigung für mögliche Ausfälle wurde nicht gebildet (Vorjahr € 0,--).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

Aktive latente Steuern

Eine Aktivierung von latenten Steuern auf Unterschiedsbeträge und Verlustvorträge ist dann zulässig, wenn die Verlustvorträge in Zukunft verbraucht werden und zu einer Steuerminderung führen. In den nächsten 5 - 7 Jahren werden keine steuerlichen Gewinne erwartet. Es kommt aufgrund der Unterschiedsbeträge oder Verlustvorträge zu keiner steuerlichen Entlastung sondern nur zur Vorschreibung der Mindestkörperschaftsteuer. Ein Ansatz der latenten Steuern ist nicht zulässig.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde 2023 nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes gem. AFRAC-Stellungnahme von 1,82 % (15jähriger Laufzeit, 10 Jahresdurchschnitt) und eines durchschnittlichen Gehaltstrends von 5,23 % ermittelt. Der Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand ist das Regelpensionsalter nach der Pensionsreform 2003. Für Frauen wird das Pensionsantrittsalter zwischen 1.1.2024 und 1.1.2033 in Halbjahresschritten auf 65 Jahre angehoben. Es wurde unterstellt, dass Dienstnehmer nicht vor Erreichen des Pensionsalters aus dem Unternehmen ausscheiden. Daher wurde kein Fluktuationsabschlag berücksichtigt. (Vorjahr Zinssatz 1,78 %, 15jähriger Laufzeit, 10 Jahresdurchschnitt, 3,63 % durchschnittlicher Gehaltstrend)

Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen

In den sonstigen Rückstellungen ist die Rückstellung für Jubiläumsgelder enthalten. Die Jubiläumsrückstellung wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes gem. AFRAC-Stellungnahme von 1,82 % (15jähriger Laufzeit, 10 Jahresdurchschnitt) und eines durchschnittlichen Gehaltstrends von 5,23 % berechnet. Es wurde ein Fluktuationsabschlag von 7,13 % berücksichtigt (Vorjahr: Zinssatz 1,78 %, durchschnittlicher Gehaltstrend: 3,63 %, 15jähriger Laufzeit, 10 Jahresdurchschnitt, Fluktuationsabschlag 8,02 %). Der Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand ist das Regelpensionsalter nach der Pensionsreform 2003. Für Frauen wird das Pensionsantrittsalter zwischen 1.1.2024 und 1.1.2033 in Halbjahresschritten auf 65 Jahre angehoben. Die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube betrifft die offenen Urlaubsansprüche der Dienstnehmer zum Bilanzstichtag 31.12.2023 und wurde mit einem Lohnnebenkostensatz von 29,16% (Vorjahr: 27,96%) aufgewertet. Für die Berechnung wurde ein Urlaubsteiler von 139 Stunden zugrundegelegt (Vorjahr: Urlaubsteiler 139 Stunden).

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungen werden Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

2. Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

Allgemeine Erläuterungen

2023 war das erfolgreichste Jahr in der Geschichte der Niederösterreich Bahnen. 1,344 Millionen Fahrgäste haben die sechs Bahnen und zwei Seilbahnen im vergangenen Jahr genutzt. Das entspricht einem Plus von 16,1 % gegenüber dem Vorjahr und einem Plus von 13,2 % gegenüber dem bisher fahrgaststärksten Jahr 2019.

Entwicklung des Anlagevermögens

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2023 31.12.2023 EUR	Zugänge Abgänge Umbuchungen EUR	1.1.2023 31.12.2023 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	1.1.2023 31.12.2023 EUR
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Software	1.843.541,62 2.082.787,13	115.758,70 171,90 123.658,71	1.586.824,49 1.775.218,56	188.394,07 0,00	0,00	256.717,13 307.568,57
Sachanlagen						
Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	69.479.645,71 76.102.299,81	0,00 53.995,79 6.676.649,89	15.035.597,74 17.179.437,22	2.143.840,20 0,00	0,72	54.444.047,97 58.922.862,59
<i>davon Grundwert</i>	<i>12.732.623,28</i> <i>12.678.629,50</i>	<i>0,00</i> <i>53.993,78</i> <i>0,00</i>	<i>428.505,84</i> <i>428.505,84</i>	<i>0,00</i> <i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>12.304.117,44</i> <i>12.250.123,66</i>
technische Anlagen und Maschinen	76.027.951,05 83.617.102,59	242.539,64 2.609,45 7.349.221,35	16.042.410,49 19.469.580,41	3.428.992,42 0,00	1.822,50	59.985.540,56 64.147.522,18
Schienenfahrzeuge	63.295.977,03 63.415.865,25	111.413,21 0,00 8.475,01	31.845.752,76 35.230.687,19	3.384.934,43 0,00	0,00	31.450.224,27 28.185.178,06
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.826.866,49 11.252.863,59	665.854,36 330.853,91 90.996,65	7.696.586,29 8.745.191,67	1.374.645,22 0,00	326.039,84	3.130.280,20 2.507.671,92
Anlagen in Bau	6.367.175,93 11.592.026,30	19.482.639,25 8.787,27 -14.249.001,61	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	6.367.175,93 11.592.026,30
	225.997.616,21 245.980.157,54	20.502.446,46 396.246,42 -123.658,71	70.620.347,28 80.624.896,49	10.332.412,27 0,00	327.863,06	155.377.268,93 165.355.261,05
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	40.695.229,50 44.478.562,83	3.783.333,33 0,00 0,00	39.695.229,50 44.478.562,83	4.783.333,33 0,00	0,00	1.000.000,00 0,00
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	519,34 519,34	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	519,34 519,34
sonstige Ausleihungen	334.049,30 315.135,85	0,00 18.913,45 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	334.049,30 315.135,85
	41.029.798,14 44.794.218,02	3.783.333,33 18.913,45 0,00	39.695.229,50 44.478.562,83	4.783.333,33 0,00	0,00	1.334.568,64 315.655,19
Summe Anlagenspiegel	268.870.955,97 292.857.162,69	24.401.538,49 415.331,77 0,00	111.902.401,27 126.878.677,88	15.304.139,67 0,00	327.863,06	156.968.554,70 165.978.484,81

Die Grundstücke und Bauten weisen einen Wert von € 58.922.862,59 aus. Der Anteil an unbebauten Grundstücken beträgt davon € 10.866.723,87. Der Anteil an bebauten Grundstücken beträgt davon € 1.383.399,79.

Das Kaufoptionsrecht betreffend des Immobilienleasingvertrages der neuen Betriebsstätte Alpenbahnhof wurde mit € 1,00 aktiviert.

Die Position "Anlagen im Bau" setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Projekten zusammen:

		geplante Inbetriebnahme
Motortriebwagen und Oberbauwagen	€ 2.548.891,14	2025
Oberleitung - km 44,896-46,667	€ 1.395.839,01	2024
Oberleitung - km 43,400-44,896	€ 1.388.793,59	2024
Fahrgastinformationssystem Himmelstreppe	€ 860.068,98	2024
Erneuerung Bahnhof Spitz	€ 748.683,73	2024
Bahnhof Mariazell	€ 605.950,53	2025

Geringwertige Vermögensgegenstände

Die Geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres in Höhe von € 301.131,20 (Vorjahr: € 199.912,81) wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben. Die Abschreibung ist im Anlagenspiegel enthalten.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Durch Gesellschafternachsüsse der NÖVOG an die Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH und an die Bergbahnen Mitterbach GmbH kam es zu nachträglichen Anschaffungskosten der Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von € 3.783.333,33, welche aufgrund mangelnder Werthaltigkeit gemäß § 204 Abs. 2 UGB mit € 3.783.333,33 abgeschrieben wurden.

Vorräte

Die Vorräte werden nach dem Durchschnittspreisverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Der Vorrat Schüttgut wird zum Festwert von € 17.000,00 (Vorjahr € 17.000,00) bewertet. Die Einzelwertberichtigung zu Vorräten beträgt € 16.164,53. (Vorjahr € 11.526,16)

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.596.998,85	1.458.885,05	138.113,80
Vorjahr	1.697.458,15	1.399.690,79	297.767,36
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>374.326,31</i>	<i>374.326,31</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>324.373,48</i>	<i>324.373,48</i>	<i>0,00</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	11.211.321,90	10.604.263,17	607.058,73
Vorjahr	2.944.979,16	2.461.772,04	483.207,12
Summe Forderungen	12.808.320,75	12.063.148,22	745.172,53
Vorjahr	4.642.437,31	3.861.462,83	780.974,48

In den sonstigen Forderungen ist die jährliche Kautions betreffend der neuen Betriebsstätte Alpenbahnhof der VKL IV Leasinggesellschaft mbH in Höhe von € 605.558,73 (Vorjahr: € 481.707,12) dargestellt.

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von € 6.636.169,85 (Vorjahr € 473.916,09) enthalten, welche gem. § 225 Abs.3 UGB nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 363.364,17 und ist voll einbezahlt.

Im Jahr 2023 wurde ein Gewinn unter Berücksichtigung der Auflösung von Kapitalrücklagen von € 744.788,99 erzielt.

Die Gesellschaft erhielt für das Geschäftsjahr 2023 vom Land Niederösterreich Förderungen im Zusammenhang mit dem 9. MIP (Mehrjähriges Investitionsprogramm/Privatbahnförderung) in der Höhe von € 9.395.000,00 (Vorjahr: € 5.085.000,00) für Infrastrukturinvestitionen und -erhaltungsmaßnahmen der Mariazellerbahn und der Citybahn Waidhofen. Diese wurden in der Höhe von insgesamt € 3.067.534,01 (Vorjahr: € 3.037.691,50) saldiert im Personalaufwand bzw. in den bezogenen Leistungen dargestellt, in Höhe von € 5.934.331,95 (Vorjahr: € 2.047.308,50) erfolgte die Zuweisung zu den Investitionszuschüssen, € 500.442,11 (Vorjahr: € 0,00) wurden auf die folgenden Geschäftsjahre vorgetragen und € 100,43 (Vorjahr: € 0,00) wurden in den übrigen Erträgen ausgewiesen.

Des Weiteren erhielt die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2023 vom Land Niederösterreich Zuschüsse in Höhe von € 12.771.142,10 (Vorjahr: € 16.580.600,00) die den ungebundenen Kapitalrücklagen zugeführt wurden. Im Geschäftsjahr 2023 wurden € 15.360.000,00 (Vorjahr: € 9.460.000,00) zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages aufgelöst.

Entwicklung der Kapitalrücklage:

	Stand 1.1.2023 EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Kapitalrücklagen				
nicht gebundene	29.078.958,58	15.360.000,00	12.630.205,49	26.349.164,07
Vorjahr	25.873.331,28	9.460.000,00	12.665.627,30	29.078.958,58

Investitionszuschüsse

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse stellt sich wie folgt dar:

	Stand 1.1.2023 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Investitionszuschüsse					
Investitionszuschüsse Infrastruktur	59.709.848,04	3.163.518,27	50.000,00	3.460.000,00	59.956.329,77
Investitionszuschüsse Laubenbachmühle	1.286.948,70	54.005,40	0,00	0,00	1.232.943,30
Investitionszuschüsse Eisenbahnkreuzungen	5.444.258,50	629.322,15	0,00	779.486,13	5.594.422,48
Investitionszuschüsse Land NÖ	1.153.434,54	203.269,56	0,00	250.000,00	1.200.164,98
Investitionszuschüsse Privatbahnförderung Bund	5.556.989,64	286.963,74	0,00	5.967.860,02	11.237.885,92
Investitionszuschüsse Privatbahnförderung Land NÖ	5.506.989,64	286.963,75	0,00	5.967.860,03	11.187.885,92
Investitionszuschüsse Privatbahnförderung Land Stmk	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
Summe Investitionszuschüsse	78.658.469,06	4.624.042,87	50.000,00	16.475.206,18	90.459.632,37

Die Privatbahnförderung 2021 bis 2025 (9. MIP) für Infrastrukturinvestitionen und -erhaltungsmaßnahmen erfolgt gem. dem Übereinkommen vom 10.01.2022 jeweils zu 50% durch den Bund und das Land Niederösterreich. Für das Projekt Bahnhof Mariazell werden zusätzlich Zuschüsse in Höhe von 25% der Projektkosten vom Land Steiermark gewährt, die den diesbezüglichen Förderanteil des Landes Niederösterreich kürzen.

Rückstellungen

Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 1.1.2023 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Rückstellungen					
Rückstellungen für Abfertigungen					
Rückstellung für Abfertigungen	284.483,12	0,00	0,00	87.202,07	371.685,19
Vorjahr	210.734,10	0,00	0,00	73.749,02	284.483,12
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung für offene Urlaube	1.165.986,00	1.165.986,00	0,00	1.243.333,29	1.243.333,29
Vorjahr	1.048.175,97	1.048.175,97	0,00	1.165.986,00	1.165.986,00
Rückstellung für Mehrstunden	115.859,48	115.859,48	0,00	116.020,13	116.020,13
Vorjahr	113.846,51	113.846,51	0,00	115.859,48	115.859,48
Rückstellung für Jubiläumsgeld	526.511,75	526.511,75	0,00	876.027,93	876.027,93
Vorjahr	311.860,11	0,00	0,00	214.651,64	526.511,75
Rückstellung für Beratungskosten	46.200,00	44.831,60	1.368,40	64.900,00	64.900,00
Vorjahr	46.100,00	44.100,00	2.000,00	46.200,00	46.200,00
Sonstige Rückstellungen	1.322.315,72	806.237,65	490.578,07	329.000,00	354.500,00
Vorjahr	2.147.645,60	1.455.072,21	120.067,67	749.810,00	1.322.315,72
Rückstellung für Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	7.636,48	7.636,48
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>3.176.872,95</u>	<u>2.659.426,48</u>	<u>491.946,47</u>	<u>2.636.917,83</u>	<u>2.662.417,83</u>
Vorjahr	<u>3.667.628,19</u>	<u>2.661.194,69</u>	<u>122.067,67</u>	<u>2.292.507,12</u>	<u>3.176.872,95</u>
Summe Rückstellungen	<u>3.461.356,07</u>	<u>2.659.426,48</u>	<u>491.946,47</u>	<u>2.724.119,90</u>	<u>3.034.103,02</u>
Vorjahr	<u>3.878.362,29</u>	<u>2.661.194,69</u>	<u>122.067,67</u>	<u>2.366.256,14</u>	<u>3.461.356,07</u>

In den Rückstellungen für Beratungskosten sind € 26.600,-- (Vorjahr: € 25.000,--) für die Abschlussprüfung und € 4.800,-- (Vorjahr: € 8.000,--) für die Prüfung des Konzernberichtspackages der NÖVOG-Gruppe als Teil des Konzernabschluss 2023 der NÖ Holding GmbH enthalten.

Darüberhinaus fielen im Geschäftsjahr 2023 keine weiteren Aufwendungen für den Abschlussprüfer an.

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR	davon dinglich besichert Art der Sicherung EUR
Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	89.023.507,89	5.731.947,01	83.291.560,88	23.190.811,08	60.100.749,80	89.023.507,89 Garantieerklärung Land NÖ
Vorjahr	81.089.517,13	4.565.754,30	76.523.762,83	21.198.014,13	55.325.748,70	81.089.517,13 Garantieerklärung Land NÖ
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.891.056,94	3.591.108,23	299.948,71	299.948,71	0,00	0,00
Vorjahr	2.662.326,04	2.486.910,92	175.415,12	175.415,12	0,00	0,00
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>91,00</i>	<i>91,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>2.413,80</i>	<i>2.413,80</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
sonstige Verbindlichkeiten	1.284.428,69	1.283.930,69	498,00	498,00	0,00	0,00
Vorjahr	1.097.010,73	1.096.512,73	498,00	498,00	0,00	0,00
<i>davon aus Steuern</i>	<i>273.412,18</i>	<i>273.412,18</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>220.740,49</i>	<i>220.740,49</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>470.804,99</i>	<i>470.804,99</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>422.479,21</i>	<i>422.479,21</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>1.750,00</i>	<i>1.750,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe Verbindlichkeiten	94.198.993,52	10.606.985,93	83.592.007,59	23.491.257,79	60.100.749,80	89.023.507,89
Vorjahr	84.848.853,90	8.149.177,95	76.699.675,95	21.373.927,25	55.325.748,70	81.089.517,13

Bericht gemäß § 5 Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung

Die Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditinstitut beträgt zum 31.12.2023 € 89.023.507,89 (Vorjahr € 81.089.517,13).

Der aushaftende in Höhe von € 54.523.507,89 wurde mit einer Garantieerklärung des Landes NÖ besichert. Die Rückzahlung erfolgt in 43 halbjährlichen Pauschalraten beginnend mit 30.6.2014 und einer letzten am 31.12.2035, deren Höhe sich aus dem Abschluss des Kontos ergibt. Die Höhe der Pauschalraten betragen € 2.332.813,65.

Weiters sind die Zuzahlungen bis 31.12.2022 für den Kredit Invest RLB-NÖ-Wien in der Höhe von € 34.500.000,00 bis spätestens 31.12.2048 zurückzuführen. Dieser Kredit wurde ebenfalls mit einer Garantieerklärung des Landes NÖ besichert. Die Rückzahlung erfolgt in 50 halbjährlichen Pauschalraten beginnend mit 30.06.2024 und einer letzten am 31.12.2048, deren Höhe sich aus dem Abschluss des Kontos ergibt. Die Höhe der Pauschalraten betragen € 737.130,04.

Weiters verfügt die Gesellschaft zum Bilanzstichtag über Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von € 31.651.805,29.

Sonstige Verbindlichkeiten

Im Posten sonstige Verbindlichkeiten sind Beträge in Höhe von € 857.548,11 (Vorjahr € 711.048,98) enthalten, die als Aufwand erfasst wurden, aber erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Passive Rechnungsabgrenzung

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Abgrenzung Amt der NÖ Landesregierung Förderung	33.333,32	34.999,99
Abgrenzung Zinsertrag Stanglauer	19.115,69	21.582,23
Abgrenzung Webshoperlöse	16.210,35	8.432,93
Investitionszuschüsse Land NÖ	0,00	118.629,00
passive Rechnungsabgrenzung Privatbahnförderung	0,00	3.389.109,77
	<u>68.659,36</u>	<u>3.572.753,92</u>

Die passive Rechnungsabgrenzung Privatbahnförderung wird wie folgt dargestellt:

	2023	2022
Auflösung jährlich 3.460.000,00 davon Zinsanteil im Jahr 2023 70.890,23	0,00	3.389.109,77

Die Auflösung erfolgt bis zum Jahr 2023. Seit 2016 erfolgt bei Auflösung der Abgrenzung Privatbahnförderung eine Zuweisung zu Investitionszuschüssen für aktivierte Infrastrukturprojekte.

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2023 EUR	2022 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	27.936.906,81	29.921.912,33
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	215.698.295,08	200.463.345,28
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-90.459.632,37	-78.658.469,06
= Gesamtkapital	125.238.662,71	121.804.876,22

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

<u>Eigenkapital x 100</u>	=	22,31 %	24,57 %
Gesamtkapital			

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2023 EUR	2022 EUR
Rückstellungen	3.034.103,02	3.461.356,07
+ Verbindlichkeiten	94.198.993,52	84.848.853,90
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-31.651.805,29	-33.842.470,87
= effektives Fremdkapital	65.581.291,25	54.467.739,10
 Ergebnis vor Steuern	 -14.613.461,01	 -9.457.084,15
- Steuern vom Einkommen	-1.750,00	-1.750,00
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	15.321.529,07	10.931.194,85
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-380.687,41	-595.590,14
- Auflösung Investitionszuschüsse	-4.624.042,91	-4.099.775,20
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	444.354,73	288.400,66
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	-3.854.057,53	-2.934.603,98

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG

<u>(effektives) Fremdkapital</u>	=	<u>65.581.291,25</u>	2023: n/a da kein Mittelüberschuss	2022: n/a da kein Mittelüberschuss
Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit		-3.854.057,53		

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen

Die Umsatzerlöse werden ausschließlich im Inland erzielt und setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023	31.12.2022
Erlöse Mariazellerbahn	19.894.645,17	18.003.456,24
Erlöse Citybahn Waidhofen	1.503.071,49	1.285.802,13
Erlöse Waldviertelbahn	203.439,03	183.774,37
Erlöse Reblaus Express	181.998,70	117.461,98
Erlöse Wachaubahn	285.412,48	232.165,83
Erlöse Bahnen	22.068.566,87	19.822.660,55
Erlöse Infrastrukturbenützungsentgelt	132.121,62	219.104,16
Übrige Umsatzerlöse	1.758.379,05	1.294.512,87
Umsatzerlöse gesamt	23.959.067,54	21.336.277,58

Aufwendungen für Abfertigungen und Mitarbeitervorsorgekassen

Im Jahr 2023 wurden keine Abfertigungen ausbezahlt. An die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse wurden € 429.650,25 (Vorjahr € 387.219,00) einbezahlt. Die Aufwendungen für Abfertigungen betragen € 87.202,07. (Vorjahr: € 73.749,02)

Auflösung Investitionszuschüsse

Die Auflösung der Investitionszuschüsse erfolgt über die gleiche Laufzeit wie die Abschreibung der Anlagen. Die Auflösung wird unter den Abschreibungen mit € 4.624.042,91 (Vorjahr: € 4.099.775,20) dargestellt. Übersteigen die Zuschüsse vor der Inbetriebnahme die Anschaffungskosten werden diese unter passiver Rechnungsabgrenzung ausgewiesen.

3. Sonstige Pflichtangaben

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Gemäß § 238 Abs 1 Z 4 UGB und Z 20 wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Name der Gesellschaft	Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital	Letzter Jahresabschluss	Eigenkapital	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
Niederösterreich Bahnen GmbH	2734 Puchberg am Schneeberg	100%	31.12.2023	5.518.118,24	250.000,00
Bergbahnen Mitterbach GmbH	3224 Mitterbach am Erlaufsee	100%	30.11.2023	501.864,55	-22.646,34
Schneeberg Sesselbahn GmbH	2734 Puchberg am Schneeberg	93,6077% (Indirekt)	30.11.2023	1.773.452,73	-74.962,19

Im Geschäftsjahr 2023 wurden Gesellschafterzuschüsse an die Tochtergesellschaften Bergbahnen Mitterbach GmbH in Höhe von € 3.413.333,33 und an die Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH in Höhe von € 370.000,00 für Investitionsvorhaben und zur Aufwandsabdeckung gewährt. Der Gesellschafterzuschuss der Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH wurde an die Einzelgesellschaft Schneeberg Sesselbahn GmbH weitergeleitet. Im Geschäftsjahr 2023 wurden Entgelte aus der Benützung der Infrastruktur in Höhe von € 132.121,62 der Niederösterreichischen Schneebergbahn GmbH in Rechnung gestellt. Ebenso wurden im Geschäftsjahr 2023 Weiterverrechnungen für Verwaltungskosten in Höhe von € 281.737,21 an die oben angeführten nahestehenden Unternehmen in Rechnung gestellt.

Verwendung von Finanzinstrumenten

Kryptowährungen (Bitcoin etc.) und derivative Finanzinstrumente werden nicht verwendet.

Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses

Die Geschäftsführung schlägt vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 1.188.042,15 auf neue Rechnungen vorzutragen.

Gruppenbesteuerung

Seit 01.01.2022 ist die Gesellschaft Gruppenmitglied einer Gruppe iSd § 9 KStG mit der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH als Gruppenträger. Erzielt die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.mbH in einem Wirtschaftsjahr einen steuerpflichtigen Gewinn, so ist sie verpflichtet, in Höhe der auf diesen Gewinn entfallenden Körperschaftsteuer eine Steuerumlage an die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH zu entrichten. Erzielt die Gesellschaft in einem Wirtschaftsjahr einen steuerlichen Verlust, wird der Verlust evident gehalten und in jenen darauf folgenden Wirtschaftsjahren, in denen wieder ein steuerlicher Gewinn erzielt wird, gegen diese Gewinne verrechnet. Vorgruppen- und Außergruppenverluste werden ebenfalls gegen steuerliche Gewinne, die nach Gründung der Steuergruppe erzielt werden, verrechnet. Eine Steuerumlage in Höhe der Mindestkörperschaftsteuer ist jedenfalls zu entrichten. Derart entrichtete Mindeststeuerumlagen sind in den Folgejahren auf die Steuerumlagen anzurechnen.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

	Gegenstand	Laufzeit bis M/J	Verpflichtungen in folgenden Geschäfts- jahren	Gesamtbetrag Verpflichtungen der folgenden 5 Jahre
ÖBB Infra AG	Lokschuppen Retz	12/2025	4.204,32	8.408,64
Karner Andreas und Maria	Parkplatz Tradigist	unbestimmt	500,00	2.500,00
ÖBB Infra AG	Lagerplatz Gmünd	12/2025	347,75	695,50
ÖBB Immobilienmanagement GmbH	Parkplatz Etsdorf	unbestimmt	125,00	627,50
GMS Gourmet GmbH	Miete Geräte Kantine	unbestimmt	1.224,00	6.120,00
Coca-Cola HBC Austria	Miete Coca-Cola Automaten	unbestimmt	348,36	1.741,80
Payone	Miete Bankomatterminals	unbestimmt	5.713,60	28.568,00
IT Binder	Miete elektronisches Fahrtenbuch	unbestimmt	6.984,00	34.920,00
VKL IV Leasinggesellschaft mbH	Immobilien Werkstättenstrasse 13 St. Pölten	unbestimmt, 25 Jahre Kündigungs- verzicht bis 12/2044	491.772,22	2.458.861,11
VKL IV Leasinggesellschaft mbH	Mobilien Werkstättenstrasse 13 St. Pölten	unbestimmt, 9 Jahre Kündigungs- verzicht bis 02/2028	19.942,07	68.827,48
EVN Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.	Nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss für die Erweiterung des Kraftwerkes Erlaufboden	12/2024	541.300,00	541.300,00
			1.072.461,32	3.152.570,03

Die Forderungen aus den Leasingverträgen der VKL IV Leasinggesellschaft mbH betreffend der neu errichteten Betriebsstätte Alpenbahnhof, Werkstättenstrasse 13, 3100 St. Pölten, wurden mit einer Garantierklärung des Landes NÖ vom 03.10.2017 besichert.

Die jährliche Kautionshöhe von € 123.851,61 ist Teil des Immobilienleasingvertrages der VKL IV Leasinggesellschaft mbH und ist in der obigen Zahlungsverpflichtung nicht dargestellt.

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. ist Mitglied in der ARGE Mariazellerland.

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Arbeiter	0	0
Angestellte	299	295
Gesamt	299	295

Seit 2016 werden alle Dienstnehmer im Angestelltenverhältnis abgerechnet.

Unternehmensfortführung

Die Gesellschaft erhält jährlich Förderungen und Zuschüsse des Landes Niederösterreich in Höhe von rund € 21,7 Mio. Im Budgetvoranschlag des Landes Niederösterreich sind für die Niederösterreichische Verkehrsorganisationges.m.b.H. (NÖVOG) Zuschüsse in Höhe von € 28,7 Mio. für das Jahr 2024 vorgesehen.

Der Fortbestand des Unternehmens ist von der Aufrechterhaltung der laufenden Finanzierung durch das Land Niederösterreich abhängig.

Mutterunternehmen

Das Unternehmen gehört seit dem 1.1.2022 dem Konsolidierungskreis der NÖ Holding GmbH an. Die NÖ Holding GmbH mit Sitz in 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, stellt für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen den Konzernabschluss auf. Der Ort der Offenlegung des Konzernabschlusses ist am Sitz der Gesellschaft in St. Pölten.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Folgende wesentliche Ereignisse sind nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind:

Das Land Niederösterreich hat sich entschieden, die Organisation der Mobilität in Niederösterreich und den Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) strategisch neu auszurichten. Die NÖVOG wird dabei in die Mobilitätsgesellschaft des Landes Niederösterreich umgewandelt und der Betrieb der 6 Bahnen und 2 Seilbahnen in eine Tochtergesellschaft der NÖVOG, die Niederösterreich Bahnen GmbH, ausgegliedert. Aus dem VOR werden die Bereiche der strategischen Verkehrsplanung, die Verkehrsleistungsbestellungen sowie die neuen Mobilitätsprojekte und -angebote (bedarfsgesteuerte Verkehre, letzte Meile, Mikro ÖV) aus- und in die NÖVOG eingegliedert. Die vom Eigentümer beauftragte Beratungsfirma Deloitte begleitet federführend diesen Umstrukturierungsprozess, der laut Zeitplan des Eigentümers im Jahr 2024 durchgeführt und formal abgeschlossen werden soll.

Vermögenslage

	31.12.2023 TEUR	%	31.12.2022 TEUR	%
kurzfristiges Umlaufvermögen				
Vorräte	5.087	2,4	4.498	2,2
Lieferforderungen	1.459	0,7	1.400	0,7
sonstige Forderungen	10.604	4,9	2.462	1,2
flüssige Mittel	31.652	14,7	33.842	16,9
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>173</u>	0,1	<u>512</u>	0,3
	48.975	22,7	42.714	21,3
kurzfristiges Fremdkapital				
kurzfristige Rückstellungen	1.779	0,8	2.650	1,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.732	2,7	4.566	2,3
Lieferverbindlichkeiten	3.591	1,7	2.487	1,2
sonstige Verbindlichkeiten	1.284	0,6	1.097	0,6
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>69</u>	0,0	<u>3.573</u>	1,8
	12.454	5,8	14.372	7,2
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	36.520	16,9	28.342	14,1
Anlagevermögen				
Immaterielles Vermögen	308	0,1	257	0,1
Sachanlagen	165.355	76,7	155.377	77,5
Finanzanlagen	<u>316</u>	0,2	<u>1.335</u>	0,7
	165.978	77,0	156.969	78,3
langfristiges Umlaufvermögen				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	138	0,1	298	0,2
sonstige Forderungen	<u>607</u>	0,3	<u>483</u>	0,2
	745	0,3	781	0,4
langfristiges Fremdkapital				
langfristige Rückstellungen	1.255	0,6	811	0,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	83.292	38,6	76.524	38,2
Lieferverbindlichkeiten	300	0,1	175	0,1
sonstige Verbindlichkeiten	<u>0</u>	0,0	<u>0</u>	0,0
	84.847	39,3	77.511	38,7
Reinvermögen (Eigenkapital)	118.397	54,9	108.580	54,2
Stammkapital	363	0,2	363	0,2
Kapitalrücklagen	26.349	12,2	29.079	14,5
Gewinnrücklagen	36	0,0	36	0,0
Bilanzgewinn	1.188	0,6	443	0,2
Investitionszuschüsse	90.460	41,9	78.658	39,2

Summe Eigenkapital	118.397	54,9	108.580	54,2
Summe Fremdkapital	97.302	45,1	91.883	45,8
Bilanzsumme	215.698	100,0	200.463	100,0

Ertragslage

	2023 TEUR	%	2022 TEUR	%	+/- TEUR	%
Umsatzerlöse	23.959	93,5	21.397	95,9	2.562	12,0
andere aktivierte Eigenleistungen	1.670	6,5	907	4,1	762	84,0
sonstige betriebliche Erträge	971	3,8	2.645	11,9	-1.673	-63,3
Betriebsleistung	26.600	103,8	24.949	111,9	1.651	6,6
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	-6.674	26,0	-5.462	24,5	-1.213	-22,2
Rohergebnis 1	19.926	77,8	19.488	87,4	438	2,3
Personalaufwand	-18.638	72,7	-16.983	76,1	-1.654	-9,7
sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.259	20,5	-4.889	21,9	-370	-7,6
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-3.971	-15,5	-2.385	-10,7	-1.586	66,5
Abschreibungen	-5.897	23,0	-5.656	25,4	-240	-4,3
Finanzerträge	208	0,8	12	0,1	196	>999,9
Aufwendungen aus Finanzanlagen	-4.783	18,7	-1.175	5,3	-3.608	-307,1
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-14.443	-56,4	-9.204	-41,3	-5.239	56,9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-171	0,7	-253	1,1	82	32,5
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-14.613	-57,0	-9.457	-42,4	-5.156	54,5
Steuern vom Einkommen	-2	0,0	-2	0,0	0	0,0
Jahresfehlbetrag	-14.615	-57,0	-9.459	-42,4	-5.156	54,5
Veränderung von Rücklagen	15.360	59,9	9.460	42,4	5.900	62,4
Jahresgewinn	745	2,9	1	0,0	744	>999,9
Rohergebnis 2	745	2,9	1	0,0	744	>999,9

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2023 EUR	2022 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	27.936.906,81	29.921.912,33
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	215.698.295,08	200.463.345,28
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	<u>-90.459.632,37</u>	<u>-78.658.469,06</u>
= Gesamtkapital	125.238.662,71	121.804.876,22

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	22,31 %	24,57 %
---	---	---------	---------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2023 EUR
Rückstellungen	3.034.103,02
+ Verbindlichkeiten	94.198.993,52
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- liquide Mittel	<u>-31.651.805,29</u>
= effektives Fremdkapital	65.581.291,25
Ergebnis vor Steuern	-14.613.461,01
- Steuern vom Einkommen	-1.750,00
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	15.321.529,07
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-380.687,41
- Auflösung Investitionszuschüsse	-4.624.042,91
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	<u>444.354,73</u>
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	-3.854.057,53

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG

$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit}}$	=	$\frac{65.581.291,25}{-3.854.057,53}$	2023: n/a da kein Mittelüberschuss
---	---	---------------------------------------	---

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Finanzierungskennzahlen

		2023	2022	2021
Working Capital (in TEUR):	Σ kfr. Aktiva - Σ kfr. Passiva	36.520	28.342	12.974
Working Capital Ratio:	$\frac{\Sigma \text{ kfr. Aktiva}}{\Sigma \text{ kfr. Passiva}}$	3,93 %	2,97 %	1,73 %

Das **Working Capital** stellt das kurzfristige Finanzierungspotential dar. Das Working Capital (zuzüglich nicht ausgenutzter Kreditrahmen) sollte immer positiv sein, da ansonsten zumindest kurzfristig Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Das Working Capital steht zur Deckung der durch die Geschäftstätigkeit bedingten Baraufwendungen zur Verfügung.

Das **Working Capital Ratio** stellt das Verhältnis von kurzfristigen Aktiva zu kurzfristigen Passiva dar.

Rentabilitätskennzahlen

		2023	2022
Eigenkapitalrentabilität in % :	$\frac{\text{Ergebnis vor Steuern}}{\text{Ø EK (inkl. Gewinnausschüttung)}}$ durchschnittliches EK = $(\text{EK 2023} + \text{EK 2022}) / 2$		
	$\frac{-14.613}{(118.397 + 108.580) / 2}$	-12,88 %	-9,19 %
Gesamtkapitalrentabilität in % :	$\frac{\text{Ergebnis vor Steuern} + \text{Fremdkapitalzinsen (incl. Zinsen aus Privatbahnförderung = EBIT)}}{\text{Ø Gesamtkapital}}$		
	$\frac{-14.443}{(215.698 + 200.463) / 2}$	-6,94 %	-4,77 %

Gesamtkapitalrentabilität in %:	Ergebnis vor Steuern + Fremdkapitalzinsen (ohne Zinsen aus Privatbahnförderung)		
	<u>Ø Gesamtkapital</u>		
	-14.514		
	<u>(215.698 + 200.463) / 2</u>	-6,98%	-4,84 %

Die **Eigenkapital- und die Gesamtkapitalrentabilität** geben die Verzinsung des Eigen- bzw des Gesamtkapitals an.

Wenn die Fremdkapitalverzinsung niedriger ist als die Eigenkapitalrentabilität, so kann man die Eigenkapitalrentabilität durch Austausch von Eigenkapital durch Fremdkapital erhöhen (**Leverage-Effekt**). Die Hebelwirkung des Fremdkapitals kann sich aber in schlechteren Jahren auch umdrehen.

Sobald die Fremdkapitalverzinsung höher ist als die Eigenkapitalrentabilität, wird die verbleibende Rentabilität weiter geschmälert.

Geldflussrechnung

	2023
	<u>TEUR</u>
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	1.158.354,31
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-23.742.707,85
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>20.393.687,96</u>
Netto-Geldfluss	-2.190.665,58
Zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel	-2.190.665,58
+ Zahlungsmittel am Beginn der Periode	<u>33.842.470,87</u>
Zahlungsmittel am Ende der Periode	31.651.805,29

Spaltungsbilanz der *übertragenden Gesellschaft*

[siehe nachfolgende Seite]

Spaltungsbilanz

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H (NÖVOG)
zum 31.12.2023

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	I. eingefordertes Stammkapital 363.364,17 €
1. Software 304.149,55 €	<i>einbezahltes Stammkapital</i> 363.364,17 €
II. Sachanlagen	II. Kapitalrücklagen
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund 58.922.862,59 €	1. nicht gebundene 26.349.164,07 €
<i>davon Grundwert</i> 12.250.123,66 €	
2. technische Anlagen und Maschinen 63.715.658,16 €	III. Gewinnrücklagen
3. Schienenfahrzeuge 100.805,44 €	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen) 36.336,42 €
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung 2.121.956,28 €	IV. Bilanzgewinn 1.188.042,15 €
5. Anlagen in Bau 10.590.087,67 €	<i>davon Gewinnvortrag</i> 443.253,16 €
III. Finanzanlagen	Summe Eigenkapital 27.936.906,81 €
1. Anteile an verbundenen Unternehmen 8.943.350,28 €	B. Investitionszuschüsse 90.159.632,37 €
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens 519,34 €	C. Rückstellungen
3. sonstige Ausleihungen 315.135,85 €	1. Rückstellungen für Abfertigungen 371.685,19 €
Summe Anlagevermögen 145.014.525,16 €	2. sonstige Rückstellungen 1.931.595,62 €
B. Umlaufvermögen	Summe Rückstellungen 2.303.280,81 €
I. Vorräte	D. Verbindlichkeiten
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 1.675.089,19 €	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 60.939.135,27 €
2. Waren 301,36 €	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> 3.446.341,83 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i> 57.492.793,44 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 1.493.092,41 €	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 3.304.683,38 €
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i> 374.326,31 €	<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i> 91,00 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i> 138.113,80 €	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> 3.010.416,07 €
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände 10.894.036,74 €	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i> 294.267,31 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i> 607.058,73 €	3. sonstige Verbindlichkeiten 730.666,44 €
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 26.198.108,69 €	<i>davon aus Steuern</i> 187.343,62 €
Summe Umlaufvermögen 40.260.628,39 €	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i> 295.292,27 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten 151.600,54 €	<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i> 1.750,00 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> 730.168,44 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i> 498,00 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i> 7.186.926,34 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i> 57.787.558,75 €
	Summe Verbindlichkeiten 64.974.485,09 €
	E. Rechnungsabgrenzungsposten 52.449,01 €
Bilanzsumme 185.426.754,09 €	Bilanzsumme 185.426.754,09 €